DIE KRIMINAL-POLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei • Ausgabe 2/2011

www.kriminalpolizei.de

Rotlicht- und Organisierte Kriminalität

Gewaltdelikte gegen Polizeibeamtinnen und -beamte

Stuttgart 21: Überwindung der Kommunikationskrise

Editorial

Liebe Leserin,
lieber Leser,

ein Bahnhof schreibt offenbar Politikgeschichte: Stuttgart'21. Erst vor wenigen Wochen haben sich die Wählerinnen und Wähler in Baden-Württemberg für eine neue Landesregierung entschieden, die erstmals von einem „grünen" Ministerpräsidenten geführt wird. Die über Monate währende Diskussion und die Auseinandersetzung zwischen Gegnern und Befürwortern des milliardenschweren Verkehrs- und Städtebauprojekts „Stuttgart'21" haben nicht nur ein offenbar tiefgreifendes Kommunikationsproblem offen gelegt, sondern in der Folge angesichts der Wahlentscheidung die politische Landschaft deutlich verändert. Die Ereignisse hatten auch eine polizeiliche Facette, die in der veröffentlichten Wahrnehmung durch Wasserwerfer, Schlagstockeinsatz und Verletzte auf beiden Seiten gekennzeichnet war. Vor diesem Hintergrund haben uns die Ursachen für diese Entwicklung interessiert und wir haben den Politikwissenschaftler und Vizepräsidenten der Universität Koblenz-Landau, **Prof. Dr. Ulrich Sarcinelli,** zu der Thematik interviewt. „Überwindung der Kommunikationskrise. Was man für die Modernisierung der Demokratie aus Stuttgart'21 lernen kann", fasst Prof. Dr. Sarcinelli seine beachtenswerte verfassungsrechtliche und politische Beurteilung der Vorgänge zusammen- Er nimmt unter anderem Stellung zum Ausgangspunkt des Konflikts, zu der langwierigen Schlichtung, bis hin zum polizeilichen Einsatzgeschehen.

Manfred Paulus, Erster Kriminalhauptkommissar a. D., aus Ulm/Donau war bis zum Jahr 2003 Leiter der Kriminalinspektion in Ulm. Über 25 Jahre hat er sich insbesondere mit der Bekämpfung von „Rotlicht- und Organisierter Kriminalität" befasst. In dem gleichnamigen Beitrag leitet er seinen Situationsbericht mit der beunruhigenden Feststellung ein, dass das öffentliche Interesse an der Entführung und Verschleppung junger Osteuropäerinnen und an ihrer Ausbeutung in den Sexzentren der westlichen Welt nachgelassen hat.

Der Handel mit der Ware Frau von Ost- und Südost- nach Westeuropa ist keine Schlagzeilen mehr wert, scheint wie verbannt aus Tagesschau und Tagesthemen. Auch in der politischen Diskussion spielt das unangenehme Thema in Deutschland nur noch eine untergeordnete oder auch gar keine Rolle mehr, so Paulus. Neben dem öffentlichen, medialen und politischen Interesse scheint es, als habe auch das Engagement der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden spürbar nachgelassen. Verwundern würde das nicht: Waren doch nach allzu vielen Urteilen, denen langwierige und aufwändige Ermittlungsverfahren wegen (Schweren) Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung oder Zuhälterei vorausgingen, auf Täterseite Party und Champagner und bei den Ermittlern Frust, Entsetzen und gelegentlich auch Resignation angesagt. Paulus' Lagebeschreibung ist unter anderem durch die Feststellung gekennzeichnet, dass es in Deutschland zwischenzeitlich viele Milieus gibt, die größtenteils unabhängig voneinander agieren, teilweise aber auch miteinander verbunden sind, sich unterstützen oder bekämpfen. Zu jedem Milieu gehören Zuhälter, Prostituierte, Mieter, Vermieter, kleine und große Bosse, Ausbeuter und Ausgebeutete, Gehilfen, Gummi- und Pfandflaschensammler, menschliche Wracks. Zunehmend aber auch Anwälte, Betriebswirtschaftler, „seriöse" Geschäftemacher in feinstem Zwirn, Erpresser und Erpresste, Korrumpierende und Korrumpierte, so seine Feststellungen. 400 000 bis 500 000 Frauen bedienen in Deutschland die Nachfrage von Freiern, die sich aus allen gesellschaftlichen Schichten rekrutieren. Gut die Hälfte der Sexarbeiterinnen, örtlich sind es bis zu 80 %, sind Ausländerinnen und von den „Deutschen" haben nicht wenige einen Migrationshintergrund. Nach den Erfahrungen von Manfred Paulus gibt es bei den notwendigen Maßnahmen kein Patentrezept. Auch gibt es nach all dem, was in den letzten Jahren und Jahrzehnten in naiver, gutgläubiger oder grob fahrlässiger Weise hingenommen und gestaltet wurde, keine schnelle, wirksame Lösung. Gleichwohl beschreibt er eine eine Vielzahl von erforderlichen Maßnahmen, die miteinander verbunden zu einem Abwehrsystem reifen müssen, welches geeignet ist, den Herausforderungen wirksam zu begegnen.

Ihr

Herbert Klein

Übersicht

Landesbezirke:

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Bundespolizei
BKA
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Ehrenamtliche Mitarbeiter

Ständige ehrenamtliche Mitarbeiter:

Bund

Bundesanwalt Thomas Beck
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident Dr. Wolf Hammann,
Innenministerium Baden-Württemberg
Landespolizeipräsident a. D. Erwin Hetger, Stuttgart
Landeskriminaldirektor Hartmut Grasmück
Innenministerium Baden-Württemberg
Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
Rektor Prof. Alexander Pick
Hochschule der Polizei Baden-Württemberg
Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen
Ltd. Kriminaldirektor Heiner Amann
Polizeidirektion Freiburg
Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper, Stuttgart
Präsident a. D. Franz-Hellmut Schürholz
Landeskriminalamt Stuttgart
Ltd. Kriminaldirektor Peter Egetemaier,
Leiter der Akademie der Polizei Baden-Württemberg
Präsident Klaus Hiller, Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte, Freiburg
Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki
Innenministerium Baden-Württemberg
Kriminalhauptkommissar a. D. Wolfgang Schmidt
Schwäbisch Gmünd

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Gunter Hauch
Polizeipräsidium München
Kriminaloberrat a. D. Norbert Lotter
Markt Indersdorf
Erster Kriminalhauptkommissar Josef Schnellhammer
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Berlin

Kriminaldirektor Jörg-Michael Klös, Berlin
Kriminalhauptkommissar Robert Hobrecht, Berlin
Kriminaldirektor Oliver Tölle, Berlin
Prof. Dr. Claudius Ohder, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

BKA

Abteilungspräsident Dr. Gottfried Vordermaier
Bundeskriminalamt/KT
Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann
Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl
Bundeskriminalamt/DS 1
Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher
Bundeskriminalamt / ITD-V

Brandenburg

Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Krüger
LKA Brandenburg
Kriminaldirektor Roger Höppner
Ministerium des Innern, Potsdam

Bremen

Erster Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke, Polizei Bremen
Polizeipräsident Holger Münch, Polizei Bremen
Kriminaldirektor Jörg Seedorf, Ortspolizeibehörde Bremerhaven
Kriminalrat Bernd Stolle, Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen
Ltd. Kriminaldirektor Andreas Weber, Polizei Bremen

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa
Bundespolizeiakademie Lübeck
Polizeidirektor Michael Brall
Bundespolizeidirektion Berlin
Polizeidirektor Thomas Spang
Bundespolizeipräsidium Potsdam
Direktor der Bundespolizei Jörg Baumbach
Bundespolizeipräsidium Potsdam

Hamburg

Kriminalhauptkommissar Ralf Meiburg, Polizei Hamburg

Hessen

Erster Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf
Landeskriminalamt Hessen
Polizeihauptkommissar Dirk Weingarten
Polizeiakademie Hessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Landespolizei,
Ltd. Kriminaldirektor Rudolf Springstein
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Ltd. Polizeidirektor Manfred Dachner
Polizeidirektion Neubrandenburg
Polizeidirektor Rainer Becker, Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege
Kriminaldirektor Helmut Qualmann
Polizeidirektion Rostock

Niedersachsen

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Rüdiger Butte
Landrat Hameln-Pyrmont
Kriminaldirektor Wolfgang Röseman
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Nordrhein-Westfalen

Polizeidirektor Klaus Noske
Vorsitzender Landesfachausschuss GS
Kriminalhauptkommissar Dipl. Verw. Wirt Dietrich Voß
Kriminalprävention/Opferschutz
Erster Kriminalhauptkommissar Klaus Wiescher
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Ltd. Kriminaldirektor Dieter Kretzer,
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Werner Blatt
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Polizeipräsident Wolfgang Fromm
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Präsident Wolfgang Hertinger
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Kriminaldirektor Klaus Mohr
Polizeipräsidium Mainz
Ltd. Polizeidirektor Klaus Werz
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Ministerialrat Dr. Rolf Meier, Vertreter der Parlamentarischen
Geschäftsführerin und Justiziar der SPD-Landtagsfraktion RLP
Ltd. Kriminaldirektor Franz Leidecker
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Generalstaatsanwalt Erich Jung
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Kriminaldirektor Gerald Gouase
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Kriminalhauptkommissar Jörg Schmitt-Kilian
Polizeipräsidium Koblenz

Saarland

Direktor Dr. Helmut Albert
Leiter des saarländischen Landesamtes für Verfassungsschutz
Generalstaatsanwalt Ralf-Dieter Sahm
Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken
Kriminalhauptkommissar Norbert Meiners
Landesinstitut für präventives Handeln

Sachsen

Landespolizeipräsident i. R. Eberhard Pilz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden
Generalstaatsanwalt a.D. Dr. Jörg Schwalm
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Generalstaatsanwalt Klaus Fleischmann
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Präsident Paul Scholz, Landeskriminalamt Sachsen
Prof. Dr. med. Jan Dreßler
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin, Universität Leipzig
Prof. Dr. Erich Müller, TU Dresden
Landespolizeipräsident Bernd Merbitz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden

Sachsen-Anhalt

Kriminaloberrat Sirko Eckert
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Polizeirevier Magdeburg
Kriminaldirektor Peter Reisse, MI Sachsen-Anhalt
Kriminaloberrat Karl-Albert Grewe, Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
Landespolizeidirektor Rolf-Peter Wachholz,
Innenministerium Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Kriminaldirektor Kai Richter
Dekan Hartmut Brenneisen
Fachbereichsleiter Polizei der Fachhochschule für
Verwaltung und Dienstleistung
Polizeioberrat Ralph Garschke, Leiter des Stabsbereichs 1 –
Polizeiliches Management bei der PD Lübeck
Kriminaloberrat Michael Raasch
Kriminaloberrat Rainer Bretsch
Polizeioberrat Hartmut Kunz, IM Schleswig-Holstein
Ministerialdirigent Jörg Muhlack

Thüringen

Polizeidirektor Gerd Lang, Leiter des Bildungszentrums der Thüringer Polizei

Inhalt

Editorial 1

Ehrenamtliche Mitarbeiter 2

Rotlicht- und Organisierte Kriminalität 4
Von Manfred Paulus, Erster Kriminalhauptkommissar a.D., Ulm/Donau

Überwindung der Kommunikationskrise. 9
Was man für die Modernisierung der Demokratie aus Stuttgart'21 lernen kann.
Von Prof. Dr. Ulrich Sarcinelli, Politikwissenschaftler, Vizepräsident Universität Koblenz-Landau

Ordnungs- und Wirtschaftspolitik im Wandel: Der Landrat in Preußen und Heute 12
Von Dr. Thomas Nern, Berlin, Diplom-Kaufmann und Geschäftsführender Gesellschafter

Charlie Newton – ein Krimi-Autor aus Chicago sucht Antworten in Deutschland 16
Von Charlie Newton, Chicago/USA

Kriminalpolizeiliches Licht im zivilrechtlichen Dunkel 18
Einführung in das Zivilrecht und in das Zivilprozessrecht – Teil 3
Von Dirk Weingarten, Polizeihauptkommissar & Ass. jur., Polizeiakademie Hessen

Gewaltdelikte gegen Polizeibeamtinnen und -beamte der Polizeidirektion Montabaur 22
Untersuchung, Mitarbeiterbefragung und Schlussfolgerungen
Von Judith Wagner, Polizeikommissarin, Polizeidirektion Montabaur

Therapie für Opfer von Straftaten „Wo die Not am größten, ist die Hilfe am fernsten" 26
Von Dr. med. Brigitte Bosse, Fachärztin für Anästhesie – Psychotherapie –

Kontamination bei der Spurenarbeit – Police Elimination Datenbank – Teil 2 31
Von Mag. Dr. Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt Wien

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht 34
Von Dirk Weingarten, Polizeihauptkommissar & Ass. jur., Polizeiakademie Hessen

Wichtiges in Kürze 35
Von Gunhild Groeben, Journalistin

Gewerkschaftspolitische Nachrichten 36
Von Sascha Braun

Impressum

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin, Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:
Fachlicher Teil: Chefredakteur Herbert Klein, Kriminaldirektor, Polizeipräsidium Mainz, E-Mail: hcklein51@aol.com,
Gunhild Groeben, Journalistin, E-Mail: gunegroeben@gmx.com
c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH, Anzeigenverwaltung, Sitz Hilden, Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0
Gewerkschaftspolitischer Teil: Bernhard Witthaut, Bundesvorsitzender, c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211
Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH, Anzeigenverwaltung, Sitz Hilden, Forststraße 3 a, 40721 Hilden,
Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70
Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat
Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei" kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei" darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Griebsch & Rochol Druck GmbH & Co. KG, Gabelsbergerstraße 1, 59069 Hamm,
Telefon: 0 23 85 / 931-0, Fax: 0 23 85 / 93 12 13, info@grd.de

ISSN 0938-9636 **Internet-Adresse: www.kriminalpolizei.de**

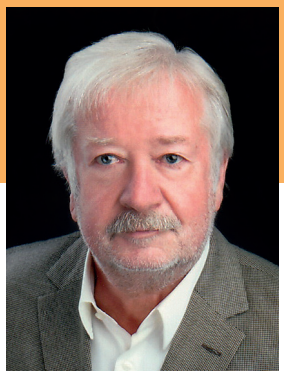

Rotlicht- und Organisierte Kriminalität

Manfred Paulus
Erster Kriminalhauptkommissar a. D.
Ulm/Donau

Die Situation

Das öffentliche Interesse an der Entführung und Verschleppung junger Osteuropäerinnen und an ihrer Ausbeutung in den Sexzentren der westlichen Welt hat nachgelassen.

Spektakuläre Enthüllungen, Aufsehen erregende Kriminalfälle, Anklagen gegen Menschenhändler und Zuhälter aber auch Anklagen gegen diejenigen, die diesem menschenunwürdigen Treiben tatenlos zusehen oder es durch fragwürdige Entscheidungen begünstigen, sind selten geworden. Der Handel mit der Ware Frau von Ost- und Südost- nach Westeuropa ist keine Schlagzeilen mehr wert, scheint wie verbannt aus Tagesschau und Tagesthemen. Auch in der politischen Diskussion spielt das unangenehme Thema in Deutschland nur noch eine untergeordnete oder auch gar keine Rolle mehr. Es wurde längst von anderen, vermeintlich oder tatsächlich wichtigeren Problemen überlagert und verdrängt.

Neben dem öffentlichen, medialen und politischen Interesse scheint es, als habe auch das Engagement der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden spürbar nachgelassen. Verwundern würde das nicht: Waren doch nach allzu vielen Urteilen, denen langwierige und aufwändige Ermittlungsverfahren wegen (Schweren) Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung oder Zuhälterei vorausgingen, auf Täterseite Party und Champagner und bei den Ermittlern Frust, Entsetzen und gelegentlich auch Resignation angesagt.

Darauf, dass das Kriminalitätsaufkommen im Bereich des Handels mit der Ware Frau durch wirksame Bekämpfungsstrategien und -maßnahmen, aufgrund fehlenden Angebots an potenziellen Opfern oder durch eine Sättigung der Märkte und ausbleibender Nachfrage geringer und bedeutungsloser geworden wäre, kann das allgemeine Desinteresse jedenfalls nicht zurückzuführen sein.

Erkenntnisse in den Rekrutierungsländern und Beobachtungen im Zielland Bundesrepublik Deutschland belegen gleichermaßen: Der Frauenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung boomt und zeigt keine abnehmenden sondern eher zunehmende Tendenzen.

Der von Seiten der Rekrutierungsländer, der Transit- und der Zielländer, vor allem aber von der Europäischen Kommission anhaltend und aufwändig geführte Kampf gegen dieses internationale und bestens organisierte Verbrechen zeigt, gemessen am Gesamtaufkommen, allenfalls bescheidene Erfolge. Das Angebot an potenziellen Opfern scheint unerschöpflich und die Nachfrage nach ihnen ist unverändert groß.

Frauenhandel mit dem Ziel der Sexsklaverei ist seit jeher, spätestens jedoch seit den Grenzöffnungen nach Osten hin, ein Betätigungsfeld von Tätergruppierungen, die dem Organisierten Verbrechen zuzuordnen sind. Und Deutschland lädt diese viel beschriebenen und zurecht gefürchteten OK-Gruppierungen durch seine zentrale geografische Lage, seine wirtschaftlichen Gegebenheiten, seine hohe Nachfrage nach illegalen Gütern (so auch nach den Opfern dieses Marktes) und nicht zuletzt durch seine anhaltend täterfreundlichen (gesetzlichen) Bedingungen geradezu ein. Und diese Gruppierungen nehmen die Einladung seit Jahren dankend und in hohem Maße an.

Auch bei den potenziellen Opfern in den Rekrutierungsländern Ost- und Südosteuropas hält die seit Jahren feststellbare, hohe Migrationsbereitschaft an, und Deutschland gilt noch immer als ihr Wunsch- und Zielland Nr. 1.

Die Bundesrepublik Deutschland wurde durch diese Interessenlage auf Täter- wie Opferseite und begünstigt durch seine wenig angepassten und wenig praktikablen gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der daraus resultierenden, ausbleibenden oder nur wenig abschreckenden Strafverfolgung zu einem Zentrum der sexuellen Ausbeutung junger Frauen aus dem Osten Europas und zu einem Aktionsfeld mafioser Gruppierungen aus aller Welt.

Rotlicht- und Organisierte Kriminalität sind eng miteinander verknüpft. Und der Handel mit der Ware Frau ist nicht nur ein wesentliches Betätigungsfeld und Standbein sondern ein Basisdelikt der gesamten Organisierten Kriminalität, die sich in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion und auf dem Balkan entwickelt und ausgebreitet hat. Es ist die einzige Kriminalitätsform, mit der sich sehr schnell sehr viel Geld erwirtschaften lässt, ohne auch nur einen Cent zu investieren. Und viele Tätergruppierungen haben zumindest am Anfang ihrer zweifelhaften, kriminellen Karriere kein Geld für Investitionen oder sie investieren, wenn sie solches haben, bevorzugt in einem anderen Bereich.

Kommt dem Bereich Rotlichtkriminalität nicht (mehr) die erforderliche Aufmerksamkeit zu, werden die Delikte im Zusammenhang mit der Prostitution nicht mehr wirksam bekämpft, so begünstigt das zwangsläufig auch den schleichenden Prozess des Machtauf- und -ausbaus der Organisierte Kriminalität im Land. So gesehen haben die Freiheiten des Milieus und die zahlreichen, milden und täterfreundlichen Urteile der Vergangenheit und eine daraus möglicherweise resultierende, polizeiliche Enthaltsamkeit für Deutschland fatale Folgen.

Das Milieu

Wie sieht das die Prostitution vereinnahmende und beherrschende Milieu heute in der Bundesrepublik Deutschland aus? Warum überhaupt gibt es dieses – in weiten Teilen – kriminell orientierte und kriminell handelnde, rund um die Prostitution angesiedelte Milieu?

Zunächst ist festzustellen, es gibt nicht eines sondern es gibt viele Milieus in Deutschland. Sie agieren größtenteils unabhängig voneinander, sind teilweise aber auch miteinander verbunden, unterstützen oder bekämpfen sich. Zu jedem Milieu gehören Objekte – Häuser, Wohnungen, Kneipen, Bars, Bordelle, ganze Straßenzüge oder Stadtviertel … Und zu jedem Milieu gehören (Milieu-)Personen: Zuhälter, Prostituierte, Mieter, Vermieter, kleine und große Bosse, Ausbeuter und Ausgebeutete, Gehilfen, Gummi- und Pfandflaschensammler, menschliche Wracks. Zunehmend aber auch Anwälte, Betriebswirtschaftler, „seriöse“ Geschäftemacher in feinstem Zwirn, Erpresser und Erpresste, Korrumpierende und Korrumpierte, vom Milieu Abhängige, ihm aus welchen Gründen auch immer Hörige! Sie alle sind einer bestimmten Ebene des hierarchischen Milieuaufbaus zugeordnet.

Und sie alle sind den ungeschriebenen Gesetzen des Milieus verpflichtet.

Diese Milieugesetze sind von größter Bedeutung. In der Parallelgesellschaft Rotlichtmilieu finden die Spielregeln und Normen der Allgemeinheit und ihre Gerichtsbarkeit keine Anerkennung. Das Milieu hat eigene Wertvorstellungen, eigene Spielregeln, eigene Gesetze. Es hat eigene Ermittler, eigene Richter und wenn erforderlich auch eigene Henker.

Der Verrat ist nach diesen Milieugesetzen die schlimmste und am härtesten zu ahndende Verfehlung. Und Verrat ist alles, was dem Milieu und seinen Mächtigen Schaden zufügen könnte oder schadet. Würde sich eine Prostituierte hilfesuchend an die Polizei wenden oder aber davon sprechen, nicht freiwillig der Prostitution nachzugehen, dann wäre das Verrat. Ausländerinnen, allen voran die Opfer des Menschenhandels, lernen das in ihrer ersten Lektion und die wird ihnen zumeist längst vor Betreten deutschen Bodens oder deutscher Bordelle erteilt.

Deshalb, nur deshalb gehen alle aus Moldawien, der Ukraine, Rumänien oder einem anderen Rekrutierungsland eingeschleusten und in Deutschland anschaffenden Frauen „freiwillig“ der Prostitution nach, deshalb leugnen sie beharrlich jegliche Zwangssituation. Und dieses „freiwillig“ ist ein wahres Zauberwort.

Geht eine Prostituierte „freiwillig“ der Prostitution nach, dann haben plötzlich Freier, Clubchefs, Bar- und Bordellbesitzer aber auch Zuhälter kein Problem mehr damit.

Und nicht nur das: Auch die Gutmenschen, die Polizei und andere Behörden, Justiz, Kommunen, Landkreise und die Politik werden entlastet; das Strafrecht mit seinen einschlägigen Normen wird außer Kraft gesetzt!

Deshalb, nur deshalb nimmt man es gelegentlich nicht ungern zur Kenntnis und geht man nur all zu gern davon aus, dass diese Frauen sich „freiwillig“ prostituieren.

Und auch an den Stammtischen der Republik tröstet man sich damit, dass diese Frauen doch inzwischen längst wissen, wo ihre Reise hingeht, dass sie froh und glücklich sein können, in einem deutschen Puff arbeiten zu dürfen, dass es ihnen hier bei uns immer noch besser geht, als daheim …

Hinter all diesen Thesen steht die so beruhigende wie falsche Erkenntnis, dass sich all diese Frauen freiwillig prostituieren.

In Wahrheit gibt es keine Frau, die im Stunden- oder gar Viertelstundenrhythmus mehr oder weniger appetitliche und mehr oder weniger perverse Freier bedient, ohne letztlich außer einem anwachsenden Schuldenberg etwas davon zu haben und genau das ist häufig der Fall.

Fakt ist: Neun von zehn in Deutschland anschaffende Prostituierte sind fremdbestimmt. Sie bestimmen also nicht selbst über sich und ihr Tun. Und bestimmen darüber Andere, so ist der Schritt hin zur Abhängigkeit und Ausbeutung nicht mehr sehr groß. Polizeiliche Erkenntnisse hierzulande und solche in den Rekrutierungsländern belegen, (potenzielle) Opfer werden gewaltsam entführt und gewaltsam der Prostitution zugeführt.

Ein hoher Anteil wird getäuscht, in die Schuldenfalle getrieben, in Abhängigkeit und in eine hilflose Lage versetzt und auf diese Weise gefügig gemacht. Dabei leisten Drogen wertvolle Dienste.

Drogen sind im Milieu längst mehr als eine zweite, bedeutende Einnahmequelle und ein zweites Standbein neben der Prostitution. Drogen sind eine Vielzweckwaffe und werden gezielt und zweckorientiert eingesetzt: Mit Drogen werden die (potenziellen) Opfer kriminalisiert. Damit wird ihnen der Weg zur Polizei erschwert oder unmöglich gemacht. Mit Drogen wird Hilflosigkeit und Abhängigkeit (von Zuhältern und dem Milieu) erzeugt. Drogen erleichtern den Einstieg in die Prostitution und das „Anschaffen“ selbst.

Drogen wirken leistungsfördernd, was die Einnahmen erhöht und sie führen ins Elend, was wiederum zuhälterische Hilfe erfordert, Abhängigkeit schafft. Scheint diese Hilfe nicht mehr von Nutzen, ist ein Opfer irgendwann nicht mehr ausbeutbar, wird es zum lästigen Abfall und weggeworfen, entsorgt.

Andere Frauen aus Ost- und Südosteuropa sind in Not (Armut, Krankheiten u. a.) und nur deshalb bereit, sich (vorübergehend) zu prostituieren. Wieder andere sind mit der Prostitutionsausübung, jedoch nicht mit den Bedingungen einverstanden, unter welchen sie stattfindet.

Sie alle gehen n i c h t freiwillig der Prostitution nach. Sie alle sind Opfer. Und Opfer sollten Opfer sein dürfen.

Die Opfer des Menschenhandels lernen in der Regel allein die Gesetze des Milieus und keine anderen kennen.

Sie kommen nie in dem Deutschland an, das sie sich erhoffen, das sie so sehr schätzen und vielleicht sogar lieben. Sie kommen auch nicht in dem Deutschland an, das wir kennen und in dem wir Deutschen – die Allgemeinheit – leben und uns wohl fühlen. Sie sind vielmehr von Anfang an Gefangene des Milieus und seinen Spielregeln unterworfen. Soziale Kontakte zur Allgemeinheit hin werden bewusst und strikt untersagt, verhindert oder unterbunden.

Die Milieugesetze, ihre strikte Anwendung und Einhaltung, machen herkömmliche polizeiliche Mittel und Ermittlungsmethoden zu stumpfen, untauglichen Waffen. So nützt das Instrument der Vernehmung nur wenig, wenn das Gegenüber permanent lügt oder schweigt. Eine Telefonüberwachung kann beendet werden, wenn die Polizei im zweiten, gesprochenen Satz freundlich als Mithörer begrüßt wird. Und die Durchsuchung oder Razzia in einem Rotlichtobjekt kann unterbleiben, wenn die Pässe der Bediensteten beim Eintreffen der Einsatzkräfte schön geordnet auf dem Tresen bereitliegen.

Um Menschenhandel, Sexsklaverei und andere (Organisierte) Milieukriminalität zu entdecken und wirksam zu bekämpfen, bedarf es heute anderer Waffen. Auf den „Luxus“ aufwändiger und langfristig angelegter Strukturermittlungen

mit völlig ungewissem Ausgang und ohne jegliche Erfolgsgarantie ausgestattet, wird man dabei nicht verzichten können. Eine bei der Polizei zunehmend verbreitete Statistikhörigkeit und die daraus resultierende Jagd nach dem schnellen, bei näherem Hinsehen jedoch oft bescheidenen und fraglichen (Teil-)Erfolg, kommt allein politischen Interessen entgegen. Einer wirksamen OK-Bekämpfung dient dieses Streben nicht. Im Gegenteil: Es verhindert sie.

Die Größenordnungen der Milieus sind sehr verschieden, die Strukturen, Milieugesetze und deren Anwendung, sind im Wesentlichen überall gleich.

Wie aber entstehen und warum gibt es diese, die Prostitution vereinnahmenden und beherrschenden Milieus?

Die Lebensverhältnisse in der Prostitution sind extrem schwierig und belastend. Der soziale Druck, der auf den Prostituierten lastet, wiegt schwer und der zwangsläufig erforderliche, alltägliche Spagat zwischen Gesellschaft und Parallelgesellschaft stellt hohe Anforderungen. Die anhaltende, physische wie psychische Stresssituation der Frauen in der Prostitution macht den Schutz und den Beistand, den eine Subkultur (das Milieu) bieten kann und auch bietet, geradezu existenznotwendig. Begünstigt wird das Entstehen und die Existenz der Milieus auch durch die staatliche und gesellschaftliche Zurückhaltung und Distanzierung gegenüber der Prostitution (unanständig, anrüchig, sittenwidrig).

Dadurch entsteht das Vakuum, in welchem die Parallelgesellschaft entstehen und sich entfalten kann.

Schließlich kommt dem Milieu auch die Ambivalenz entgegen, mit der die Gesellschaft der Prostitution und ihrem Umfeld begegnet, indem sie diese zutiefst verachtet und verdammt, gleichzeitig aber in hohem Maße in Anspruch nimmt.

Der Markt

400 000 bis 500 000 Frauen bedienen in Deutschland die Nachfrage von Freiern, die sich aus allen gesellschaftlichen Schichten rekrutieren. Gut die Hälfte der Sexarbeiterinnen, örtlich sind es 80 %, sind Ausländerinnen und von den „Deutschen“ haben nicht wenige einen Migrationshintergrund. Sie sind, auf welche Weise auch immer, jedenfalls zumeist im Sinne und auf Betreiben ihrer Ausbeuter, in den Besitz eines deutschen Passes gelangt, wodurch Aufenthalt und Ausbeutung langfristig gesichert werden können. Ohne die Thailänderinnen und Frauen anderer Nationen zu vergessen – die allermeisten der heute in Deutschland tätigen Sexarbeiterinnen kommen aus Ost- und Südosteuropa.

Es kommt in Deutschland täglich zu etwa 1,5 Millionen Freier-Prostituierten-Kontakten. Bei einem als realistisch anzusehenden durchschnittlichen Dirnenlohn von 100 Euro werden im bundesdeutschen Prostitutionsmilieu jeden Tag 150 Millionen Euro umgesetzt. Das sind Umsätze, wie sie sonst wohl nur von weltweit tätigen Unternehmen wie Adidas oder Tschibo getätigt werden und bei denen so manche, treusorgende Ehefrau ins Grübeln kommen könnte.

Durch Menschenhandel, Sexsklaverei, Drogen- und Waffengeschäfte, Schutzgelderpressung und andere OK-Kriminalität werden am Rande des bundesdeutschen Prostitutionsgeschehens allerdings noch weit höhere Umsätze erzielt. Eine Feststellung, bei der so mancher sicherheitspolitisch Verantwortliche ins Grübeln kommen könnte.

Werden diesem gigantischen Markt mit der (importierten) Ware Frau und der Tatsache, dass weiterhin jährlich hunderttausende Frauen von Ost nach West gehandelt und nicht wenige davon der Prostitution zugeführt werden, die vom Bundeskriminalamt im jährlichen „Bundeslagebild Menschenhandel“ veröffentlichten Zahlen gegenüber gestellt, so wird deutlich, dass Frauenhandel und Sexsklaverei in Deutschland nicht (mehr) erkannt und nicht (mehr) wirksam bekämpft werden – oder aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen nicht mehr erkannt und nicht mehr wirksam bekämpft werden können.

Allein aus dem kleinen Land Moldawien sind während der vergangenen Jahre 600 000 bis 800 000 junge Menschen (überwiegend Frauen) westwärts gezogen oder westwärts gehandelt worden. Sicher landeten sie nicht alle in Deutschland und sicher auch nicht alle in der Prostitution. Kennt man allerdings die von Organisierter Kriminalität geprägten Bedingungen in dem kleinen und geplagten, zwischen Rumänien und der Ukraine eingeklemmten Land, weiß man von dem dort verbreiteten Wunsch der jungen Menschen, in den Westen und da vor allem nach Deutschland zu gelangen, kennt man die jahrelangen, geradezu grob fahrlässigen und kriminalitätsfördernden Praktiken bei der Visumsvergabe und dazu die Handelswege und -praktiken auf der gängigen Balkanroute, so wird man nachdenklich und kommt zur begründeten Annahme, dass nicht wenige dieser jungen Frauen (vielleicht mit rumänischem* oder längst mit einem deutschem Pass ausgestattet) mitten in Deutschland als Sexsklavinnen gehalten werden könnten.

Die Mafia

Abgesehen davon, dass Frauenhandel, Sexsklaverei und andere Milieukriminalität seit jeher in hohem Maße Tätern und Tätergruppierungen zuzuschreiben ist, welche nach Zusammensetzung, Arbeitsweise und Zielsetzung der polizeilichen Arbeitsdefinition des Organisierten Verbrechens entsprechen, machten sich seit dem Fall der Mauern nach Osten hin Gruppierungen aus aller Welt auf, um an diesen lukrativen Märkten im bundesdeutschen Rotlicht teilzuhaben.

- Nigerianer,
- Ghanaer,
- Araber (Libanesen),
- Türkische und kurdische Gruppierungen,
- Balkansyndikate,
- Russenmafia,
- Ukrainer,
- Litauische Banden und nicht zuletzt
- Albanische Clans

und noch einige andere eroberten sich Milieuanteile, bauten sie aus und üben heute in weiten Teilen Macht aus im bundesdeutschen Prostitutions- oder Rotlichtmilieu.

Die Übernahmen erfolgten weitgehend lautlos. Wohl wissend, dass Organisierte Kriminalität da am besten funktioniert, wo Ruhe vorherrscht, wurden spektakuläre und öffentlichkeitswirksame Auseinandersetzungen vermieden – so gut das eben ging.

Zudem sahen sich die bis dahin herrschenden Kiezgrößen und Revierfürsten zumeist hoffnungslos überlegenen Eindringlingen mit einer bis dahin kaum bekannten Gewaltbereitschaft ausgesetzt, die jeden Widerstand zwecklos erscheinen ließen oder solchen im Keime erstickten.

Die Bosse der Gruppierungen des Organisierten Verbrechens waren freilich auch klug genug, die bisherigen Statthalter nicht nur zum Teufel zu jagen sondern sie und ihre Milieukenntnisse für ihre Zwecke zu nutzen. Und so gibt

es Hinweise darauf, dass lokale Rotlichtgrößen in die neuen Strukturen eingebunden und mit bestimmten Aufgabenfeldern betraut wurden.

Vermehrt wurden Strohleute eingesetzt. Bordellbetriebe wurden von „vorgeschalteten" Geschäftsführern oder Wirtschaftern übernommen, die nicht vorbestraft und unverdächtig waren. Alle vertraglichen Regelungen wurden akribisch über Steuerberater, Anwälte und Notare abgefasst und bald waren keine Rückschlüsse auf Investoren, Eigentumsverhältnisse, Geldflüsse und vor allem auf die eigentlichen Herrscher und Gruppierungen im Hintergrund mehr möglich.

Örtlich wurden zudem sehr nützliche Verbindungen geknüpft. So genannte Staranwälte sind bei Partys im Milieu ebenso angetroffen worden, wie (ehemalige) Spitzenpolitiker, Prominente aus Film und Fernsehen, Richter und Polizisten… Kennt man das Milieu und seine Strategien, so weiß man, dass solche Einladungen niemals nur Zufall oder freundschaftliche Geste sind.

Auch Rockergruppierungen (Hells Angels), so scheint es, hatten örtlich Mühe, sich ihre Milieuanteile zu sichern. Sie scheinen derzeit bemüht, sich so aufzustellen, dass sie gegenüber den ausländischen Eindringlingen und deren Gewaltbereitschaft konkurrenzfähig bleiben.

Andere deutsche Investoren und Zuhälter machten sich auf, um nach neuen Möglichkeiten und Geschäftspraktiken zu suchen. Sie veränderten ihr Äußeres und sie veränderten ihre Strategien. Sie traten bei den Behörden vermehrt als seriöse Geschäftsleute auf, verwandelten Puffs in Wohnheime GmbH und Co KG, kreierten neue Spielarten wie Gang-Bang-Parties oder Flatrate-Sex.

Sie errichteten stilvolle Häuser in Gold und Marmor, in griechischem, römischem oder fernöstlichem Stil, keineswegs zufällig in Flughafennähe (Stuttgart, München), in der Nähe von Macht- und Behördenzentren (selbst der Europarat in Straßburg hatte sich unlängst mit den regen, nachbarschaftlichen Milieukontakten seiner Abgeordneten und den sich daraus ergebenden Gefahren zu befassen – und das ist keineswegs nur ein französisches Problem, denn die Zuhälter albanischer Herkunft sitzen in Deutschland und schicken ihre Sklavinnen über die Europabrücke auf den Straßburger Strich) oder einer Polizeiakademie.

Sie dringen in Erlebniswelten, Wellnessanlagen, Freizeitparks ein. Und sie suchen auf diese Weise Zugang zu einem Klientel, das mit Macht und Einfluss ausgestattet ist, das es sich jedoch nicht erlauben kann, durchs Laufhaus zu gehen:

Rechtsanwälte, Bürgermeister, Politiker, Polizisten, Juristen, Prominente… In den Strategien des Milieus und im Milieujargon: Erpressbare, nützliche Idioten!

Sehr aufwändige und intensiv geführte Ermittlungen der Kriminalpolizei in Augsburg ergaben, dass ein von höchst seriös erscheinenden Betreibern „bestens geführtes" und selbstverständlich „kriminalitätsfreies'" Nobelbordell von Strohpersonen betrieben wurde, hinter denen eine türkische Tätergruppierung aus dem Raum Köln die Fäden zog, die der OK zuzuordnen war.

Die angeblich völlig frei und in bester Atmosphäre anschaffenden Prostituierten waren erheblichen Zwängen ausgesetzt.

Ein „höchst niveauvolles und seröses" Haus, scheinbar fernab jeglicher Kriminalität, so wurde in Augsburg nachgewiesen, war ein Objekt des Organisierten Verbrechens.

Es ist begründet zu vermuten, dass dies anderswo nicht anders ist. Allein der Nachweis, so scheint es, fehlt.

Auch stilvollste und seriöseste Einrichtungen dieser Art sind und bleiben Teil des Milieus.

Und in diesem Milieu hat die Organisierte Kriminalität heute in weiten Teilen das Sagen.

Dass der OK zuzuordnende Gruppierungen vermehrt ins Milieu eindringen und dort ihre Macht kontinuierlich ausbauen konnten und weiterhin ausbauen können, ist auf fehlende Milieukenntnisse, fehlendes Problembewusstsein und damit verbundene Fehleinschätzungen und Fehlentscheidungen sicherheitspolitisch Verantwortlicher zurückzuführen. Dies führt wiederum zu einem deutlich zu niedrig angesetzten Stellenwert der Milieukriminalität bei den Sicherheitsbehörden.

Die einschlägigen Tatbestände (Menschenhandel, Zuhälterei) sind zudem wenig praktikabel.

Durch gesetzliche Neuregelungen (2001: Aufhebung der Pflicht zur regelmäßigen Gesundheitskontrolle für Prostituierte, 2002: Prostitutionsgesetz; Streichung des Tatbestands der Förderung der Prostitution) und politische Veränderungen (2004 und 2007: Erweiterung der EU nach Osten und Südosten hin mit entsprechenden Freizügigkeitsregelungen) wurden die polizeilichen Möglichkeiten erheblich eingeschränkt, einschlägige (Organisierte) Kriminalität begünstigt und das Viktimisierungsrisiko für junge Ost- und Südosteuropäerinnen erheblich erhöht.

Doch es ist nicht nur die Verkennung des Milieus, es sind nicht nur die Fehleinschätzungen derer, die in der Verantwortung stehen; es ist gelegentlich auch ihre klammheimliche Sympathie für das Milieu, welche zu den Freiheiten führt, die diesem und damit auch dem (Organisierten) Verbrechen eingeräumt werden. Dieses Milieu hat Gewichtiges zu bieten: Sex, Geld und Skrupellosigkeit. Und es setzt diese, seine Waffen so geschickt wie erfolgreich ein.

Roberto Scarpinato, Leitender Oberstaatsanwalt der Direzione Distrettuale Antimafia di Palermo, ist der wohl erfahrenste und profilierteste Mafiajäger und Mafiakenner der Gegenwart. Er arbeitete noch mit den heutigen Symbolfiguren des Kampfes gegen das Organisierte Verbrechen, Richter Giovanni Falcone und Paolo Borsellino zusammen, die beide im Jahr 1992 mit einem von der Mafia gezündeten Sprengsatz in die Luft gejagt wurden.

Scarpinato war auch Chefankläger im Prozess gegen den italienischen Staatspräsidenten Giulio Andreotti, dem er Mafiakontakte nachwies und den er aus dem Amt hievte.

Dieser Roberto Scarpinato warnt Deutschland seit Jahren, ohne dabei sehr erfolgreich zu sein, vor dem Eindringen mafioser Kräfte, vor dem Gewähren lassen des Organisierten Verbrechens und vor dieser in Deutschland immer wieder und immer noch spürbaren Mafiaromantik:

Das Organisierte Verbrechen findet in Deutschland ideale Bedingungen vor und es nutzt diese. Die großen Paten haben längst in Deutschland investiert. Die Deutschen aber tun noch immer so, als wäre die Mafia ein Problem Italiens, der Türkei, der Japaner oder der Chinesen. Man nimmt die Mafia in Deutschland nur dann – vorübergehend – zur Kenntnis, wenn plötzlich sechs Menschen auf offener Straße hingerichtet werden, so wie im Jahr 2007 in Duisburg geschehen. Die Gefahr für die demokratische Gesellschaft ist jedoch nicht die, dass sich in Deutschland inzwischen hundert oder fünfhundert hochkarätige Mafiosi tummeln sondern dass Gelder in Milliardenhöhe angelegt werden und die Anleger jeden Tag mehr Einfluss auf Wirtschaft, Politik und Staat nehmen!

Alle legalen und illegalen Märkte folgen dem Prinzip, dass der Stärkere den Schwächeren verdrängt. Und so wie es bei der Energieversorgung oder Telekommunikation zu Konzentrationsprozessen kommt, so bilden sich im bundesdeutschen

Rotlicht, im Bereich des Menschenhandels und der Sexsklaverei, des Drogen-, Waffenhandels und der anderen Kriminalität Oligopole und Kartelle.

Die bislang herrschenden und in Deutschland tätigen, einheimischen Kriminellen konnten im Rotlichtmilieu plötzlich nicht mehr so ihre Geschäfte machen, wie gewohnt. Andere, Stärkere oder Brutalere, drangen in ihre Reviere ein und übernahmen die Macht…

Auch Roberto Scarpinato hält die in Deutschland zur Verfügung stehenden und angewandten Mittel und Methoden zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität für wenig taugliche, stumpfe Waffen:

In Italien ist der Lauschangriff das erfolgreichste Mittel zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und auch das, welches die Mafia am meisten fürchtet…

Schon nach den Morden in Duisburg wies Scarpinato auf die in Deutschland fehlenden oder mangelhaften Instrumente zu einer erfolgreicheren Bekämpfung des Organisierten Verbrechens hin:

Ich nehme Bezug auf einen Bericht des Bundeskriminalamtes (BKA), dem zufolge im Jahr 2005 in Deutschland inkriminierte Güter im Wert von insgesamt 93 Millionen Euro beschlagnahmt wurden. Meine Dienststelle hat im selben Jahr Güter im Wert von 500 Millionen Euro konfisziert – allein in Palermo!

Nichts fürchtet der Mafiosi mehr, so der Leitende OStA aus Palermo, als Lebenslänglich oder die Enteignung.

Maßnahmen

Was ist zu tun, um den im bundesdeutschen Rotlicht immer deutlich sichtbarer werdenden, verhängnisvollen Prozess aufzuhalten, der zwangsläufig in eine korrupte, von kriminellen Machthabern geprägte und von Kriminalität und Unrecht beherrschte Zukunft – nicht nur des Milieus sondern des ganzen Landes – führen könnte?

Ein Patentrezept gibt es ganz sicher nicht. Und es gibt nach all dem, was in den letzten Jahren und Jahrzehnten in naiver, gutgläubiger oder grob fahrlässiger Weise hingenommen und gestaltet wurde, auch keine schnelle, wirksame Lösung.

Es sind wohl eine Vielzahl von Maßnahmen erforderlich, die miteinander verbunden zu einem Abwehrsystem reifen müssen, welches geeignet ist, den Herausforderungen wirksam zu begegnen. Einige erforderliche (Sofort-)Maßnahmen, die das Treiben der Kriminellen im bundesdeutschen Rotlicht und die Gruppierungen der Organisierten Kriminalität ganz empfindlich stören würden, drängen sich jedoch geradezu auf:

1. Strafrechtliche und strafprozessuale Anpassungen
Im Bereich Rotlicht- und Organisierte Kriminalität, wegen Zuhälterei und (Schweren) Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, ergehen in Deutschland angesichts des Kriminalitätsaufkommens erheblich zu wenig – und noch weniger angemessene – Urteile. Das Risiko für die Täter ist gering, die Strafverfolgung schreckt nicht ab sondern ermutigt und zieht neue Täter und Tätergruppierungen an.

Sind bei der jetzigen Gesetzeslage nicht mehr und angemessenere Urteile möglich, so sind die einschlägigen Normen des Straf- und Strafprozessrechts diesen Herausforderungen anzupassen.

2. Neufassung des Prostitutionsgesetzes vom 1.1.2002
In keinem anderen Gesetzeswerk wird die Verkennung des Milieus so deutlich, wie im Prostitutionsgesetz. Es stellt die Prostitution jedem anderen Gewerbe gleich – die Prostitution ist jedoch kein Gewerbe wie jedes andere und wird niemals ein solches sein. Es räumt Bordellbetreibern und Zuhältern ausdrücklich ein „eingeschränktes Weisungsrecht“ ein. Doch wer soll dieses Recht einschränken und wer soll das kontrollieren? Dieses Weisungsrecht ist in seiner praktischen Bedeutung nichts anderes als die ausdrückliche Legalisierung der Zuhälterei.

3. Wiedereinführung des Tatbestands der Förderung der Prostitution
Mit Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes wurde der Tatbestand der Förderung der Prostitution gestrichen. Diese Norm war reformbedürftig, ist aber als Ermittlungstatbestand unverzichtbar (ermöglichte polizeiliche und damit soziale Kontakte ins Milieu, wodurch Viktimisierungsprozesse und Kriminalität erkannt werden konnten).

4. Erlaubnispflicht zum Betreiben eines Bordells oder einer bordellähnlichen Einrichtung mit einem Einbau von Schutzmechanismen gegen „Strohpersonen“
Eine solche Konzession benötigt jeder Gastwirt!

5. Erlaubnis der Prostitution ausschließlich als selbsttätige Erwerbstätigkeit
Ein Verbot jeglicher Einflussnahme dient dem Schutz der Prostituierten vor Ausbeutung, zugleich wäre damit eine klare Regelung der Zuhälterei möglich und auch die Steuerfrage zu lösen.

6. Verbot der Prostitution für Frauen unter 21 Jahren
Die allermeisten Opfer des Frauenhandels und der Sexsklaverei sind noch keine 21 Jahre alt.

7. An- und Abmeldepflicht der Prostituierten bei der örtlich zuständigen Polizei
Sie dient dem Schutz und der Sicherheit der Prostituierten, ermöglicht zudem eine Kontrolle der Handelswege der Ware Frau.

8. Wiedereinführung der Pflicht regelmäßiger Gesundheitskontrollen für Prostituierte
Neben gesundheitlichen Aspekten würden dadurch regelmäßige, soziale Kontakte möglich, bei denen Kriminalität erkannt werden kann.

---

* In den Jahren vor der Aufnahme Rumäniens in die EU (2007) befürchteten die Menschen in Moldawien eine Ausgrenzung und ein Zusammenbrechen der kleinen, bilateralen Märkte mit Rumänien. Viele Menschen – allen voran solche in Verbindung mit dem Organisierte Verbrechen – waren bemüht, sich einen rumänischen Pass zu beschaffen.
Voraussetzung dafür war unter anderem das Beherrschen der rumänischen Sprache – sehr viele Moldawier(innen) aber sprechen Rumänisch.
Voraussetzung war auch, 36,– Euro aufzubringen, die für die Ausstellung des Passes erforderlich waren. Diesen Betrag brachten viele arme Menschen nicht auf. Diejenigen, die mit dem Organisierten Verbrechen in Verbindung standen, so ist zu vermuten, allerdings schon.

Quellenangabe:

Symposium der 14. Karlsruher Gespräche „Organisierte Kriminalität“,
Referat von und Gespräche mit Roberto Scarpinato vom 5.-7-2-2010 in Karlsruhe

Überwindung der Kommunikationskrise. Was man für die Modernisierung der Demokratie aus Stuttgart'21 lernen kann.

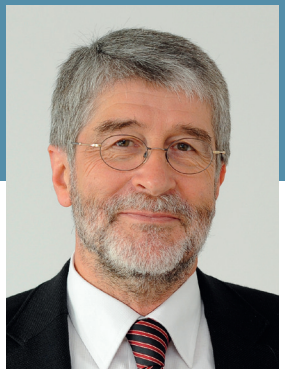

Prof. Dr. Ulrich Sarcinelli
Politikwissenschaftler
Vizepräsident Universität Koblenz-Landau

Herr Sarcinelli, immer wieder erleben wir Konflikte, die die parlamentarische Demokratie nicht zu entschärfen in der Lage zu sein scheint. Eins der jüngsten Beispiele ist Stuttgart'21. Hier haben sich die Kontrahenten wenigstens darauf einigen können, sich auf ein Schlichtungsverfahren einzulassen. Wurde der Konflikt durch den Schlichterspruch beigelegt? Was ist für Sie das Ergebnis der Schlichtung?

Das also ist das Ergebnis: Aus Stuttgart'21 wird Stuttgart'21 plus. Inzwischen liegt der Schlichterspruch einige Wochen vor. Die alten politischen Fronten haben sich wieder formiert. Das kann nur verwundern, wer glaubte, ein mehrwöchiges Schlichtungsverfahren setze die Regeln der parlamentarischen Parteiendemokratie außer Kraft. Insofern war nichts anderes zu erwarten als ein zeitlich befristeter Burgfriede. Letztlich wird entschiedenen werden müssen, bauen oder nicht bauen.

Hat Stuttgart'21plus mehr gebracht als die Auflagen für Gleiserweiterung und Streckenausbau? Mehr als eine Stiftungslösung gegen Immobilienspekulation? Mehr auch als einen Stresstest, in dem die Funktionsfähigkeit des Gesamtprojekts überprüft werden soll?

Die Antwort heißt ja, auch wenn überschießende Demokratisierungshoffnungen gedämpft werden sollten. Über einige Wochen hinweg wurde eine Form des politischen Diskurses praktiziert, die man im politischen Alltagsgeschäft vermisst: eine Transparenz, die trotz stundenlanger Life-Übertragung nicht langweilte; eine Entzauberung von Expertenaussagen und Gegenexperten; eine vom Schlichter immer wieder eingeforderte klare Sprache; ein Kommunikationsstil, bei dem Konzepte durch das bessere Argument überzeugen mussten und politische Meinungen dem Säurebad des argumentativen Austausches ausgesetzt waren; eine Streitkultur schließlich, bei der sich parlamentarische und außerparlamentarische Akteure auf gleicher Augenhöhe begegneten.

Ist der Weg von Stuttgart'21 zu Stuttgart'21plus also ein Modell für die Lösung anderer Großprojekte? Weist die Schlichtung trotz fortdauernden politischen Streits Wege für die Modernisierung unserer Demokratie?

Deutlich geworden ist jedenfalls, dass es um mehr ging und geht, als um die Tieferlegung eines Bahnhofes und die Untertunnelung einer Stadt, um mehr auch als ein verkehrspolitisches Jahrhundertprojekt. Stuttgart'21plus könnte sich zu einem Symbol, zum Testfall für die Funktionstauglichkeit und Lernfähigkeit des parlamentarisch-repräsentativen Systems in Deutschland entwickeln. Das mag verwundern angesichts einer paradoxen Lage: Einerseits ist die Kritik verbreitet, der Politik fehle aufgrund kurzer Wahlzyklen langer Atem, Macht und Mut zu strategischen Entscheidungen. Andererseits rührt sich zunehmend bürgerschaftlicher Protest, wenn Großvorhaben in langwierigen Verfahren parlamentarisch-politisch entschieden und nach Abarbeiten aller juristischen Einwände nach vielen Jahren realisiert werden sollen. Die demokratische Grundregel einer „Legitimation durch Verfahren", über die „global gewährte Unterstützung" bei Wahlen „gegen Befriedigung im großen und ganzen" (Niklas Luhmann) getauscht wird, reicht offenbar nicht mehr aus.

Auch im Falle von Stuttgart'21 wurde über mehr als eineinhalb Jahrzehnte beraten, prozessiert, abgestimmt und dann rechtmäßig entschieden – alles legal, am Ende dann aber doch voller *Legitimitätszweifel*. Was ist schief gelaufen bei dem doch angeblich so korrekten Willensbildungs- und Entscheidungsprocedere? Wieso waren die vom Schlichter vorgeschlagenen Auflagen, Nachbesserungen und Funktionstests, die heute so plausibel erscheinen, nicht bereits Bestandteil des langwierigen Verfahrens? Man muss den Konflikt um Stuttgart'21, den massiven Bürgerprotest, nicht zur Legitimationskrise der Demokratie stilisieren. Ein Exempel für eine veritable Kommunikationskrise der Politik und für wachsende Legitimitätszweifel ist er allemal.

In der politischen Diskussion werden von verschiedenen Seiten basisdemokratische Beteiligungsmöglichkeiten wie Bürgerentscheide als Weg aus der Krise vorgeschlagen. Wie beurteilen Sie solche Vorschläge?

Die Gefahr besteht, dass diese Einsicht durch verfassungsrechtlich schwierige und auch politisch nur langfristig durchsetzbare Ratschläge zur Anreicherung der repräsentativen Demokratie mit plebiszitären Elementen verstellt wird. Ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, Elemente z. B. aus der lange gewachsenen Schweizer Konkordanzdemokratie in die bundesrepublikanische Wettbewerbsdemokratie zu implantieren. Auch das kalifornische Modell mit seinen weitgehenden plebiszitären Rechten erscheint mit Blick auf die zu besichtigenden Politikblockaden ein wenig nachahmenswertes Vorbild. Ob und in welchem Umfange direktdemokratische Mitwirkungsmöglichkeiten über die bisherigen Regelungen auf kommunaler und Länderebene hinaus im Grundgesetz verankert werden sollten, darüber kann man nachdenken. Hier ist jedoch eine nüchterne und vom Tagesstreit losgelöste Abwägung der verfassungspolitischen Konsequenzen

geboten. Auf der Tagesordnung sollte die Frage der Qualität von Kommunikation in der Politik stehen, die *Legitimation durch Kommunikation* und nicht ein anderes Demokratiemodell. Denn in einem scheint über alle Fronten hinweg Einigkeit zu bestehen. Stuttgart'21 hat ein veritables Kommunikationsproblem unseres politischen Betriebs offenbart.

Kommunikation mag in der modernen Mediengesellschaft inzwischen ein Allerweltsphänomen sein. Für die Politik war und ist sie es jedoch nicht. Denn mit dem Politischen ist das Kommunikative untrennbar verbunden, weil das „Reden selbst als eine Art Handeln" (Hannah Arendt) aufgefasst werden muss und Macht erst aus dem Zusammenhandeln der Vielen entstehen kann. Schon die Väter der amerikanischen Verfassung wussten zu unterscheiden: Es sind nicht Sachfragen oder gar Sachzwänge, die das Politische an der Politik ausmachen, sondern die in vielfältigen Kommunikationsprozessen ausgetauschten Meinungen. „All government rest on opinion" (Federalist Papers Nr. 49). Deshalb ist auch die beliebte Formel aus der Politikerrhetorik, es gebe keine Alternative, eine Irreführung des Publikums. In der Demokratie erfolgt Legitimation durch Kommunikation, möglichst auf der Basis von Alternativen. Das aber ist etwas anderes als die Exekution vermeintlicher Sachzwängen. Legitimation durch Kommunikation ergibt sich jedoch nicht automatisch. In der Mediengesellschaft ist sie mehr denn je ein professionelles Geschäft.

Aber hat nicht der Kommunikations – wie überhaupt der Medienbetrieb im Vergleich zwischen der „Berliner Republik" und den beschaulichen Bonner Verhältnissen eine bemerkenswerte Expansion erfahren?

Unübersehbar ist jedenfalls nicht nur auf der Bundesebene eine wachsende Branche von Sprechern, Öffentlichkeitsarbeitern, Beratern und Spindoctors, die sich mit ihren Kommunikationsdienstleistungen der Politik andienen. So wurde Kommunikation zu einer hochspezialisierten Sozialtechnik entwickelt, zu einer von der Politik separierten, eigenständigen Sphäre. Damit aber kommt Kommunikation nicht als integraler Bestandteil von Politik ins Spiel, sondern als eine zur Politik hinzutretende Vermittlungstechnik: *Kommunikation als Aufmerksamkeitsgenerator und als Legitimationsbeschaffer.* Kommunikation aber muss zur Entwicklungs-, Überzeugungs- und Durchsetzungsbedingung für Politik vor allem dann werden, wenn es nicht um Routinepolitik, sondern um die Auseinandersetzung über strategische Ziele und Weichenstellungen geht – und zwar von Anfang an, also bereits bei der Zielbestimmung.

Die Wirklichkeit sieht aber anders aus. Mit den professionellen Mitteln der Kommunikationsbranche wird die Vorderbühne der Politik bespielt und grell beleuchtet. Nicht selten findet dabei eine mediale „Umwertung der Wichtigkeiten" (v. Weizsäcker) statt. Auf dieser Bühne geht es um *„Darstellungspolitik"*, um Politik als Oberflächenphänomen. Weitgehend ausgeblendet bleibt die politische Hinterbühne, die *„Entscheidungspolitik"*. Das sind zwei unterschiedliche und nicht einfach zu verschmelzende Welten, die aufeinander bezogen sind, die aber einer je eigenen Logik folgen. Auf der darstellungspolitischen Seite zählen vor allem Medienpräsenz auf der Basis von Neuigkeitswert, Zuspitzung, Personalisierung, ggf. auch Unterhaltung und anderen Aufmerksamkeit sichernden Nachrichtenfaktoren. Darstellungspolitik konzentriert sich deshalb auf die politische Momentaufnahme und auf den Augenblickserfolg beim Publikum. Auf der entscheidungspolitischen Seite kommt es hingegen auf die Einhaltung rechtlicher und politisch-administrativer Rahmenbedingungen an, zählen Sach- und Fachkompetenz, geht es um Interdependenzbewältigung, Kompromissbildung und Verfahrenskorrektheit, das alles in zumeist unspektakulären und manchmal auch diskreten Abstimmungsprozessen.

Müssen also diese beiden Ebenen, die Darstellungs- und die Entscheidungspolitik, stärker miteinander verbunden werden?

Zwischen den beiden Kommunikationswelten, der Darstellungspolitik und der Entscheidungspolitik, gibt es zwar „reziproke Effekte" (Kepplinger). Denn Akteure im Entscheidungsbereich ziehen die mediale Wirkung ihres Handelns mit ins politische Kalkül, bedienen sich auch der Medien, wie die Medien sich ihrerseits der Politik andienen. Insofern wird Politik notwendigerweise medialisiert. Das muss dann noch nicht die Kolonisierung der Politik durch die Medien bedeuten. Vielfach handelt es sich um symbiotische Austauschbeziehungen. zum wechselseitigen Vorteil: Getauscht wird die Gewährleistung von Publizität mit dem Zugang zu Informationen. Entscheidend bleibt dabei freilich, dass politische Weichenstellungen im demokratischen System letztlich nicht in den politisch-institutionellen „Arenen" entschieden werden, sondern auf der *„Galerie"* der zum (Medien)Publikum versammelten Bürger. Denn auch das intern Ausgehandelte unterliegt am Ende der öffentlichen Begründung, Prüfung und Ratifikation. Das gilt für die etablierten Akteure der Politikvermittlung ebenso wie für Bürgerbewegungen und andere Akteure der Zivilgesellschaft.

Mehr denn je entscheidet sich die Machtfrage im demokratischen System unserer modernen Mediengesellschaft an der Kommunikationsfrage. Wie sich am Fall Stuttgart'21 erneut und geradezu symbolisch zeigt, fallen beide aber mehr und mehr auseinander. Wenn aber Information und Kommunikation als lästiger Zusatzaufwand und als Test für die Marktgängigkeit eines fertigen Produktes begriffen, wenn Kommunikation so zum Appendix der Politik wird, muss man sich nicht wundern, dass Legitimitätszweifel, Protest und Machtverlust die Folge sind. Dann aber alles politische Heil in der plebiszitären Demokratie zu suchen, verlagert die Kommunikationskrise, in der sich die Politik in Deutschland befindet, auf einen verfassungsrechtlichen Verschiebebahnhof.

Wo sehen Sie Chancen für unser parlamentarisches System? Welche Veränderungen schlagen Sie Verantwortlichen vor?

Auf der Tagesordnung muss stattdessen die kommunikative Runderneuerung der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie stehen. Die viel kritisierte Parteiendemokratie sollte dabei nicht vorschnell abgeschrieben werden. Konkret bedeutet dies also eine Umsteuerung von Kommunikation als medienzentriertes, exklusives Elitenspiel hin zur verstärkten, aktiven Organisation inklusiver Bürger-Politik-Kommunikation: Von der *ex-post-Kommunikation* zur demokratischen *Präventivkommunikation*. Dabei geht es um aktivierende Foren, Plattformen und Beteiligungsgelegenheiten jenseits der üblichen Anhörungsroutine, möglichst schon im Vorfeld politischer Festlegungen in den Prozessen der parlamentarischen Parteiendemokratie. Notwendig ist die Öffnung der Institutionen-Politik, auf der Ebene der Parteien, der Parlamente und der Exekutive. Gefragt sind dabei neue institutionelle Arrangements, die zivilgesellschaftliche Diskurse mit Verfahren der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie verbinden – zur wechselseitigen Befruchtung. Zu all dem bedarf es politischer Phantasie ebenso wie

hoher Innovationsbereitschaft, gerade bei den etablierten Akteuren und Institutionen. Das ist ein schwieriger Lernprozess, bei dem vor Illusionen zu warnen ist. Gefragt sind nicht wohlfeile Rezepte oder sozialtechnologische Kniffe zur Erzielung kurzfristiger politischer Effekte, sondern eine langfristige Umsteuerung in der Organisation unseres Politikvermittlungsbetriebs. Der Aufbau und die *Pflege einer neuen Kommunikations- und Beteiligungskultur* wird alles andere als konfliktfrei ablaufen. Es geht nicht um die Verabreichung von Beruhigungspillen und schon gar nicht um eine politische Spielwiese, sondern um eine neue demokratische Streitkultur, die diesen Namen verdient. Dabei wird das Feld politischer Verantwortung neu vermessen werden, denn eine neue Kommunikations- und Beteiligungskultur bedeutet auch Abgabe von Macht. Dies alles löst nicht alle Probleme. Es entspräche aber einer komplexer werdenden Gesellschaft, die nach verstärkter Mitsprache verlangt, sich zugleich aber immer weniger in Organisationspflichten dauerhaft einbinden lässt. Ökonomisch gesprochen: Die neue Kommunikations- und Beteiligungskultur ist anstrengend. Sie verursacht erhöhte Transaktionskosten. Dafür verspricht sie dann aber den Legitimitätsgewinn, der die parlamentarisch-repräsentative Demokratie in Deutschland beleben kann.

Könnten Sie uns abschließend noch ihre Einschätzung zur Rolle der Polizei in dem von Ihnen angesprochenen Prozess einer „Runderneuerung" der Kommunikationskultur geben?

Ich bin kein Polizeiexperte und bitte deshalb um Verständnis, wenn ich mir mit einem Urteil schwer tue. Vielleicht nur so viel: Mir sind noch Zeiten in Erinnerung, in der die Polizei noch weithin als ein bürgerfernes, eher Furcht als Vertrauen einflößendes staatliches Kontrollregime wahrgenommen wurde. Diese Zeiten haben sich gründlich geändert und die Polizei gehört inzwischen mit Recht zu den staatlichen Institutionen, denen ein stabil hohes Vertrauen entgegengebracht wird. Das hat auch mit einer unverkennbar professionellen Kommunikationskompetenz auf Seiten der Polizei zu tun. Wie es nicht laufen darf, hat einmal mehr Stuttgart `21 gezeigt. Ich habe – freilich aus der Ferne beobachtet – den Eindruck, dass bei den Konflikten um Stuttgart `21 nicht nur polizeitaktisch schwere Fehler gemacht wurden. Ich frage mich auch, wie es zu solchen Fehleinschätzungen kommen konnte. Inzwischen ist ja vielfach darüber diskutiert worden, ob nicht die starke politische Druckkulisse ein unkluges, unverhältnismäßiges, polizeiliches Eingreifen mit begünstigt hat. Umso ärgerlicher finde ich, dass – wieder einmal – der Mut auf Seiten der Politik gefehlt hat, politische Verantwortung zu übernehmen. Auch dies ein Beispiel, wie politische Glaubwürdigkeit verspielt werden kann.

Das Interview führten Gunhild Groeben und Herbert Klein.

Rezension

Odysseus oder Die Kunst des Irrens:
Philosophische Anstiftung zur Neugier

Ein einziges großes Sicherheitsrisiko: So kommt uns unser Leben vor. Mit Expertenhilfe versuchen wir, jede Unwägbarkeit auszuschalten. Wir bemühen uns, bloß nicht vom Weg abzukommen – und verkümmern in der Öde unseres durchorganisierten, sinnfreien Alltags. Ja, die Zukunft ist ungewiss – aber nicht bedrohlich. Hören wir auf, uns zu fürchten, und lernen wir das Leben von seiner spannendsten Seite kennen – der unvorhersehbaren.

Wir leben in einer Welt der Unsicherheit und Orientierungslosigkeit, doch unsere persönlichen Erwartungen und Wünsche sind maßlos. Unvorhergesehenes wehren wir ab, es stört nur bei der Erreichung gesteckter Ziele. Wir versuchen so reibungslos zu funktionieren wie elektronische Geräte und steigern unsere Effizienz mit Hilfe von Coaches und Consultants. Doch zwischen Perfektionismus und Lösungsorientiertheit sind uns Sinn und Lebensfreude abhandengekommen.

Rebekka Reinhard analysiert die Ursachen und Symptome unseres Sicherheitsdenkens aus philosophischer Sicht. Und präsentiert uns den irrenden Helden Odysseus als Gegenentwurf. Wir müssen wieder lernen, mutig und neugierig zu sein wie Odysseus: Sich auf Nicht-Alltägliches und Fremdes einlassen, Grenzsituationen ins Auge sehen, die eigene Unvollkommenheit akzeptieren – das ist die philosophische Kunst des Irrens. Dann werden wir das Leben nicht mehr als ein Bündel von Risikofaktoren empfinden, sondern als spannendes Abenteuer.

Mit spannenden philosophischen Gedankenexperimenten.

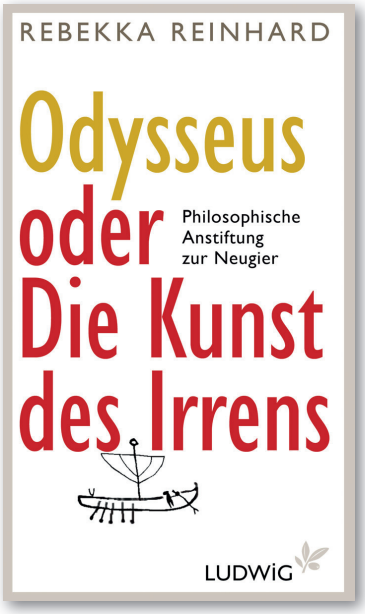

Autor:	**Dr. Rebekka Reinhard**
Anmerkungen:	**Gebundenes Buch mit Schutzumschlag 240 Seiten, 12,5 x 20,0 cm 15 S/W Abbildungen**
ISBN:	**978-3-453-28017-5**
Preis:	**EUR 18,99**
Verlag:	**Ludwig Verlag, Bayerstraße 71-73 D-80335 München**

Ordnungs- und Wirtschaftspolitik im Wandel: Der Landrat in Preußen und Heute

Dr. Thomas Nern, Berlin
Diplom-Kaufmann und
Geschäftsführender Gesellschafter

Der Bundeshaushalt 2011 ist kaum im Entwurf vorgestellt, als klar ist, dass er wenig Neues bringt. Zwar wird er als „Spar-Haushalt“ bezeichnet, doch ist lediglich eine Reduzierung der Neuverschuldung vorgesehen, die aber nach wie vor in einem Bereich historischer Höchststände verharrt. Sieht Sparen so aus? An den strukturellen Defiziten der Bundes-, Länder- und Kommunalhaushalte ändern kosmetische „Einsparungen“ nach dem bisherigen Muster jedenfalls nichts. Das Hin und Her zwischen punktueller Streichung von Sanktionen und globalen Kosten-Kürzungen in den einzelnen Ressorts nach der „Rasenmäher-Methode“, die insbesondere die personalintensiven, oft unterdimensionierten Aufgaben vor Ort trifft, erinnert an ein lange einstudiertes Ritual und soll wohl vor allem die vielfach vorhandene Konzeptlosigkeit kaschieren. Im Kern geht es doch darum, eine effiziente und bürgernahe Verwaltung zu gestalten, welche die Wahrnehmung von hoheitlichen Anforderungen und Dienstleistungen für die Bürger gleichermaßen gewährleistet. Dabei mangelt es nicht an historischen Beispielen, die bei unvoreingenommener Betrachtung Ideen und Anregungen auch für die Bewältigung der heutigen Staats-Finanz-Krise liefern können.

Diese Überlegungen lieferten die Idee für ein Forschungsvorhaben, einige Landkreise in Brandenburg vergleichend im Hinblick auf ihre Entwicklung in Preußen und im Deutschen Kaiserreich zu untersuchen. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht der preußische Landrat als kleinste Verwaltungseinheit und Repräsentanz des Staates vor Ort, dessen ureigenste Aufgabe es unter anderem war, zwischen den lokal herrschenden Eliten und Unternehmern sowie der Staatsregierung zu moderieren. An der herausragenden Stellung der preußischen Landräte änderte sich zwischen dem 18. Jahrhundert und 1945 nur wenig. Die Quellen- und Archivrecherchen für das Forschungsprojekt gestalteten sich dennoch aufwändig, denn Verluste durch Krieg und Brand in den Archivbeständen sowie die sprichwörtliche Effizienz der preußischen Landräte, die oft Korrespondenz nur in wichtigen Teilen aufhoben oder „alte“ Akten als Altpapier verkauften, bedingten, dass sich verwertbare Quellen relativ rar machen.

Preußen war für viele außen stehende Betrachter nach seinem fast kometenhaften Aufstieg im 18. Jahrhundert der Inbegriff eines modernen, aufgeklärten und effektiven Staates. Es vereinigte Attribute wie Disziplin, militärische Leistungsfähigkeit, unbestechliche Justiz und Verwaltung, Arbeits- und Leistungswille, Verzicht zugunsten übergeordneter Ziele, Weltoffenheit (auch gegenüber Einwanderern) und Toleranz, Ordnung und Pflichtgefühl, religiöse Toleranz, sowie (Volks-)Bildung und Wissenschaft auf sich wie kaum ein anderer Staat. Sicher glaubten sich viele deutsche und europäische Zeitgenossen von der „preußischen Militärmaschinerie“ bedroht und es mangelte auch nicht an Kritikern, die den Obrigkeitsglauben der Bevölkerung und Beamtenschaft kritisierten.[1] Tatsächlich lag am Ende des Friderizianismus vieles im Argen, vor allem gelang es der hochbesteuerten, merkantilistischen Wirtschaft kaum in Friedenszeiten, die Mittel für den aufwändigen Militärapparat zu erwirtschaften. Der preußische Staat hatte also, kurz gesagt, in dieser Epoche – ähnlich wie heute – ein strukturelles Defizit und häufte Schulden an. Das rächte sich in Krisenzeiten, wie der französisch-preußische Krieg 1806/07 demonstrierte. Die Niederlage der preußischen Armee in Jena und Auerstedt, die folgende französische Besatzung, die großen Gebiets- und Bevölkerungsverluste sowie die gewaltige Kriegsentschädigung, die Frankreich forderte, trieben Preußen, das vorher bereits an der Grenze seiner finanziellen Leistungsfähigkeit agierte, in den Bankrott: 1808 konnte die Regierung weder Pensionen und Gehälter noch Schuldzinsen zahlen.[2] Was nun?

Die Bemühungen, die Einnahmeseite zu verbessern, schlugen kurzfristig fehl. Es war ein grundlegendes Umdenken erforderlich – und das in einem feudalistisch geprägten Land. Die von der Regierung eingeleiteten Stein-Hardenberg-Humboldtschen Reformen grenzten an eine Revolution von oben, auch wenn vieles nicht umgesetzt wurde, am Widerstand des Adels oder Königs scheiterte oder einfach unvollendet blieb. Die wesentlichen Eckpunkte waren die Bauernbefreiung, Selbstverwaltung der Kommunen, die Öffnung des Offizierskorps für Bürgerliche, rechtliche Gleichstellung von Adel und Bürgertum, Emanzipation der Juden, die Neugründung und Reform der Hochschulen, die Abschaffung der Binnenzölle, die Gewerbefreiheit, der Freihandel respektive eine reformierte Zollpolitik und nicht zuletzt damit die Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets. Hardenbergs Steueredikt von 1810 war eine verfassungspolitische Konzeption mit Weitblick, das ein transparentes System von wenigen Steuern vorsah, die nun im Sinne der bürgerlichen Gleichberechtigung personengebunden waren.[3]

Der Adel musste zwar unter anderem mit der Abschaffung der bäuerlichen Leibeigenschaft einen tiefen Einschnitt in seine tradierten Rechte hinnehmen – doch wurde dies schon

dadurch relativiert, dass sich die Abgeordneten in den Provinziallandtagen bzw. Provinzialstände und die Landräte nach wie vor bevorzugt aus adeligen Schichten respektive (Groß-) Grundbesitzern rekrutierten bzw. gewählt wurden. Gewissermaßen teilte der Adel mit dem aufstrebenden Bürgertum die Macht, um seine Stellung in der beginnenden Industriegesellschaft zu sichern und am wirtschaftlichen Aufschwung zu partizipieren.[4] Strukturell war der preußische Staat nach den Reformen jedoch für einige Jahrzehnte durchaus fortschrittlich: In der Forschung gilt die preußische Verwaltungsstruktur in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vielen als besonders effektiv, also kostengünstig und leistungsstark im europäischen Vergleich.[5] Die Staatsausgaben stiegen in dieser Zeit kaum, verteilt auf die Köpfe der Bevölkerung blieben sie sogar weitgehend konstant. Die Ausgaben für neue staatliche Tätigkeitsfelder, wie Bildung, Gesundheit, Handel, Gewerbe und Verkehr wuchsen deutlich, während die für allgemeine Verwaltung, Militär und Hofhaltung sanken.[6] Erst nach der Reichsgründung kam es dann zu einer Expansion des preußischen Verwaltungsapparats, was sicherlich nicht zuletzt aus den wachsenden Aktivitäten der Reichsregierung im sozialen Bereich und der Entfaltung der sogenannten Leistungsverwaltung der Kommunen resultierte.[7] Doch was waren die Ursachen für diesen „schlanken" preußischen Staat?

Im Zentrum der Reformanstrengungen seit 1808 stand zunächst die Abschaffung des willkürlichen Kabinettsystems und die Einführung einer „rationalen" Staatsverwaltung, deren Regierung mit persönlich verantwortlichen Ministern arbeitete. Zudem sollte das tradierte ständische System in das modernisierte Staatswesen eingebunden und zumindest teilweise entmachtet werden. Ziel der Reformen war erklärter Maßen die Umwandlung der feudalistischen Gesellschaft und die wirtschaftliche Entwicklung des Landes, insbesondere die Gründung von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie der Ausbau von Verkehrswegen, um damit die preußischen Großmachtansprüche respektive militärische Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Später traten als Reformmotiv sicher auch die Verbesserung der desolaten sozio-ökonomischen Lage großer Teile der Landbevölkerung hinzu, denn Preußen wies einen immensen Zuwachs der Bevölkerung auf, die versorgt und der Perspektiven gestiftet werden musste(n). Zwar blieb der von Hardenberg und anderen erhoffte, liberale Verfassungsstaat politisch unerreicht, doch zeigte die weitere Entwicklung, dass durch die Reformen der preußische Staat seine Kosten stark senkte bzw. konstant hielt und dadurch im investiven Bereich an finanzieller Leistungsfähigkeit stark gewann.[8]

Die wesentlichen Merkmale des neuen Staatswesens waren neben der fachlich geordneten Ministerialbürokratie, die Einführung von Provinzen mit einem Oberpräsidenten an der Spitze, die Etablierung von Regierungsbezirken als Mittelinstanz mit einem Regierungspräsidenten sowie die Konstitution von Kreise mit einem leitenden Landrat als kleinste Einheit der Staatsverwaltung vor Ort. Neben dem Effizienzgedanken war für die Gestaltung dieser Verwaltungsstruktur, die übrigens wegen königlicher Vorbehalte erst 1848/50 in einer nationalen Verfassung mündete, die Idee entscheidend, einerseits die effektive Umsetzung von Beschlüssen der Regierung zu gewährleisten und andererseits die Stände und Regionen wirksam einzubinden. Dabei erhielt die regionale Verwaltung und Entwicklung trotz geringer Haushaltsmittel relativ große Kompetenzen, während die Mitsprache der überkommenen Stände in den Provinziallandtagen eng begrenzt wurde.[9] Im Ergebnis erhielt das aufstrebende Bürgertum kaum politische Partizipationsmöglichkeiten, fand jedoch in der vergleichsweise liberalen Marktordnung ein Betätigungs- und Entfaltungsfeld, das nicht nur integraler Bestandteil des preußischen Systems wurde sondern umgekehrt auch politisch integrativ wirkte.

Kernstück der preußischen Verwaltung war der Landrat, der als Bindeglied zwischen Regierung bzw. Monarch und Bevölkerung, vor allem zu bürgerlichen Kaufleuten, Unternehmern und anderen Gruppen fungierte. Der Landrat vereinigte eine Reihe von Funktionen auf sich. Zunächst standen im 18. Jahrhundert noch militärische und polizeiliche Aufgaben im Mittelpunkt, wie etwa Truppenaushebungen, Sicherung und Herstellung von militärischen Transportwegen, aber auch Brandschutz, Aufrechterhaltung der öffentlichen Moral, Wohlfahrt und Steuereintreibung. Zu diesen Aufgaben gehörte auch schon seit 1766 die Überwachung des wirtschaftlichen Geschehens im Kreis.[10] Diese Aufgabenstruktur entsprach durchaus noch dem tradierten Verständnis der inneren Verwaltung, die alle entsprechenden Aufgaben – auch die der Kontrolle und Förderung der Wirtschaft – unter dem Begriff „Polizei" subsumierte.[11] Im Laufe des 19. Jahrhunderts nahmen die Aufgaben des Landrats sogar noch zu, so kam vor allem die Funktion der politischen Polizei (Überwachung von Parteien, politischen Vereinen und Gruppierungen), die Leitung der kommunalen Selbstverwaltung und der Kreispolizeibehörde, Ausbau und Instandhaltung der Verkehrswege sowie die Förderung der regionalen Wirtschaft (Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie) hinzu.[12] In der Forschung gilt der Landrat einigen als Mediator zwischen

Instruction

für die

bei denen Landräthen

bestellten

Kreis - Ausreuter.

Münster, bei A. W. Aschendorff, 1804.

Beispiel einer frühen preußischen Durchführungsverordnung für Landräte

den Interessen der kreisansässigen Bevölkerung oder genauer den lokalen Obrigkeiten, also vor allem Unternehmern und Grundbesitzern, und der Staatsregierung bzw. dem König.[13] Andere Wissenschaftler sehen im Landrat einen paternalistischen Herrscher, der im Stile „kleiner Könige" den Landkreis regierte und nach Gutdünken agierte.[14]

De facto übten Landräte eine Doppelfunktion aus: Sie fungierten einmal im Auftrag der Staatsverwaltung und zum anderen als kommunale Selbstverwaltung, die relativ große Entscheidungsfreiräume hatte. Landräten boten sich nicht nur durch die Fülle der dargestellten Aufgabenfelder große Gestaltungsmöglichkeiten. Es gehört zu den zentralen Merkmalen des Amtes, dass der Inhaber – trotz der großen Machtfülle, die zwischen 1815 und 1918 nahezu unverändert blieb – relativ wenigen Vorschriften unterlag, wie er das Amt zu führen hatte.[15] Mit anderen Worten war die genaue Stellung in den staatlichen Diensthierarchien nicht eindeutig definiert und es gab nur wenige Dienstvorschriften, wie welche Aufgaben erledigt oder dokumentiert werden mussten. Übereinstimmend wurde in den spärlichen Instruktionen zum Amt, die gewissermaßen einen groben Rahmen formulierten, die Aufforderung genannt, möglichst viel mit der Bevölkerung zu kommunizieren, Amtsgeschäfte mündlich abzuwickeln und, so das Ideal, dadurch ein Vertrauensverhältnis mit den Einwohnern aufzubauen respektive zu deren „Ratgeber" zu werden.[16] Je besser ein Landrat dies realisierte und je konsequenter er die lokalen Interessen vertrat, desto größer wurde die Wahrscheinlichkeit, dass Spannungen mit übergeordneten Behörden auftraten. Konflikte entstanden auch dann, wenn die vorgesetzte Behörde konkrete Vorgaben etwa bei den periodisch zu erstattenden Berichten durchzusetzen versuchte, was viele Landräte unter anderem mit Standardantworten, „verlorener" Post, dauernden Anträgen zur Fristverlängerung oder mitunter auch mit offener Renitenz unterliefen. Umgekehrt proportional zur großzügig auszugestaltenden Amtsführung der Landräte war die dürftige Mittelausstattung. Die Landräte waren auf eigenes Vermögen angewiesen, um ihr Amt auszuüben, die staatliche Alimentierung war jedenfalls spartanisch und deckte oft kaum die Kosten der Amtsführung, was ebenfalls Anlass für häufige Streitereien geboten hat.[17] Die staatliche Mittelausstattung war also der Bedeutung des Amts kaum angemessen, was zur Kernfrage führt, wer die Landräte waren und wie ihre Arbeit einzuordnen ist.

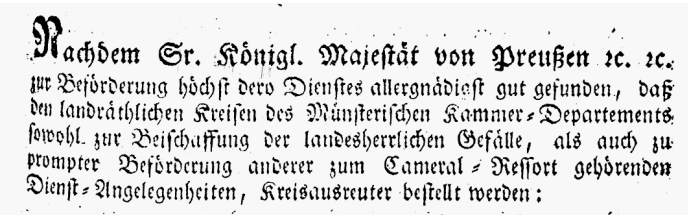
Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc.
zur Beförderung höchst dero Dienstes allergnädigst gut gefunden, daß den landräthlichen Kreisen des Münsterischen Kammer-Departements sowohl zur Beischaffung der landesherrlichen Gefälle, als auch zu prompter Beförderung anderer zum Cameral-Ressort gehörenden Dienst-Angelegenheiten, Kreisausreuter bestellt werden:

Dienstkräfte preußischer Landräte: Zeitgenössische Ernennung

Der Landrat war ursprünglich ein von Adeligen ausgeübtes Ehrenamt. Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde er zwar zu einem staatlichen Beamten, der jedoch noch immer von den Provinziallandtagen gewählt wurde. Ein Kandidat musste weniger über Verwaltungskenntnisse sondern vielmehr im Landkreis über Grundbesitz und ein hinreichendes Vermögen verfügen, das sein Auskommen sicherte. Lagen diese Voraussetzung vor und war der Kandidat eine respektable Persönlichkeit, die eine Mehrheit auf dem Proviniziallandtag erhielt, wurde er für eine mehrjährige Amtsperiode gewählt. Die Kombination dieser Faktoren sicherte dem Adel lange die Vormachtstellung unter den Landräten, was im Verhältnis zu seiner sinkenden ökonomischen Bedeutung eine überproportionale Machtstellung in vielen Regionen bedeutete. Erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts nahm die Zahl von Landräten bürgerlicher Herkunft deutlich zu, die um 1900 rund 40 Prozent repräsentierten.[18] Doch griffe es nicht nur wegen der Landräte bürgerlicher Herkunft zu kurz, Landräte allein als „Erfüllungsgehilfen" der Interessen der ortsansässigen Adelsfamilien zu begreifen. Ihrer täglichen Arbeit und regionalen Bedeutung wird dies nicht gerecht.

Die Landräte waren zum Beispiel seit 1859 (seit 1838 war dies bereits als Dienstaufgabe empfohlen) für die Beschaffung von statistischen Daten zur Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung zuständig.[19] Die damit verbundene Aufgabe war, das Wachstum von Handel, Gewerbe und (später) Industrie zu fördern. Diese wirklichkeitsnahe Tätigkeit eröffnete der Verwaltung überhaupt erst ein rudimentäres Verständnis für wirtschaftliche Vorgänge in den Kreisen, das den meisten Beamten bis dahin vollständig mangelte. Die Landräte zeichneten seit den 1890er Jahren in regelmäßiger Berichterstattung an die Regierungspräsidenten auch ein Bild der wirtschaftlichen Lage von Industrie und Gewerbe in der Region, das überwiegend auf den Rückmeldungen der befragten Unternehmer und Gewerbetreibenden beruhte und somit einen großen empirischen Gehalt besitzt, aber dennoch subjektiv von der Wahrnehmung des jeweiligen Landrats geprägt ist. Dieser gewichtete oder selektierte Informationen nach seinen Interessen, etwa um die Belange seiner Klientel in den Vordergrund zu stellen. Dieser Gestaltungsfreiheit wurden durch die (Ober-)Regierungspräsidien Grenzen gesetzt, die wiederholt vor allem eine bessere zahlenmäßige bzw. empirische Fundierung verlangten[20], was allerdings nicht oft erreicht wurde. Insgesamt zeigt das Berichtswesen über die wirtschaftliche Lage im Landkreis, dass die Landräte trotz zweifellos vorhandener parteilicher Perspektive versuchten, die Interessen der verschiedenen Wirtschaftsakteure bzw. Gruppen auszugleichen, so wurden etwa zollpolitische Maßnahmen im zwischenstaatlichen Handel bzw. Vorschläge zur Neufestsetzung von Zöllen sehr differenziert für die verschiedenen Wirtschaftssektoren diskutiert, es konnten also durchaus Zolltarife abgesenkt werden, auch wenn dann etwa die verstärkt einsetzende Konkurrenz für landwirtschaftliche Produkte die einheimischen Produzenten schädigten, wenn andere Unternehmen zuvor stark beeinträchtigt oder in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht waren.[21]

Sicherlich war dieses System nicht frei von Fehlern oder einseitiger Interessenpolitik, aber im Gegensatz zu dem Kompetenzwirrwarr, das sich den heutigen Akteuren bietet, war es in Preußen zwischen dem Beginn des 19. Jahrhunderts und 1945 eindeutig und bekannt, wer der maßgebliche Ansprechpartner vor Ort war. Der Landrat konnte somit gerade wegen seiner großen Gestaltungsspielräume in der Amtsführung effektiv regionale Belange transportieren und durchsetzen bzw. zentralistische Vorgaben modifiziert umsetzen. Die gesamtstaatlichen Aufgaben waren so ebenso zur Geltung zu bringen, wie die Besonderheiten in der örtlichen Wirtschaftsstruktur berücksichtigt werden konnten, ohne dabei in den heutigen „föderalen Flickenteppich" zu verfallen. Die Gegensätze zwischen adeligen und bürgerlichen Wirtschaftsakteuren sowie Staatsverwaltung waren so zwar nicht aufgehoben,

jedoch war in dieser Konstruktion des Landratsamtes zumindest eine graduelle Annäherung konstitutiv verankert. Der Pardigmenwechsel von der beschränkten kameralistischen Perspektive, lediglich ein sektorales Wirtschaftswachstum zu befördern, hin zu einer modernen Marktwirtschaft, die das Wachstum der arbeitsteilig organisierten Unternehmen im freien Wettbewerb zum Leitmotiv erhob, spiegelte sich in den liberalen Reformen wieder. Im Mittelpunkt stand nun der Gedanke der Wirtschaftsförderung; der staatliche Interventionismus und Dirigismus, zu dem preußische Staat noch im 18. Jahrhundert tendierte und den die späteren Deutschen Staaten insbesondere in Kriegszeiten auf die Spitze trieben, war bereits durch die geringe Personal- und Mittelausstattung der preußischen Behörden limitiert. Das Ministerium für Handel und Gewerbe von 1890–1896 bündelte seit seiner dauerhaften Etablierung im Jahre 1848 die Kompetenzen der preußischen Wirtschaftsverwaltung und entwickelte umfangreiche Aktivitäten zur Förderung von Wirtschaft und Technik.[22] Den gewissermaßen halb-staatlichen, weil ständisch rück-gekoppelten Gegenpol zum staatlich erwünschten „freien Spiel der Märkte“ bildete der preußische Landrat, der den überkommenen Wirtschafts- und Gesellschaftsgruppen die Möglichkeit gab, an der neuen, dynamischen kapitalistischen Entwicklung besser zu partizipieren.

Die Grenze der Integrations- bzw. Moderationsfähigkeit von Interessengegensätzen durch die Landräte war erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts erreicht, als sich die soziale Frage der unteren Bevölkerungsschichten, nämlich der (Land-) Arbeiter, (Klein-)Bauern und Besitzlosen immer drängender stellte. Hier erwiesen sich die meisten Landräte unfähig, sich auf die Probleme dieser prekären Bevölkerungsgruppen einzulassen. Die Berichte über die soziale und politische Situation in den Kreisen wurden so zu Stellungnahmen aus Sicht der Unternehmer – Lohnforderungen oder Streiks wurden entsprechend negativ kommentiert. Eine moderierende oder gar ausgleichende Rolle war so selbstredend hier nicht möglich, zumindest wurden bei der bisherigen Untersuchung von Archivmaterial noch keine entsprechenden Hinweise gefunden. Allerdings gab es auf dieser Ebene etwa durch die Förderung der Gründung von Genossenschaften zumindest Ansätze, zur Abmilderung der sozialen Fragen beizutragen.

Trotz aller Mängel und berechtigter Kritik am landrätlichen System bleibt aus heutiger Sicht festzuhalten, dass gerade die Verpflichtung zum Ausgleich widerstreitender Interessen auf regionaler Ebene besser funktionierte, als die aktuelle Gestaltung des Amtes: Der Landrat wird zwar gewählt, jedoch fehlt ihm die Einbindung in die Staatsverwaltung, die sich ja durch ein äußerst komplexes, föderales, bundesstaatliches und europäisches Kompetenzgeflecht auszeichnet. Der Landrat degeneriert so schnell zu einem „Dienstleister“, dessen Haupttätigkeit darin besteht, den lokalen Interessengruppen bei der Antragstellung von nationalen und europäischen Fördermitteln zu helfen. Davon unterscheidet sich die Konstruktion des Amtes in Preußen deutlich: Da staatliche Mittel zur Amtsführung oder Distribution von vornherein kaum oder gar nicht bereit standen, beruhte die Macht des Landrats zu einem ganz wesentlichen Teil auf Kommunikation. D.h. Geschwindigkeit und Grad der Umsetzung von staatlichen Gesetze oder Verordnungen in den Regionen hing direkt von der Reputation der Landräte ab, wie auch sein Handlungsspielraum in der Region von seinen kommunikativen Fähigkeiten mit bestimmt wurde. Umgekehrt nutzten die Landräte die direkte Kommunikation mit dem Zentrum, um die Interessen der Region zu vertreten und die Wirkung gesamtstaatlicher Maßnahmen wie etwa der Zollpolitik vor Ort rückzukoppeln. Sie trugen so zur Nivellierung des Informationsungleichgewichts zwischen Peripherie und Zentrum bei, was mit zu der wirtschaftlichen Dynamik beitrug, die letztlich Deutschland zu einer führenden Industrienation machte. Die Schwäche des landrätlichen Systems in Preußen aus heutiger Sicht war sicherlich die mangelnde demokratische Legitimation des Landrats, was mit ursächlich für die weit verbreitete Ignoranz der Amtsträger gegenüber der sozialen Frage der (Land-)Bevölkerung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war. Dennoch besteht kein Zweifel, dass deutlich größere Kompetenzen für die Regionen und Kommunen bei gleichzeitiger Stärkung der Kommunikation und Partizipation (mit) der ansässigen Bevölkerung auch heute große Gestaltungs- und Einsparpotentiale nicht nur in der unteren Staatsverwaltung bieten.

Anmerkungen:

1 Vgl. u.a. Christopher Clark: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600-1947, München 2008 u. Sebastian Haffner: Preußen ohne Legende, 3. Aufl., Hamburg 1998
2 Vgl. u.a. Wilhelm Treue: Wirtschaft- und Technikgeschichte Preußens (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 56). Berlin/New York 1984, S. 225-233
3 Vgl. u.a. Reinhart Koselleck: Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848, 3. Aufl., München 1989, S. 58-60 u. 68-71 u. Rudolf Boch: Staat und Wirtschaft im 19. Jahrhundert (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Bd. 70), München 2004, S. 10f.
4 Vgl. Koselleck 1989, S. 81-190 u. Herbert Obenaus: Anfänge des Parlamentarismus in Preußen, Düsseldorf 1984
5 Vgl. Hans-Ulrich Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte 1700-1914, Bd. 2, München, 2. Aufl., 1995, S. 305
6 Vgl. Boch 2004, S.14
7 Vgl. Wolfram Fischer, Deutschland 1850-1914, in: Ders. (u.a. Hg.): Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 5, Stuttgart 1985, S. 357-442 u. Dieter Langewiesche, „Staat“ und „Kommune“. Zum Wandel der Staatsaufgaben in Deutschland im 19. Jahrhundert, in: Historische Zeitschrift, Bd. 248, 1989, S. 621-635; Zur seit der Reichsgründung wachsenden Leistungsverwaltung, die sich in der allgemeinen „Daseinsvorsorge“ begründete, zählten etwa soziale und kulturelle Einrichtungen, Kranken- und Sozialverischerungen, Post, Eisenbahnen, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen, Kläranlagen und Müllabfuhr, öffentliche Verkehrsmittel usw.
8 Vgl. Koselleck 1989, S. 164ff.
9 Vgl. Ebenda, insbesondere S. 237f.
10 Vgl. Christiane Eifert: Paternalismus und Politik. Preußische Landräte im 19. Jahrhundert (Theorie und Geschichte der Bürgerlichen Gesellschaft, Bd. 20), Münster 2003, S. 39-44
11 Vgl. Olaf Wirth: Das preußische Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Ein Beitrag zu seiner Entstehungsgeschichte, Diss., München 1962, S. 2f. u. Margun Schmitz: Der Landrat, Mittler zwischen Staatsverwaltung und kommunaler Selbstverwaltung. Der Wandel der funktionalen Stellung des Landrats vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert, Diss., Baden-Baden 1991, S. 41f.
Für alle Wirtschaftsfragen war noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts die sogenannte „Wohlfahrtspolizei“ zuständig.
12 Vgl. Eifert 2003, S. 55-95
13 Vgl. u.a. Schmitz 1991 u. Georg Christoph von Unruh: Der Landrat. Mittler zwischen Staatsverwaltung und kommunaler Selbstverwaltung, Köln/Berlin 1966
14 Vgl. Eifert 2003. Erwähnenswert ist, dass bereits die ältere Forschung die Rolle des Landrats als „Vater des Kreises“ diskutierte (vgl. u.a. Unruh 1966, S. 55ff.)
15 Vgl. Eifert 2003, S. 56-58
16 Vgl. von Unruh 1966, S. 49-51 u. Schmitz 1991, S. 51-57
17 Vgl. Eifert 2003, S. 69-91 u. von Unruh 1966, S. 57ff.
18 Vgl. Eifert 2003, S. 97ff.
19 Vgl. Ebenda, S. 64f. u. Koselleck 1989, S. 669f.
20 Vgl. exemplarisch Erlass des Oberpräsidenten von Brandenburg, Heinrich von Achenbach an den Regierungspräsidenten in Potsdam, Graf Robert Hue de Grais (1835-1922, von 1889 bis 1900 Regierungspräsident Potsdam) vom 16. Januar 1895 sowie die Verfügung des letzteren an die Landräte und lokale Behörden vom 30. Januar 1895, Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Rep. 2A, Regierung Potsdam, IHG, Nr. 51, fol. 2 u. 3f.
21 Dies ergab eine Auswertung einer Reihe von Landratsberichten aus den Jahren 1893-1907 in den brandenburgischen Kreisen Westhavelland und Ruppin.
22 Vgl. Wirth 1962, S. 69-93; Hans-Heinrich Borchard: 50 Jahre Preussisches Ministerium für Handel und Gewerbe 1879-1929. Berlin 1929, S. 39-45 u. Ministerium für Handel und Gewerbe, Spezialinventar, bearbeitet von Herbert Buck, Nachtrag Bd. 1 und 2, hg. v. Christiane Brandt-Salloum. Berlin 2004. Die Geschichte des Ministeriums ist bisher nur in kleinen Ausschnitten erforscht, zumal es sich bei der Arbeit von Borchard (zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung Regierungsrat im Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe) um eine Selbstdarstellung des Ministeriums in dessen offiziellen Auftrag handelt.

Charlie Newton
Chicago/USA

Charlie Newton – ein Krimi-Autor aus Chicago sucht Antworten in Deutschland

Ich heiße Charlie Newton. Ich bin Amerikaner. Mein Land hat ein ernstes Problem; ich möchte gerne, dass Sie es beheben.

Was springt für Sie heraus?

Indem Sie helfen, meine Probleme zu beheben, könnten Sie vermeiden, dass es Ihre eigenen werden.

Ich bin in Chicago geboren, einer der deutschesten Städte in Amerika. Als ich aufwuchs, verfügte die Hälfte der Weißen, die ich kannte, über eine deutsche Herkunft – die Polizisten waren deutsch-irisch-polnischer Abstammung; ebenso die Geistlichen, Bäcker, Bierbrauer, Preisboxer und viele der brutalsten Gangster der Stadt.

Aber trotz seiner deutschen Grundlagen unterscheidet sich Chicago deutlich von Deutschland. Unser Bier ist eine verwässerte Variante des deutschen Biers; unsere Wurst ist hergestellt von Country und Western-Sängern und wir haben Straßengangs mit insgesamt über 20.000 Mitgliedern.

Im gesamten Stadtgebiet von Chicago beträgt das Verhältnis zwischen Bandenmitgliedern und Polizei 8 : 1; in den Vierteln, in denen die Banden ihren Ursprung haben, beträgt das Verhältnis gar 50 : 1. Die Banden verfügen über die gleichen Waffen, haben aber keine Regeln. Die skrupelloseren Gangs haben ‚Zellen' oder Untergruppierungen, die als Aufnahmeritual oft einen Mord an einem Nichtbandenmitglied – wie Ihr Bruder oder Vater – verlangen. In Amerika.

Warum lässt Amerika das zu?

Das ist eine gute Frage; eine der drei oder vier Fragen, die meine Artikel in dieser Zeitschrift im kommenden Jahr behandeln werden. Amerika hat, wie viele westliche Nationen eine Krankheit. Die Krankheit heißt ‚Political Correctness' oder ‚PC'. Der ‚PC'-Virus gehört zur Virenfamilie der ‚Politischen Utopie'. In Amerika gaben wir erst großzügig Geld für soziale Belange aus, führten dann – Schuldgefühl beruhigt – unser bisheriges Leben fort und erwarteten die Ankunft von Utopia. Unglücklicherweise hat Geld ohne Management und systematische Zielsetzung das Problem nicht gelöst. Die Probleme wurden größer, während sie unter der Decke eines zugesicherten Erfolges schwelten. (Schon mal gehört?). Die Kriminalität nahm weiter zu.

Die Polizei musste tätig werden.

Die Polizei wurde darin bestärkt, den Straftaten vor und nach ihrer Begehung die Stirn zu bieten. Sie tat das ziemlich gut, oftmals zu gut. Bald sahen die Utopisten ein Muster, ein Profil der festgenommenen Bürger und ihrer geografischen Nachbarschaft. Polizeiliche Voreingenommenheit wurde unterstellt. Die persönliche Verantwortung des Bürgers musste zu Gunsten der gesellschaftlichen Verantwortung für den Bürger weichen.

Mehr Geld wurde zur Verfügung gestellt und ausgegeben. Aber die Probleme wuchsen weiter und die Polizei wurde kritisiert – es war ihr Fehler, dass die hochtrabenden Programme versagten. Mehr Geld wurde zur Verfügung gestellt. Mehr Programme mit unerreichbaren/utopischen Aufgaben wurden finanziert. Halbgötter hatten Erfolge an den politischen Randbereichen, gründeten große Interessengemeinschaften, die, getrieben von Angst und Feindseligkeit, der anderen Seite die Schuld zuschoben. (Schon mal gehört?).

Die Polizei musste tätig werden.

Aber Streifenwagen und blaue Uniformen genügten nicht mehr. Amerika war als Gesellschaft bereits zu weit auf dem Weg in die Rassen-und sozioökonomische Zerrissenheit vorangeschritten. Und Amerika ging das Geld aus. Die Polizei beschwerte sich, indem sie erklärte, sie alleine könne die Probleme vor Ort nicht lösen – die Hauptursachen für die Zersplitterung Amerikas wurden nicht genannt. Die Polizei erklärte, dass ohne eine ehrliche, offene Diskussion über die Ursachen eine annehmbare Lösung nicht erreichbar ist. Oder zu verwirklichen ist.

Die Halbgötter schrien auf. Politiker machten Versprechungen. Mehr Geld wurde ausgegeben. Neue Gefängnisse wurden gebaut. Die Kriminalität nahm zu. Die Steuerzahler forderten Lösungen.

Die Polizei musste tätig werden.

Die Polizei stellte ihre Situation dar – sie benötigte Programme und Konzepte, welche die aktuellen Fragen behandelten, nicht die Eigeninteressen der Halbgötter oder das moralische Schauspiel der Utopisten. Aber diese Lösungen machten Sponsoren erforderlich. Und die Sponsoren verlangten nach politischer Rückendeckung. Beispielsweise würde jeder Politiker oder Polizist, der offen einräumt, dass der Drogenkrieg der Vereinigten Staaten ein kostspieliger, 40 Jahre andauernder Misserfolg war, und dann der Entkriminalisierung von Drogen den Rücken kehrt, vor dem beruflichen Selbstmord stehen.
Keine hochrangigen Amtsträger haben sich hervorgewagt. Die Probleme dauern an. Eine Kollision steht bevor.

Deshalb komme ich zurück nach Deutschland. Ich werde ein Auto mieten und in drei Monaten so viele Meilen hinter mich bringen wie ich kann; ich möchte mit Ihnen sprechen

über das, was Sie wahrnehmen, was Sie denken und was Sie machen – die Realität, wie Deutschland seine Bürger und Probleme in die Polizeiarbeit integriert. Was funktioniert, was nicht funktioniert und warum Sie das glauben.

Ich werde Sie in den Artikeln – in Deutschland und Amerika – unter Ihrem richtigen Namen oder einem Pseudonym zitieren, falls Sie das wünschen, aber die Diskussion wird darauf gestützt sein, was deutsche Polizisten denken, die den zugewiesenen Auftrag, die tatsächlich bereit gestellten Mittel und die Ergebnisse kennen. Wenn Sie etwas sagen wollen, werde ich Ihre Stimme sein und diese Zeitschrift wird dies ermöglichen. Ich will wissen, was Sie über Drogenpolitik und -konsum, Einwanderung, Gefängnisse, Schuld/Sünden Ihrer Vätergeneration, das Recht auf konstruktiven Nationalismus und Stolz denken.

‚PC'-Zeugs, über das wir eigentlich nicht sprechen sollen.

Der Artikel wurde freundlicherweise ins Deutsche übersetzt von Kriminaldirektor Hartmut Staudt, Polizeipräsidium Rheinpfalz

Kontaktadressen:

charlie@charlienewton.com
oder (deutschsprachig)
lignumgarden@googlemail.com

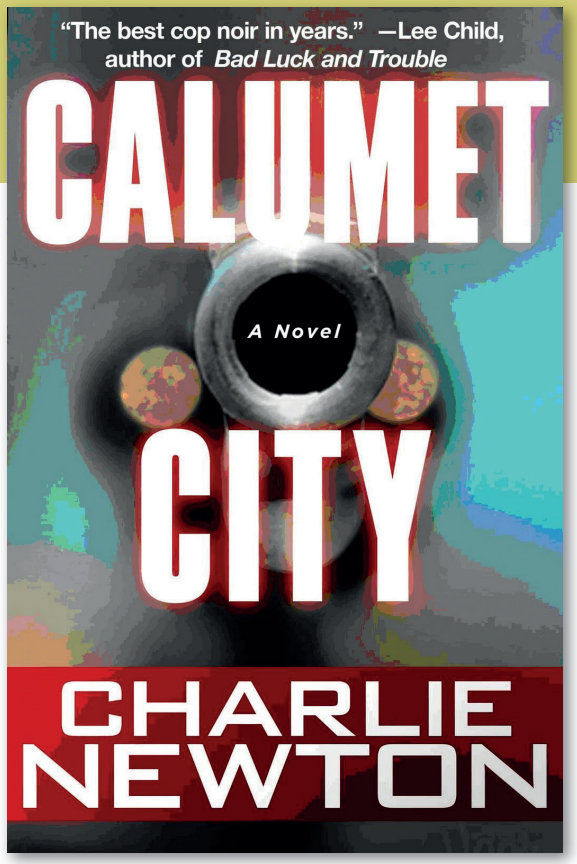

Biographie

Charlie Newton ist ein amerikanischer Kriminalautor, der sich häufig im Ausland aufhält, herumreist und unterwegs schreibt. Seine Biographie ist irgendwo zwischen der Normalbürgerlandschaft von *Studs Terkel*, den halbwegs nüchternen gedanklichen Streifzügen von *Jack Kerouac* oder *Hunter Thompson* und den „schwarzen B-Filmen" der 1950er Jahre angesiedelt.

‚Ich habe an vielen schlimmen Orten gelebt und mich dementsprechend benommen. Ich habe einigen Menschen geholfen, verletzte mehr als für meinen Teil gut war und schreibe diese Romane um zu verstehen, was ich gesehen habe, was andere gemacht haben und was ich selbst gemacht habe'. Charlie's nächster Roman START SHOOTING erscheint am 06. Dezember 2011.
www.CharlieNewton.com

Auszeichnungen für CALUMET CITY

Best Crime Novel Debut	– The American Library Association
Best Debut Novel	– Mystery Writers of America. Edgar® Award (Nominierung)
Best First Novel	– International Thriller Writers Association. Thriller® Award (Nominierung)
Best Thriller	– Crime Writer's Association (UK). Ian Fleming Steel Dagger Award (Nominierung)
Best First Mystery Novel	– Mystery Readers International. The Macavity® Award (Nominierung)

Rezensionen für CALUMET CITY
(veröffentlicht in 6 Sprachen)

"Feuerstoßartige Milieusprache, spannungsgeladen, Adrenalin getränkt und atemlose Spannung"
– *Tangled Web (UK)*

"Ein Kult-Klassiker"
– *The Chicago Tribune. (USA)*

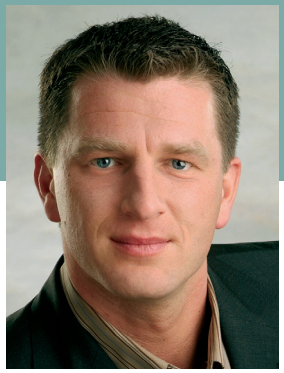

Kriminalpolizeiliches Licht im zivilrechtlichen Dunkel

Einführung in das Zivilrecht und in das Zivilprozessrecht – Teil 3 (Fortsetzung folgt)

Dirk Weingarten
Polizeihauptkommissar & Ass. jur.
Polizeiakademie Hessen

III. Schuldrecht Besonderer Teil (§§ 433 – 853 BGB)

In diesem Teil des BGB hat der Gesetzgeber verschiedene Vertragsverhältnisse individuell geregelt. Wie bereits ausgeführt wird zwischen gesetzlichen und vertraglichen Schuldverhältnissen unterschieden. Nachfolgend soll insbesondere ausgewählten vertraglichen Schuldverhältnissen Aufmerksamkeit geschenkt werden.

1. Vertragstypen

In Ansehung ihrer Hauptleitungspflichten kann man die wichtigsten vertraglichen Schuldverhältnisse in verschiedene Kategorien unterteilen; Veräußerungsverträge (Kauf, Tausch und Schenkung), Gebrauchsüberlassungsverträge (Miete, Pacht und Leihe) und Dienst- und Werkleistungsverträge.

Veräußerungsverträge

Ware gegen Geld → **Kauf**vertrag, § 433 BGB
Ware gegen Ware → **Tausch**vertrag, § 480 BGB
Ware ohne Geld → **Schenkungs**vertrag, § 516 BGB

Gebrauchsüberlassungsverträge

Gebrauchsüberlassung
- entgeltlich
  - Sachen ohne Fruchtziehung → **Miete** § 535 BGB
  - Sachen mit Fruchtziehung → **Pacht** § 581 BGB
- unentgeltlich → **Leihe** § 598 BGB

Dienstvertrag, § 611 BGB: Tätigkeit/Dienst als solcher (ohne Rücksicht auf das Ergebnis/Erfolg) wird gegen Vergütung geschuldet (z. B. Arbeitsvertrag)
Werkvertrag, § 631 BGB: Herbeiführung eines vereinbarten gegenständlich fassbaren Arbeitsergebnisses (bestimmter Erfolg) wird gegen Vergütung geschuldet (z. B. Reparatur eines PKW)

Weitere Beispiele: Sollten Sie einen Ski-Verleih aufsuchen, dann dürfen Sie die Ski unentgeltlich nutzen, wenn Sie eine Kuh gemietet haben, dürfen Sie diese nur streicheln, angucken und füttern, jedoch nicht melken (Fruchtziehung). Derjenige, der sich 10 € leiht muss genau diesen 10 € Schein zurückgeben oder sich vielleicht doch besser ein zinsloses Darlehn geben lassen.

2. Kaufvertrag

Im Wesentlichen wird bei dieser Vertragsart zwischen Rechtskauf und Sachkauf unterschieden.

- **a. Rechtskauf, § 453 BGB**
  Genauso wie man Sachen kaufen kann, ist es auch möglich Rechte zu kaufen. Wichtigstes Beispiel ist der Kauf von Forderungen (sog. Factoring), das Hauptgeschäft der Inkassounternehmen. *Siehe Exkurs im Heft Nr. 4/2010: Eintreiben verjährter Forderungen*
- **b. Sachkauf, §§ 433ff BGB**
  Hierbei werden körperliche Gegenstände (§ 90 BGB – Sachen) veräußert, die entweder beweglich oder unbeweglich sind.
  – *aa. Formvorschriften*
  Wie oben bereits ausgeführt (Heft 2/2010) gilt prinzipiell Formfreiheit, außer eine bestimmte Form ist explizit gesetzlich vorgeschrieben. Dies ist beispielsweise bei Kaufverträgen unbeweglicher Sachen der Fall. Dabei schreibt etwa § 311b Abs. 1 BGB vor, dass es bei einem Vertrag über Grundstücke einer notariellen Beurkundung bedarf. Wo findet man etwas zur notariellen Beurkundung? Richtig! Im BGB-AT (Klammerprinzip), in welchem Buch uns der Gesetzgeber netterweise die Dinge erklärt, die für das gesamte BGB von Bedeutung sind; dort ist dann auch § 128 BGB zu finden.
  – *bb. Leistungspflichten*
  Jeder Vertrag beinhaltet zumindest eine, gegenseitige Verträgen meistens zwei Hauptleistungspflichten und mannigfaltige Nebenleistungspflichten. Hauptleistungspflichten prägen die Eigenart des jeweiligen Schuldverhältnisses und sind für die Einordnung so entscheidend, dass sie der Gesetzgeber im Gesetz formuliert hat. Beim Kaufvertrag sind beispielsweise Hauptleistungspflichten die, dass der Verkäufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen hat (§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB). Der Käufer hat seinerseits den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen (§ 433 Abs. 2 BGB).
  Daneben (nur teilweise aus dem Gesetz ersichtlich) gibt es eine Reihe von Nebenleistungspflichten, durch die die Vertragsparteien dazu angehalten werden, auf die Interessen und Rechtsgüter der anderen Vertragspartei Rücksicht zu nehmen; wie beispielshalber die Auskunfts- und Hinweispflicht (§ 241 Abs. 2 BGB), Abnahmepflicht (§ 433 Abs. 2 BGB), Schutz-, Aufklärungs-, Rücksichtnahme-, Obhut-, Fürsorge-, Prüfungs- und Beratungspflicht. Wird eine dieser Pflichten verletzt, egal ob Haupt- oder Nebenleistungspflicht, ist an die Dreh- und Angelpunktnorm des Schadensersatzes, § 280 BGB, zu denken.

– cc. Leistungsstörungen (Heft 4/2010)
Werden die Primärpflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, spricht man von einer Leistungsstörung (Unmöglichkeit, Verzug oder Schlechtleistung) und dieser Umstand kann dann zum Schadensersatzanspruch führen.
Bevor man sich damit aber auseinandersetzt, muss man sich ein sehr wichtiges Prinzip vergegenwärtigen. Schon die alten Römer waren Prinzipienreiter und ein ganz schlauer Oberrömer war der Auffassung: „pacta sunt servanda"! Verträge müssen eingehalten werden! Das gewährt Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Da die Urväter des BGB diesen Grundsatz auch sehr überzeugend fanden, übernahmen sie ihn in das BGB! Das bedeutet: Wenn ein Vertrag geschlossen wird, dann soll es grundsätzlich dabei bleiben. Stimmt aber mit der Ware etwas nicht, soll der Verkäufer zunächst die Möglichkeit bekommen, seinen „Fehler" wieder gut zu machen (Nacherfüllung, §§ 437, 439 BGB), um so den Vertrag zu retten; dabei hat er ein Wahlrecht: Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Erst wenn er nichts dergleichen macht, soll sich der Käufer vom Vertrag lösen können, und alles soll so sein, als wäre nichts passiert (Rücktritt gemäß §§ 437, 440, 323, 326 BGB).
Will der Käufer die mangelhafte Sache behalten, kann er einen Teil des Geldes zurückverlangen (Minderung, §§ 437, 441 BGB). Hat der Käufer einen Schaden erlitten, den der Verkäufer durch Nacherfüllung nicht mehr beseitigen kann, soll der Käufer die Möglichkeit haben, Schadensersatz neben der Leistung zu bekommen. Ist eine Nacherfüllung, z. B. in Form einer Reparatur der mangelhaften Sache noch denkbar, so soll der Käufer zunächst den Verkäufer dazu auffordern. Reagiert der Verkäufer nicht, hat der Käufer zwei Möglichkeiten. Er kann die mangelhafte Sache behalten und daneben seine Schäden geltend machen (sog. kleiner Schadensersatz). Er kann aber auch den bereits bezahlten Kaufpreis herausverlangen und daneben Schadensersatz verlangen (sog. großen Schadensersatz). Dann ist er aber verpflichtet, die mangelhafte Sache dem Verkäufer zurückzugeben.

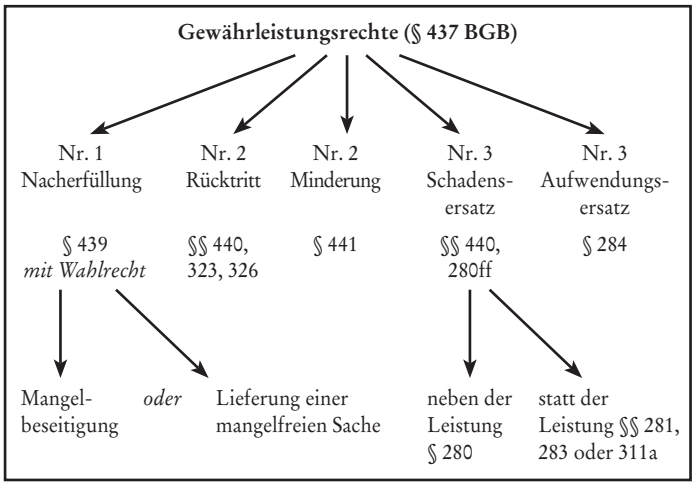

c. Verbrauchsgüterkauf gem. §§ 474 - 479 BGB
Der Verbrauchsgüterkauf, dessen Umsetzung 2002 bedingt durch eine EU-Richtlinie notwendig wurde, hat zum Gegenstand, dass ein Verbraucher (§ 13 BGB) von einem Unternehmer (§ 14 BGB) eine bewegliche Sache kauft (§ 474 BGB) und ergänzend dann die §§ 475 - 479 BGB gelten. Dies führt im Ergebnis dazu, dass der Verbraucher besser gestellt wird. So ist ein vertraglicher Haftungsausschluss sowohl bei gebrauchten als auch bei neuen Sachen generell unzulässig, § 475 Abs. 1 BGB. Lediglich die Schadensersatzansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer lassen sich ausschließen oder beschränken, § 475 Abs. 3 BGB.
Beispiel: Beim privaten Gebrauchtwagenkauf von einem gewerblichen Autohändler ist der früher übliche weitgehende Gewährleistungsausschluss daher heute nicht mehr möglich.
Beim Verbrauchsgüterkauf kann zudem Verjährung der Gewährleistungsansprüche vertraglich nicht zum Nachteil des Käufers auf unter zwei Jahre bei neuen Sachen und nicht auf unter ein Jahr bei gebrauchten Sachen reduziert werden (§ 475 Abs. 2 BGB). Schließlich wird der Verbraucher auch dadurch rechtlich besser gestellt, dass er eine Beweislastumkehr an seine Seite gestellt bekam. So muss er gem. § 476 BGB bei einem Mangel, welcher binnen sechs Monate nach Übergabe der Kaufsache auftritt, nicht beweisen, dass dieser Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden oder angelegt gewesen ist. Vielmehr wird das Vorhandensein des Mangels zu diesem Zeitpunkt gesetzlich vermutet. Der Verkäufer kann diese Vermutung durch den Gegenbeweis zu erschüttern versuchen, was ihm nur schwerlich gelingen wird.

d. Garantievertrag, § 443 BGB
Ein solcher Vertrag (§ 443 BGB), wird er abgeschlossen oder angeboten, ist rechtlich unabhängig vom Kaufvertrag zu sehen. Der Verkäufer verpflichtet sich einseitig, für die Beschaffenheit oder die Haltbarkeit einer Sache einzustehen; die Haftung tritt dann zumeist unabhängig vom Verschulden ein, so dass sich der Käufer einer Beweiserleichterung erfreuen kann. Ein Garantievertrag muss unter anderem einfach und verständlich abgefasst sein (§ 477 BGB).
Beispiele: So bieten etwa Carglass, Zippo oder Tupperware 30 Jahre Garantie auf ihre Produkte.

3. Werkvertrag, §§ 631ff BGB

Hierunter versteht man einen gegenseitigen Vertrag, bei dem sich der Werkunternehmer verpflichtet, ein Werk gegen Zahlung einer Vergütung (Werklohn) durch den anderen Vertragsteil (Besteller) herzustellen (§ 631 BGB).

a. Allgemeines
Abzugrenzen ist der Werkvertrag insbesondere vom Dienst- und Kaufvertrag. Im Gegensatz zum Dienstvertrag ist beim Werkvertrag ein bestimmter Erfolg geschuldet und nicht lediglich eine Tätigkeit oder Sorgfaltsverbindlichkeit. Beim Kaufvertrag ist nicht die Herstellung, sondern die Verschaffung der Sache Vertragsinhalt. Die Fälligkeit der Vergütung des Werkvertrags tritt mit der Abnahme des Werkes ein (§§ 640, 641 BGB).
Wird ein unverbindlicher Kosten(vor)anschlag wesentlich überschritten, muss der Besteller kündigen und eine Teilvergütung leisten (§§ 650, 645 Abs. 1 BGB); beim verbindlichen Kostenanschlag besteht kein Kündigungsrecht, sondern ein Anspruch auf diesen Preis.
Beispiel: Typische Werkverträge sind Bau- oder Reparaturarbeiten, handwerkliche Tätigkeiten, wie Möbelanfertigung, Installation, Tapezieren, Anfertigen eines Maßanzuges, desweiteren Transportleistungen (beispielsweise Taxifahrt), Herstellung von künstlerischen Werken (z. B. Bilder oder Figuren) oder die Erstellung von Gutachten und Plänen.

- **b. Unternehmerpfandrecht, § 647 BGB**
  Zumeist tritt der (Werk-)Unternehmer mit der Erstellung des Werkes in Vorleistung, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Dadurch und den Umstand, dass er das Risiko des Gelingens des Werkes trägt, hat er einen Nachteil. Um diesen Makel auszugleichen, steht ihm ein Unternehmerpfandrecht zu. Dazu bedarf es einer vertraglichen Forderung (meist Vergütungsanspruch) und die von ihm hergestellte oder ausgebesserte bewegliche Sache muss sich im Besitz des Unternehmers befinden. Steht die Sache nicht im Alleineigentum des Bestellers, muss geschaut werden, ob der Besteller die Sache zu Recht besitzt (wie beispielsweise ein Leasingnehmer), dann hat der Werkunternehmer einen Vergütungsanspruch gegen den Besteller oder wenn dieser unberechtigt den Besitz ausübt (wie beispielsweise der Dieb), hat der Werkunternehmer einen Vergütungsanspruch gegenüber dem Eigentümer und bei Nichtzahlung jeweils ein Zurückbehaltungsrecht an der Sache.

  Beispiel: Jemand bringt sein Motorrad in eine Werkstatt und lässt sich einen neuen Motor einbauen. Da er nicht bezahlen will, macht der Unternehmer von seinem Pfandrecht Gebrauch und hält die Maschine zurück, welche vor dem Gelände im öffentlichen Verkehrsraum steht. Abends geht der Motorradeigentümer her, startet das Kraftrad mit dem Zweitschlüssel und fährt von dannen. Damit begeht dieser eine Straftat; Pfandkehr, § 289 StGB.

4. Fernabsatzverträge[1] (§§ 312b – 312g BGB)[2]

Hierunter ist ein Vertrag über die Lieferung von Waren (Kaufvertrag) oder über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstvertrag, Geschäftsbesorgungsvertrag, Mietvertrag, Werkvertrag, Maklervertrag, Partnerschaftsvermittlung, Vermittlung von Reiseleistungen) einschließlich Finanzdienstleistungen (Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung) zu verstehen. Dieser Wird zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt. Fernkommunikationsmittel sind Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste. Auch diese (neue) Vorschrift dient dem Verbraucherschutz; denn der Unternehmer ist für gewöhnlich gut vorbereitet und nicht sichtbar, so wie auch die Ware; übermittelte Informationen werden regelmäßig nur flüchtig zur Kenntnis genommen. Dem Verbraucher, der einen solchen Vertrag abschließt, steht, von einigen Ausnahmen abgesehen, daher nach § 312d Abs. 1 BGB ein sehr komfortables Widerrufsrecht gemäß §§ 355ff BGB (14-tägige Widerrufmöglichkeit, Rückgaberecht, teilweise kostenlose Rücksendung, etc.) zu. Dahingehende Informationspflichten ergeben sich aus § 312c BGB in Verbindung mit Artikel 246 §§ 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Ein Verbot der Abweichung zum Nachteil des Verbrauchers oder Kunden sieht § 312g S. 1 BGB vor, ein Umgehungsverbot beinhaltet § 312g S. 2 BGB.

Exkurs: Abofallen-Anwältin muss Schadensersatz bezahlen[3]

Sachverhalt: Die Klägerin besuchte eine Webseite, auf der innerhalb verschiedener Rubriken „Alles, was man für eine tolle Geburtstagsparty braucht“ angeboten wurden. Um die Inhalte nutzen zu können, registrierte sich durch Eingabe ihrer persönlichen Daten. Unbemerkt soll sie dadurch einen Sechs-Monats-Zugang für 59,95 € abgeschlossen haben. Als sie die ersten Inkassoschreiben einer „Abofallen-Anwältin“ erreichten, beauftragte sie zur Abwehr dieser Forderung einen Rechtsanwalt. Diese Kosten wollte Sie ersetzt haben.
Urteilstenor: Ist einer Rechtsanwältin bekannt, dass eine Internetseite ihres Mandanten bewusst so gestaltet ist, dass damit in betrügerischer Weise Abobeiträge gewonnen werden sollen, dann leistet sie Beihilfe zum Betrug, und es stellen die Anwaltskosten, die einem zu Unrecht von ihr in Anspruch genommenen Kunden zur Abwehr des Anspruchs entstehen, einen adäquat durch sie verursachten Schaden dar, den sie ersetzen muss.
Das Amtsgericht stellte fest, dass kein Vertrag zustande gekommen sei, da ein durchschnittlicher Benutzer der Auffassung sei, er fülle lediglich ein Anmeldeformular aus. Die Webseite sei ersichtlich darauf angelegt, den Internetnutzer über die Kostenpflichtigkeit des Angebotes zu täuschen.

5. Weitere Vertragstypen

Neben den zuvor (ausführlich) dargestellten Vertragstypen haben es ein paar andere auch noch verdient, zumindest kurz erwähnt zu werden.

- **a. Haustürgeschäfte, §§ 312, 312a BGB**
  Hierbei wird ein Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen, der eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand hat und zu dessen Abschluss der Verbraucher durch mündliche Verhandlungen überrumpelt oder unsachlich beeinflusst wird. So, wenn dies an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung, anlässlich einer vom Unternehmer oder von einem Dritten zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführten Freizeitveranstaltung oder im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen geschieht. Dann kann der Verbraucher von seinem sehr behaglichen Widerrufsrecht (§ 355 BGB, s.o.) Gebrauch machen. Der Kunde schließt nämlich zumeist das Geschäft ohne ausreichende Überlegung, insbesondere ohne Preisvergleich, oft nur, um dem Vertreter einen Gefallen zu tun oder um ihn loszuwerden. Daher gilt dieses Recht beispielsweise nicht, wenn der Verbraucher den Vertreter selbst bestellt hat, bei sofort erbrachten und bezahlten Leistungen bis 40 € oder der Vertrag notariell beurkundet wurde.
- **b. Leasingvertrag**
  Beim Leasingvertrag handelt es sich um einen Nutzungsüberlassungsvertrag oder (auch) um einen atypischen Mietvertrag. Für gewöhnlich überlässt der Leasinggeber dem Leasingnehmer (LN) eine Sache gegen ein in Raten gezahltes Entgelt zum Gebrauch, wobei die Gefahr für Instandhaltung, Sachmängel, etc. allein der LN trägt. Diesen relativ modernen Vertragstyp gibt es in zahllosen

Ausgestaltungsvarianten (Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der Verträge im Schuldrecht). Beispielhaft seien nur folgende erwähnt: Operating-, Finanzierungsleasing, Immobilien-, Hersteller-, Nullleasing oder auch Sale and Lease-Back.

c. Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA), §§ 677ff BGB

Die GoA ist ein gesetzliches Schuldverhältnis. Im Gegensatz zu den zuvor angesprochenen vertraglichen Schuldverhältnissen haben sich nicht zwei Vertragsparteien über einen Vertragsgegenstand geeinigt; sondern Kraft Handlung entstehen gesetzlich verankerte Folgen und Ansprüche. Die GoA dient dem Ausgleich von Vor- und Nachteilen, die dadurch entstehen, dass eine Person (Geschäftsführer) eine Tätigkeit für einen anderen (Geschäftsherrn) übernimmt und dadurch in dessen Rechts- und Interessenkreis eingreift, ohne von diesem beauftragt oder anderweitig dazu berechtigt zu sein.

Beispiel: Eine Person kommt zu einem Verkehrsunfall und leistet durch Reanimation Erste Hilfe, dabei verschmutzt sie sich ihre Jacke. Die Reinigungskosten trägt dann wegen berechtigter GoA der Verletzte, da die Rettung mutmaßlich in seinem Willen erfolgte.

Die Regelungen zu dieser Thematik bieten auch gleichzeitig einen Schutz davor, dass nicht jeder beliebig in der Rechtsphäre einer anderen Person tätig wird. So hat der Geschäftsherr bei der unberechtigten GoA einen Schadensersatzanspruch gegen den Geschäftsführer (§§ 678, 684 S. 1 BGB). Daneben gibt es noch die vermeintliche GoA oder auch Eigengeschäftsführung (§ 687 Abs. 1 BGB) genannt und die unechte GoA bzw. Geschäftsanmaßung (§ 687 Abs. 2 BGB).

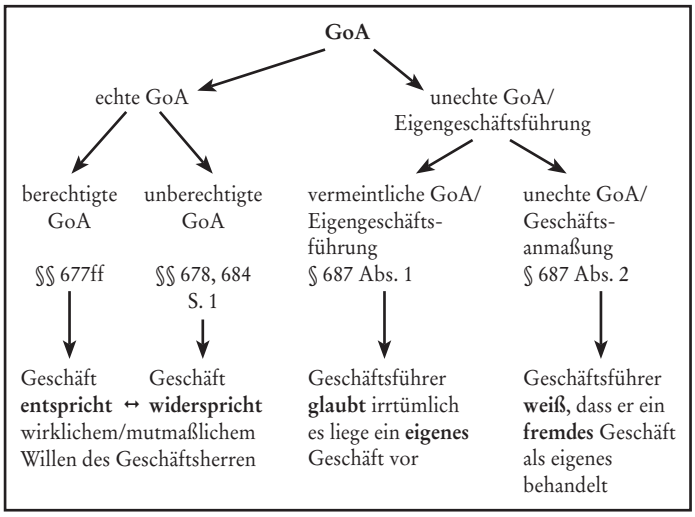

d. Unerlaubte Handlung[4], § 823 BGB

Bei diesem gesetzlichen Schuldverhältnis gibt das Gesetz demjenigen, dessen Rechtsgut (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder ein sonstiges Recht [wie beispielsweise das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, Besitz-, Pfand-, Anwartschafts-, Urheber-, Patent- oder Markenrechte]) vorsätzlich oder fahrlässig verletzt wurde, die Möglichkeit, einen Schadensausgleich herbeizuführen. Diese deliktische Anspruchsgrundlage ist die Dreh- und Angelpunktnorm bei Verletzungshandlungen.

Beispiele: Wird gegen jemanden eine Straftat verübt, wie etwa eine Körperverletzung oder wird jemandem fahrlässig seine Fensterscheibe zerstört, stützen beide Geschädigte ihren Anspruch auf § 823 BGB; der Erste auf Abs. 2, der Zweite wegen fehlender Strafbarkeit auf Abs. 1.

6. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), §§ 305 – 310 BGB

AGB sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt. Das, was gemeinhin auch als „Kleingedrucktes" bezeichnend wird, soll bewirken, dass ein Vertrag vereinfacht, beschleunigt und standardisiert geschlossen werden kann. Oft verändern die AGB jedoch die Risikoverteilung oder Haftung zum Nachteil des Verbrauchers. Der Verwender (zumeist Unternehmer) ist für gewöhnlich wirtschaftlich stärker und geschäftlich erfahrener als der Verbraucher, so dass einseitige Begünstigung des Unternehmers und/oder überraschende Regelungen zu seinen Gunsten keine Seltenheit sind. Daher besteht das Bedürfnis Allgemeine Geschäftsbedingungen einer Kontrolle zu unterwerfen und bestimmten Klauseln die Wirksamkeit abzusprechen.

Welche Vorschriften der §§ 305 bis 310 BGB zur Anwendung kommen, darüber gibt § 310 BGB Auskunft, so dass dort zuerst nachzuschauen ist, welche Paragraphen bei welchen Umständen ausgeschlossen sind. Allgemein kann gesagt werden, dass grundsätzlich bei der überwiegenden Zahl von Vertragsschlüssen zwischen einem Unternehmer und einer natürlichen Person (Verbraucher) die §§ 305 bis 310 BGB vornehmlich anwendbar sind. Sodann ist zu prüfen, ob es sich beim „Kleingedruckten" überhaupt um AGBs handelt (§ 305 Abs. 1 S. 1 BGB). Desweiteren müssen dann diese AGBs Bestandteil des Vertrages geworden sein, § 305 Abs. 2 BGB; der Verwender also darum wissen und sich einverstanden erklären. Weiterhin muss die Frage beantwortet werden, ob überraschende oder mehrdeutige Klauseln (§ 305c BGB) zu finden sind, diese werden dann nicht Vertragsbestandteil. Bestehende individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor AGBs, § 305b BGB. Gibt es sodann eine AGB-Klausel (AGB-Bestandteile), welche vom Gesetzgeber explizit verboten ist, § 309 BGB, ist die betreffende Klausel unwirksam; Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit. Ist die in Rede stehende Klausel dort nicht aufgeführt, muss in § 308 BGB, Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit, nachgeschaut werden, ob der Umstand dort Erwähnung findet und nur mit einer bestimmten Abwägung unwirksam ist. Dort werden unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet und die Feststellung der Unwirksamkeit erfordert eine richterliche Wertung. Wird man auch dort nicht fündig, kann als Auffang § 307 BGB zu Rate gezogen werden, die sogenannte Generalklausel (dort dreht sich dann alles um „Treu und Glauben").

Gelangt man zu der Erkenntnis, dass eine Klausel aus welchen Gründen auch immer unwirksam ist, gibt es keine sogenannte „Geltungserhaltende Reduktion", das heißte, es wird nicht das für den Verwender Vorteilhafteste genommen, sondern die Lücke wird durch BGB-Anwendung geschlossen; § 306 BGB.

Beispiel: Eine Klausel, nach der Renovierungen nach Ablauf einer bestimmten Frist ohne Wenn und Aber durchgeführt werden müssen, ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Zustand der Räume, also ohne Rücksicht auf Erforderlichkeit ist unwirksam oder wenn etwa eine Mietwohnung nach den AGBs zwingend 18 °C Temperatur aufweisen muss.

Anmerkungen:

1 Köhler, Neue Regelungen zum Verbraucherschutz bei Telefonwerbung und Fernabsatzverträgen, NJW 35/2009, S. 2567-2572.
2 Hoffmann, Die Entwicklung des Internet-Rechts bis Mitte 2009, NJW 36/2009, S. 2649 – 2655.
3 AG Karlsruhe v. 12.08.2009 (Az.: 9 C 93/09).
4 Auch als deliktischer Anspruch bezeichnet.

Judith Wagner
Polizeikommissarin
Polizeidirektion Montabaur

Gewaltdelikte gegen Polizeibeamtinnen und -beamte der Polizeidirektion Montabaur

Untersuchung, Mitarbeiterbefragung und Schlussfolgerungen

Einleitung

Steigende Fallzahlen der Widerstandsdelikte in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und eine zunehmende Gewaltintensität haben das Gewalthandeln gegen Polizeibeamte[1] in den politischen und kriminologischen Fokus gerückt:

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen führte zum Jahresbeginn 2010 die bislang deutschlandweit größte polizeiwissenschaftliche Befragung zu diesem Thema durch. Ziel der Untersuchung ist, auf Grundlage einer Analyse von Gewaltvorfällen der zurückliegenden fünf Jahre, fundierte und differenzierte Vorschläge hinsichtlich möglicher Präventionsmaßnahmen zu formulieren. Um neben der zurückliegenden Betrachtung der Gewaltvorfälle im Rahmen der KFN-Studie eine fortlaufende Beobachtung und Bewertung dieser Situation zu gewährleisten[2], wird seit dem 01.01.2010 ein bundes- und landesweites Lagebild über die Gewaltvorfälle zum Nachteil von Polizeibeamten erstellt mit dem Ziel, „qualitative und quantitative Aussagen zur Ausprägung des Phänomens“[3] treffen zu können. Die so gewonnene valide Informationsbasis dient als Grundlage polizeistrategischer und politischer Entscheidungen, wie z. B. die Neufassung des § 113 StGB.[4]

„PD Montabaur“ bitte 1. Seite, BU: Polizeidirektion Montabaur: Gewalt gegen Polizeibeamte im Bereich der ländlich geprägten Polizeidirektion entspricht dem bundesdeutschen Trend (Foto: Wagner)

Auch im ländlichen Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion (PD) Montabaur kam es in der Vergangenheit zu gravierenden Fällen von Angriffen auf Polizeibeamte und zu schweren Verletzungen mit mehrmonatiger Dienstunfähigkeit.

Mithin erschien es angebracht, die bundes- und landesweiten Ergebnisse der KFN-Studie und des Lagebildes um eine regionale Untersuchung zum Gewalthandeln gegen Polizeibeamte aus der PD Montabaur zu ergänzen: Der Leiter der PD Montabaur, Kriminaldirektor Volker Schmidt, beauftragte demgemäß die Autorin im März 2010 mit der Analyse der Gewaltvorfälle des vergangenen Jahres 2009.

Ziel war, anhand einer regionsspezifischen und aussagekräftigen Datenbasis einen zukünftig besseren und an die regionalen Besonderheiten der PD Montabaur angepassten Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor gewalttätigen Angriffen sowie eine Optimierung der Opfernachbetreuung zu gewährleisten.

Methodik

In der Ausarbeitung wurde ein sogenannter „Methodenmix“ quantitativer und qualitativer empirischer Untersuchungsmethoden angewandt:

Zunächst erstellte die Autorin ein Lagebild „Gewalt gegen Polizeibeamte“ für die PD Montabaur, um eine *quantitative*, aussagekräftige und mit den landes- und bundesweiten Ergebnissen vergleichbare Datenbasis[5] über das Gewalthandeln zum Nachteil von Polizeibeamten der Direktion zu erlangen.

Im Anschluss an die Lagebilderstellung diente eine Mitarbeiterbefragung dazu, die objektiven Resultate des regionalen Lagebildes auch *qualitativ* um die Einschätzungen, Wertungen und Beurteilungen der Mitarbeiter zu diesem Phänomen zu ergänzen.

Ergebnisse des Lagebildes „Gewalt gegen Polizeibeamte“ der PD Montabaur

Da im bundes- und landesweiten Lagebild unter den Gewaltbegriff nicht nur die physische, sondern auch die psychische Gewalt subsumiert wird[6] und eine Vergleichbarkeit des bundesweiten- mit dem regionalen Lagebild Ziel der direktionsinternen Untersuchung war, wurde auch hier der weite Definitionsbereich angenommen. Mithin waren im Lagebild neben den physischen Gewaltdelikten wie z. B. Körperverletzungen und Widerständen auch Fälle von Nötigung, Bedrohung und Beleidigung zu erfassen.

Diese Definition zugrunde gelegt kam es im Jahr 2009 in

der PD Montabaur zu insgesamt *75 Fällen von Gewalt gegen Polizeibeamte*.

Die Straftaten ereigneten sich hauptsächlich in den „größeren“ Städten, die auch Sitz der Polizeiinspektionen sind. Der Tatort lag in ca. 50 % der Fälle im öffentlichen Raum; der Privatbereich war mit 23 % der Fälle am zweithäufigsten betroffen.

Die Gewalttaten fanden zumeist am Wochenende und konzentriert auf die Abend- oder Nachtstunden statt: Nahezu die Hälfte der Fälle ereignete sich an Samstagen und Sonntagen – und in annähernd 80 % der Fälle ereigneten sich die Taten zwischen 18:00 – 06:00 Uhr.

Die Einsatzlage, die unmittelbar zur Gewalt führte, war in 41,3 % eine verbale oder tätliche Auseinandersetzung und in 22,7 % die polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit. Verbale und tätliche Auseinandersetzungen kamen zu 97 % und Verkehrskontrollen zu 76 % in den Abend- und Nachtstunden vor.

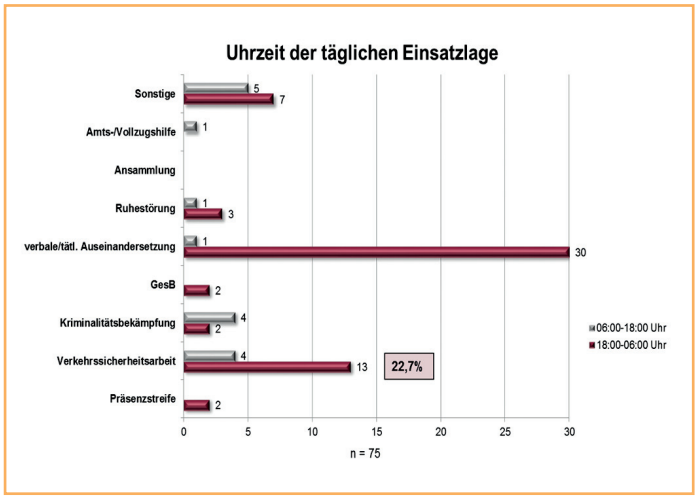

Auslöser für das Gewalthandeln waren zumeist Festnahmen/Ingewahrsamnahmen (37 %), die Sachverhaltsklärung/Identitätsfeststellung (26,7 %), Platzverweise (14,7 %) und Blutentnahmen (10,7 %).

Die Gewalt gegen Polizeibeamte ging von insgesamt 80 Tatverdächtigen aus, die in 85,5 % unter dem Einfluss berauschender Mittel (82,5 % Alkohol und 2,5 % Drogen) standen.

Die Beschuldigten waren im Mittel 31 Jahre alt. Nahezu die Hälfte der Tatverdächtigen waren Jugendliche, Heranwachsende und Jungerwachsene zwischen 15- und 25 Jahren.

In 57 % waren die Tatverdächtigen deutsche Staatsangehörige. Auffallend war der hohe Anteil Nichtdeutscher (13,75 %) und Deutscher mit Migrationshintergrund (28,75 %), gemessen an dem Anteil dieser Personengruppe an der Gesamtbevölkerung von nur 19 %.[7]

Über die Hälfte (53,75 %) der Tatverdächtigen war vor Ausübung der Tat bereits polizeilich bekannt, davon 42,5 % als Gewalttäter, 30 % als Mehrfach- und Intensivtäter und 5 % (4 Personen) als politisch motivierte Täter.

Die Angreifer agierten in der überwiegenden Mehrheit alleine und führten nur in Ausnahmefällen Waffen oder andere gefährliche Gegenstände mit sich.

Modus Operandi war meistens das Schlagen mit Händen oder Fäusten (25 %), die passive Verweigerung (21 %) und Tritte (18 %).

Die Tathandlungen führten zur Anzeige von insgesamt 136 Straftatbeständen[8], davon vornehmlich Fälle des Widerstands (68 Fälle), der Beleidigung (22 Fälle) und der Körperverletzung (22 Fälle).

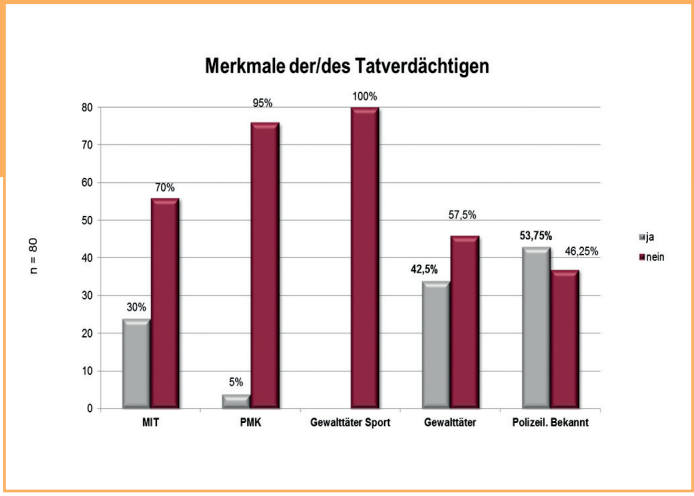

Im Jahr 2009 wurden insgesamt 164 Polizeibeamte aus der PD Montabaur Opfer von Gewaltdelikten, davon 28 Frauen (17 %).

Auffallend war, dass der jeweilige Geschlechteranteil geschädigter Beamten auch den tatsächlichen Stärken männlicher und weiblicher Beamter auf PD[9]- und sogar auf Inspektionsebene entsprach. Zudem konnte im Verletzungsgrad und somit in der Gewaltintensität gegenüber männlichen und weiblichen Polizeibeamten kein Unterschied festgestellt werden.

30 Beamte (18 %) wurden körperlich verletzt. In 21 Fällen kam es nur zu leichten Verletzungen. In den übrigen 9 Fällen war jedoch eine ambulante Behandlung notwendig und 4 Beamte waren mehrere Wochen dienstunfähig.

Die Anzahl der eingesetzten Polizeibeamten betrug im Mittel 2,88 Personen. Mithin waren zur Unterbindung des gewalttätigen Handelns häufig Unterstützungskräfte notwendig.

Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit führt häufig zur Gewalt gegen Polizeibeamte (Foto: Wagner)

Den Gewalthandlungen wurde in 72 % der Fälle mit körperlicher Gewalt begegnet. Zum Einsatz des Reizstoffsprühgerätes kam es lediglich in 10,7 % der Fälle. Nicht in jedem Fall musste Zwang angewendet werden (17,3 %), vornehmlich bei Vorliegen von psychischen Gewalttaten wie Beleidigung, Bedrohung und Nötigung.

Zusammenfassend zeigte das Lagebild der PD Montabaur auf, wann, wo, in welcher Einsatzlage, bei welcher Maßnahme und welchem Täter gegenüber die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PD eine besondere Vorsicht walten lassen müssen.

Ein Vergleich des landesweiten- mit dem regionalen Ergebnis der PD Montabaur überraschte dahingehend, dass trotz der eher geringen Datenbasis von 75 Fällen in der PD Montabaur die Ergebnisse beider Lagebilder, die Häufigkeiten und Verteilungen, nahezu gänzlich übereinstimmen.

Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung

Im Anschluss an die Lagebilderstellung folgte eine Mitarbeiterbefragung zu dem Phänomen „Gewalt gegen Polizeibeamte in der PD Montabaur".

Die Auswahl der Befragten und das Interview entsprach bewährten Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung[10], so dass die Angaben der Befragten ein „Stimmungsbarometer", also einen Meinungstrend der Mitarbeiter für den Zuständigkeitsbereich der PD Montabaur aufzeigen. Erfragt wurden insbesondere die Beurteilungen und Einschätzungen hinsichtlich

- dem Eigensicherungsverhalten in der PD Montabaur,
- dem Rückhalt des Vorgesetzten im Falle einer Opferwerdung und
- der Deeskalation von Gewalt durch Polizeibeamtinnen.

Eine gemischte Streifenwagenbesatzung – Männer und Frauen – kann zur Deeskalation beitragen

Basierend auf den Befragungsergebnissen entwickelte die Autorin Vorschläge zur praktischen Umsetzung. Diese Vorschläge wurden zunächst auf den Dienststellen und anschließend mit den Inspektionsleitern der PD diskutiert. Auf diese Weise wurden ebenenübergreifend und transparent die nachfolgenden Optimierungsmaßnahmen beschlossen:

Schlussfolgerungen und Umsetzung der Ergebnisse

Eigensicherungsverhalten in der PD Montabaur

Die Befragung ergab, dass Polizeibeamte der PD Montabaur zwar physische Gewalt, jedoch nicht immer psychische Gewalt zu ihrem Nachteil anzeigen. Insbesondere war die Hemmschwelle hoch, Beleidigungen anzuzeigen – nach Angaben der Befragten nicht zuletzt, da nicht in jedem Fall Strafantrag seitens der Behördenleitung gestellt würde und es in einer Vielzahl der Fälle zur Einstellung des Verfahrens käme.

Im Rahmen der Befragung kam zu Tage, dass stellenweise angenommen wird, der Strafantrag des Verletzten wäre gänzlich hinfällig, wenn der Dienstvorgesetzte keinen Strafantrag stellt. Der Dienstvorgesetzte hat jedoch ein vom Verletzten unabhängiges Antragsrecht mit dem Zweck, sich vor den Amtsträger zu stellen.[11]

Die PD Montabaur hat sich als Konsequenz aus der Befragung zum Ziel gesetzt, ihre Mitarbeiter über die Strafprozessvoraussetzung des Strafantrags und die Wirkung des Strafantrags durch den Dienstvorgesetzten zu informieren. Darüber hinaus wird zur Erhöhung des gegenseitigen Verständnisses und der Transparenz zukünftig seitens der PD eine Rückmeldung an die betroffenen Kollegen erfolgen, ob ein Strafantrag des Dienstvorgesetzten eingeholt wird und wenn nein, warum nicht.

Widerstände und Beleidigungen dürfen nach Ansicht der PD nicht als Kavaliersdelikte gesehen werden, die folgenlos bleiben. Zukünftig sollen daher alle Gewaltdelikte – auch Beleidigungen – konsequent angezeigt werden. Eine dahingehende Sensibilisierung der Justiz ist bereits mittels persönlicher Gespräche von Führungskräften mit den zuständigen Amtsgerichten erfolgt.

Zum Eigensicherungsverhalten in der PD befragt gaben die Polizeibeamten an, dass die Qualität der Eigensicherung in Abhängigkeit von dem individuellen Trainingsstand, der Motivation, dem (Dienst-) Alter und dem Geschlecht sehr unterschiedlich sei. Als problematisch werden routinemäßige Vorgehensweisen und die Umsetzung des Leitfadens 371 gesehen. Demgemäß bestand Einigkeit aller Befragten, dass ein regelmäßiges Einsatztraining notwendig sei.

Die PD Montabaur sieht Optimierungsmöglichkeiten in lokalen Trainings unter Anleitung des SB SET. Daneben soll Anreiz für ein Einsatztraining sein, dass dieses zusätzlich zum monatlich vierstündigen Dienstsport durchgeführt werden kann – z. B.: Plant eine Dienstgruppe einen Sonderdienst mit gemeinsamen Einsatztraining, haben die vier Stunden Dienstsport im Monat weiterhin Bestand und können für andere sportliche Aktivitäten in Anspruch genommen werden. Sofern die von den SET angebotenen Einsatztrainings nicht freiwillig besucht werden, kann ein entsprechender Ergänzungsdienst auch angeordnet werden.

Die Führungs- und Einsatzmittel werden – mit Blick auf den Digitalfunk – positiv bewertet. Optimiert werden (sollen) die FEM durch die Beschaffung von Taschenlampen, die sich auf dem neuesten Stand der Technik befinden (z. B. LED-Technik).

Rückhalt des Vorgesetzten

Im zweiten Teil des Interviews wurde erfragt, wie der Rückhalt der Vorgesetzten empfunden wurde, sofern Befragte Opfer von Gewalt wurden.

Die Antworten zeigten erwartungsgemäß, dass der Rückhalt und die Erfüllung der Fürsorgepflicht je nach handelnden Personen sehr unterschiedlich beurteilt wurden. Zusammengefasst kann jedoch konstatiert werden, dass mit steigendem Verletzungsgrad auch die Intensität und Dauer der anlassbezogenen Gespräche und Nachbereitungen oder Hilfestellungen in dienstrechtlichen Belangen stattfinden. Nach Ansicht der Befragten ist diese positive Entwicklung beizubehalten und noch weiter zu intensivieren.

Auf Direktionsebene wurde entschieden, dass neben – im Einzelfall – intensiveren Gesprächen aus Führungsverantwortung auch die Mitarbeiter dazu ermutigt werden sollen, auf Führungskräfte aus eigener Initiative zuzugehen – denn nicht immer könne der Grad der Verletzung oder die Schwere der Tat nach Aktenlage über die tatsächliche Beeinträchtigung des (körperlichen und/oder seelischen) Wohlbefindens

des Mitarbeiters Aufschluss geben. Hilfe darf und muss auch eingefordert werden!

Vertrauensverluste zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern sind nach Ansicht der Interviewten bedingt durch mangelnde Transparenz bei Strafverfahren und Beschwerden. Ein Beispiel war, dass wegen Widerstands geschädigte Polizeibeamten nicht in jedem Fall Kenntnis davon erhalten, wenn nach der Vernehmung des Beschuldigten eine Strafanzeige wegen Körperverletzung im Amt gegen sie erstattet wurde.

Um das Vertrauensverhältnis in diesem Punkt zu verbessern und die Transparenz zu erhöhen hat die PD Montabaur angeregt, in Zukunft beschuldigte Beamte auf dem Dienstweg durch Mitteilung der sachbearbeitenden Dienststelle über das Verfahren zu informieren, soweit dies aus ermittlungstaktischen Gründen möglich ist. Darüber hinaus sind die Sachbearbeiter von Widerstandsdelikten künftig angehalten, Rückmeldungen an die geschädigten Polizeibeamten zu geben – z. B. wenn sich der Beschuldigte im Rahmen der Vernehmung für sein Verhalten entschuldigt.

Zum Adhäsionsverfahren befragt gaben die Polizeibeamten an, dass ihnen der Begriff unbekannt sei und sie bislang durch ihre Vorgesetzten nicht auf diesen Weg hingewiesen wurden.[12] Künftig soll anlassbezogen in Fällen schwererer Gewalt ein Hinweis auf das Adhäsionsverfahren erfolgen, um in dem Strafverfahren zusätzlich zivilrechtliche Ansprüche durchzusetzen.

Deeskalation von Gewalt durch Polizeibeamtinnen

Die Befragten halten in polizeilichen Einsätzen generell eine gemischte Streifenwagenbesatzung für vorteilhaft. In einem Vorstadium der Gewalt habe die Anwesenheit von Polizeibeamtinnen durchaus deeskalierende Wirkung.

Einzige Ausnahme jedoch sei eine von vorneherein hoch aggressive und gewaltsame Situation, z. B. eine hochgradig alkoholisierte und als Gewalttäter bekannte Person. Derart generell gewaltbereite und unter Alkoholeinfluss stehende Probanden würden zumeist keine Verhaltensänderung gegenüber Polizeibeamtinnen zeigen. Zudem sei es – so die mehrheitlich vertretene Auffassung – schwieriger, mit körperlich unterlegenen Beamtinnen einen Widerstand zu brechen.

Im Fazit erklärte die eine Hälfte der Befragten, nach Möglichkeit eine rein männliche Besatzung in den Einsatz zu entsenden – die andere Hälfte teilte mit, keinen Einfluss auf die Besatzung zu haben und daher nach Möglichkeit eine zweite Besatzung zuzuführen.

Fazit

Das regionale Lagebild zeigt im Vergleich mit dem landesweiten Lagebild und der aktuellen KFN-Studie, dass sich *bundes- und landesweite Trends im Gewalthandeln gegen Polizeibeamte auch auf Ebene einer ländlich geprägten PD widerspiegeln.*

Darüber hinaus konnten mithilfe der Mitarbeiterbefragung Ideen und Schlussfolgerungen aufgezeigt werden, die *zukünftig einen besseren Schutz der Mitarbeiter, eine Intensivierung der Opferbetreuung sowie eine Optimierung des Verhältnisses zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern zum Ziel haben.*

Die entsprechend der Untersuchungsergebnisse entwickelten Schlussfolgerungen und Umsetzungen sind Teil des Zielvereinbarungsprozesses 2011 der PD Montabaur.

Derzeit ist eine landesweite Arbeitsgruppe damit befasst, auf Basis der KFN-Studie und des landesweiten Lagebildes eine „eingehende Analyse und Bewertung der Gefährdungsszenarien und Tatfolgen vorzunehmen. Darauf aufbauend, sollen Konsequenzen und Handlungserfordernisse in einem Maßnahmenkatalog zusammengefasst werden."[13]

Darüber hinaus obliegt es jedem Polizeibeamten selbst, dem Gewalthandeln professionell zu begegnen und den Schutz für sich und die Kollegen zu erhöhen:

Gewalt gegen UNS geht UNS alle an!

Anmerkungen:

1 Soweit Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der Vereinfachung nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten sie gleichermaßen für Frauen.
2 Vgl. May, „Gewalt gegen die Polizei: Fallzahlen sind gestiegen", Polizeikurier Heft 03.2010, Juni 2010, S. 31.
3 Projektgruppe UA FEK „Einsatzlagen des täglichen Dienstes", Bericht mit Stand 21.08.2009, http://www.extrapol.de/Anlage201444/AbschlussberichtEinsatzlagendestaeglichenDienstes.pdf, zuletzt besucht am 29.12.2010, S. 22.
4 Vgl. ebd.
5 Um vergleichbare Ergebnisse zu erhalten, wurden die Gewaltfälle der PD Montabaur aus dem Jahr 2009 mittels des von der Projektgruppe UA FEK entwickelten Erhebungsrasters zur Erstellung eines bundes- und landesweiten Lagebildes ausgewertet, vgl. Projektgruppe UA FEK „Einsatzlagen des täglichen Dienstes", Bericht mit Stand 21.08.2009, http://www.extrapol.de/Anlage201444/AbschlussberichtEinsatzlagendestaeglichenDienstes.pdf, zuletzt besucht am 29.12.2010, S. 23 sowie Anlage 2. Das Raster diente als vollständig standardisiertes Erhebungsinstrument, in dem die gleichen „Fragen" zu allen Sachverhalten in der gleichen Reihenfolge mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten vorlagen. Die Ergebnisse wurden mittels des Statistikprogramms GrafStat ausgewertet.
6 Vgl. Projektgruppe UA FEK „Einsatzlagen des täglichen Dienstes", Bericht mit Stand 21.08.2009, http://www.extrapol.de/Anlage201444/AbschlussberichtEinsatzlagendestaeglichenDienstes.pdf, zuletzt besucht am 29.12.2010, S. 23.
7 Vgl. Statistisches Bundesamt Deutschland, http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2010/01/PD10__033__122,templateId=renderPrint.psml, zuletzt besucht am 31.12.2010.
8 Die Anzahl von 136 Straftatbeständen bei 75 registrierten Fällen ist mit einer Mehrfacherfassung von Straftaten pro Fall zu erklären.
9 Der Frauenanteil der PD Montabaur betrug mit Stand vom 31.12.2010 16 %.
10 Insgesamt wurden 7 Polizeibeamtinnen und -beamte im Rahmen eines leitfadengestützten Experteninterviews zu der Thematik befragt. Die Interviewpartner wurden als „typische Fälle" ausgewählt, die das Untersuchungsfeld (die Grundgesamtheit aller Polizeibeamten des Direktionsbereichs) besonders gut repräsentieren. Die Befragung erfolgte (mit Ausnahme eines Polizeibeamten, der aktuell Opfer von Gewalt wurde) anonym und dauerte im Durchschnitt eine Stunde. Insgesamt wurden 37 Seiten transkribierte Interviews mittels qualitativ inhaltlich strukturierender Analyse ausgewertet.
11 Vgl. § 77a I StGB: „Ist die Tat von einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr oder gegen ihn begangen und auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgbar, so ist derjenige Dienstvorgesetzte antragsberechtigt, dem der Betreffende zur Zeit der Tat unterstellt war.", http://dejure.org/gesetze/StGB/77a.html, zuletzt besucht am 28.02.2011.
12 Vgl. § 403 StPO: „Der Verletzte oder sein Erbe kann gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweit gerichtlich anhängig gemacht ist, im Strafverfahren geltend machen, im Verfahren vor dem Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes.", http://dejure.org/gesetze/StPO/403.html, zuletzt besucht am 28.02.2011.
13 Vgl. Arnd, „Gewalt gegen die Polizei: Landesweite Arbeitsgruppe eingerichtet", Polizeikurier Heft 06.2010, Dezember 2010, S. 3.

*Dr. med. Brigitte Bosse **
Fachärztin für Anästhesie
– Psychotherapie –

Therapie für Opfer von Straftaten „Wo die Not am größten, ist die Hilfe am fernsten“

Therapie für die Opfer von Straftaten gibt es nicht. Es gibt nur Therapien für Kranke. Patientinnen und Patienten suchen eine Therapie, weil sie unter etwas leiden. Opfer einer Straftat geworden zu sein, kann auch psychische Störungen hervorrufen. Diese sind es, die die TherapeutInnen im Blick haben – dabei ist Recht nur im Sinne subjektiven Rechtsimpfindens von Bedeutung. Vielen TherapeutInnen kommt der Gedanke nach einer Straftat die Polizei einzuschalten, gar nicht oder viel zu spät. Juristische Kenntnisse, beispielsweise des OEGs, fehlen häufig.

Die folgenden prototypischen Beispiele zeigen verschiedene Formen der Traumatisierung durch Straftaten und deren therapeutischen Behandlungsmöglichkeiten.

Was ist ein Trauma?

Als Trauma wird ein Ereignis definiert, das eine außergewöhnliche Bedrohung darstellt, katastrophenartige Ausmaße hat und bei „fast jedem eine tiefe Verstörung hervorrufen würde“. Straftaten können eine Traumatisierung bewirken – jedoch nicht jede Traumatisierung ist zwingend durch eine Straftat verursacht.

Als typische Folgeerscheinungen nach einem traumatischen Ereignis ist

1. unwillkürliches Wiedererleben
2. eine daraus resultierende Vermeidungshaltung,
3. eine andauernde Übererregbarkeit zu beobachten.

(vgl. Bild 1 = Traumabild mit der aufgeführten Symptomatik)

Das intrusive Wiedererleben ist gekennzeichnet durch Erinnerungen, die sich dem Gedächtnis aufdrängen und willkürlich nicht steuerbar sind. Diese Erinnerungen können in Form von Gedanken und Bildern auftauchen, durch Geräusche oder Gerüche ausgelöst werden oder auch als körperliches Wiedererleben vollkommen unvermutet und erschreckend den Organismus überfluten. Unter dem Wiedererleben in Form von Flashbacks versteht man ein Gefühl, als ob man „wie im falschen Film“ sei, als ob das Erlebte gerade eben jetzt sich wieder ereignete. Albträume sind eine weitere Variante des unwillkürlichen und nicht steuerbaren Wiedererlebens.

Der zweite Symptomkomplex, bestehend aus Vermeiden und emotionalem Abstumpfen, ist gekennzeichnet durch ein ausgeprägtes Vermeidungsverhalten in Bezug auf den Ort des Geschehens, sowie Situationen oder Gedanken, die an das traumatische Ereignis erinnern könnten.

Oft ist es den Betroffenen unmöglich, sich an zentrale Momente des Traumas detailliert zu erinnern; andererseits

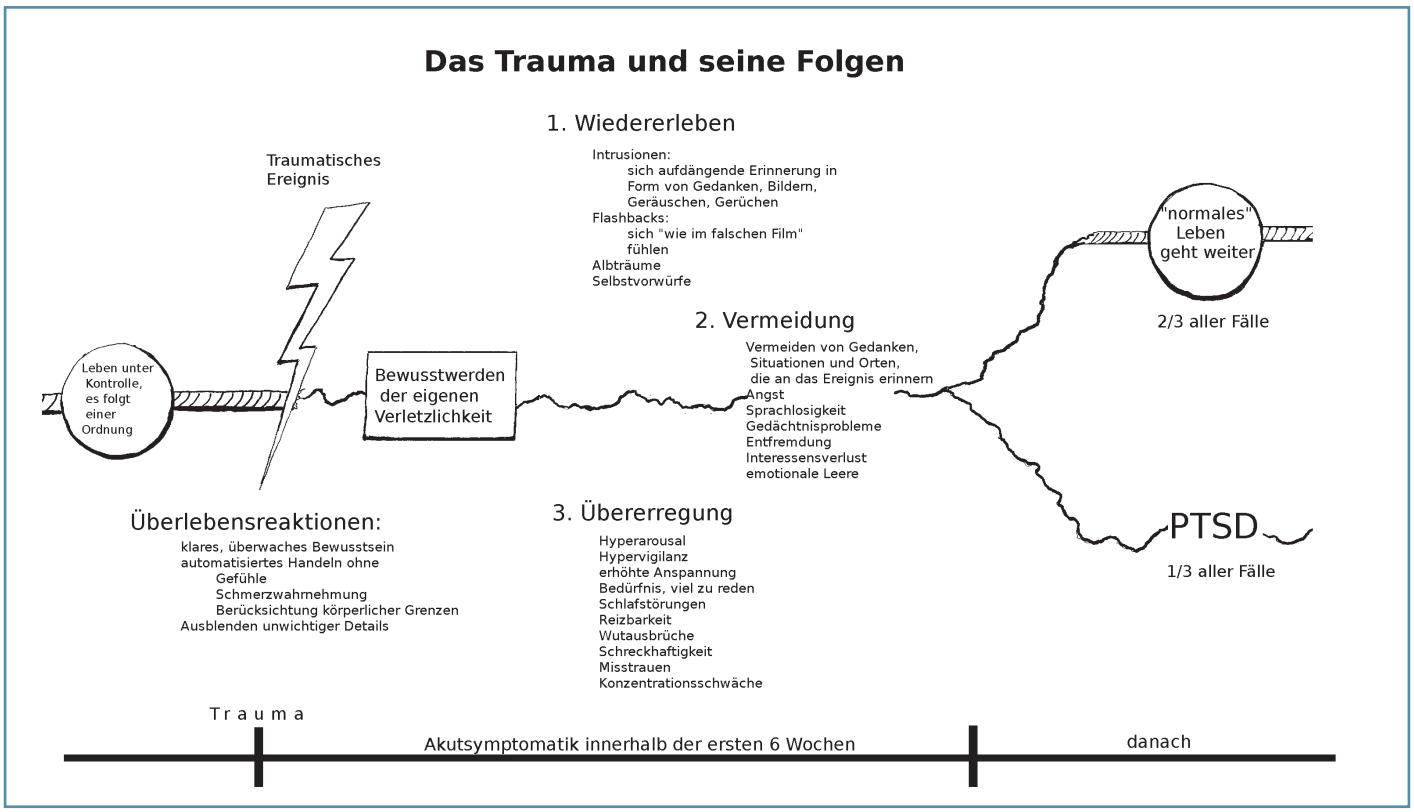

sind Klagen über nachlassende Gedächtnisfunktionen typisch. Häufig kommt es zu einem generellen Interessenverlust und einem Gefühl der Entfremdung. Es ist, als ob man zu dieser Welt nicht mehr gehören könne, die so schreckliche Dinge zulässt.

Die unverarbeiteten traumatischen Erlebnisse führen zu einer erhöhten Anspannung, die medizinisch Hypervigilanz genannt wird. Es ist als ob der Körper den Stress der traumatischen Situation nicht loswerden könnte. Dieser Zustand einer überhöhten Wachsamkeit soll gleichsam dafür sorgen, der stets lauernden Gefahr adäquat zu begegnen. Schlafstörungen und Konzentrationsschwierigkeiten sind eine Folge der überhöhten Wachheit; Reizbarkeit und Wutausbrüche sind sichtbarer Ausdruck der andauernden Übererregbarkeit. Etwa ein Drittel der Betroffenen bildet in Folge eines traumatischen Erlebnisses eine Traumafolgestörung (PTSD) aus. Von einer PTSD spricht man frühestens sechs Wochen nach dem Ereignis. Bei zwei Dritteln der Traumatisierten klingt in dieser Zeit die Symptomatik wieder ab; statistisch gesehen werden sie keine Therapie brauchen.

Behandlungsmöglichkeiten

Für die Therapiebedingungen sind zwei Fragen relevant: die Art der Kostenübernahme und die Art der Therapie. Für die Kostenübernahme ist zunächst die gesetzliche oder private Krankenversicherung zuständig. Bei Berufsunfällen sind Berufsgenossenschaften oder Unfallkassen Leistungsträger. In einigen Fällen übernehmen Hilfsverbände die Behandlungskosten, möglich ist darüber hinaus eine privat finanzierte Therapie.

Die Art der Therapie, die von den jeweiligen Kostenträgern übernommen wird, richtet sich allerdings nicht immer nach den individuellen Bedürfnissen: Die klassische Psychotherapie, die nach den Psychotherapierichtlinien erfolgt, umfasst genau genommen keine Traumatherapie. Diese wäre aber zur raschen und gezielten Behandlung einer Traumafolgestörung hilftreicher. Die klassischen Therapieverfahren wie Verhaltenstherapie, tiefenpsychologisch orientierte Therapie oder Analyse, entsprechen meist nicht dem neuesten traumatologischen Forschungsstand und den therapeutischen Möglichkeiten einer modernen traumazentrierten Therapie.

Psychotherapie muss beantragt werden. Diese Anträge können auch abgelehnt werden. Da „Traumatherapie“ – insbesondere EMDR – keine Kassenleistung ist, muss sie eigentlich abgelehnt werden.

Traumatherapie als solche ist nicht der Aufarbeitung neurotischer Fehlentwicklungen verpflichtet, sie konzentriert sich vielmehr auf das Beheben psychischer Traumafolgen. Es geht also nicht darum, ob der Patient an einem unbewusstem Konflikt leidet, sondern NUR um die psychische Belastung durch die Straftat.

Der erste Schritt ist die Psychoedukation, das heißt, den Betroffen wird Aufklärung angeboten über die Folgen traumatischer Geschehnisse und deren Verarbeitung im Gehirn. Während eines traumatischen Ereignisses ist der Organismus in der Regel überflutet von Stresshormonen, das bedeutet, dass die normale Gedächtnisspeicherung und -zuordnung nicht möglich ist. Die allen bekannte Erfahrung angesichts solcher Schrecken „sprachlos zu sein“ spiegelt sich wider in den neurophysiologischen Befunden, die inzwischen auch medizinisch nachweisbar sind. Die sprachverarbeitenden Zentren sind während des traumatischen Geschehens minderdurchblutet. Die Überleitung traumatischer Erinnerungen in das Großhirn ist blockiert – das Großhirn ist gleichsam „lahm gelegt“. Geschehnisse, die man „im Kopf nicht aushält“, werden nicht weitergeleitet; sie bleiben als fragmentarische Erinnerung in der Amygdala fixiert.

Das Verstehen der neuronalen Zusammenhänge und der sich daraus ergebenden Symptomatik hilft Opfern von Gewalt- oder Straftaten sich und ihr Befinden besser zu verstehen.

Die Vermittlung distanzierender Übungen ist meistens der zweite Schritt der Traumatherapie.

Über imaginative Techniken gelingt es den Betroffenen, sich von den traumatischen Inhalten zu distanzieren und allmählich wieder Kontrolle über das eigene Denken zu erlangen.

Zur Traumakonfrontation, d.h. zur Bearbeitung der eigentlich traumatischen Situation, werden unterschiedliche Methoden und Techniken verwandt. EMDR hat inzwischen die Anerkennung durch den wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie als besonders wirksame Methode der Traumakonfrontation und der Behandlung einer PTSD erlangt.

Den Abschluss der Therapie stellt die Traumaintegration dar. Es gilt, mit den PatientInnen gemeinsam eine Bilanz zu ziehen. Häufig fällt diese sehr positiv aus, denn alle Fähigkeiten, die es zu erwerben galt, um die traumatische Situation zu bewältigen, sind hernach dauerhaft verfügbar und stellen in der Regel einen wirklichen Zugewinn für die Betroffenen dar.

Anhand der folgenden prototypischen Fälle soll versucht werden, die verschiedenen Traumatisierungen und ihre Behandlungsmöglichkeiten nachvollziehbar zu machen.

Die Traumatisierung bzw. das Ausmaß der Traumafolgestörung (PTSD) ist abhängig von

- der Intention der Handlung
- der Häufigkeit, d.h. einer Einmal- oder sequenziellen Traumatisierung
- der Dauer der Schädigung
- dem zeitlichen Abstand zwischen Trauma und Behandlung.

Die Fallbeispiele im Einzelnen

Die Beispiele wurden gewählt exemplarisch aus einer mittleren Kleinstadt: „Huhnstätten“.

Huhnstätten verfügt über alles, was relevant ist: Bank, Post, Polizei, Sportverein – und Übeltäter.

	Akut – zufällig	Akut – absichtlich	Länger zurückliegend – zufällig	Länger zurückliegend – absichtlich
einmal	Der Bankangestellte Erwin Erpel	Die Bankiersgattin Rosalie Immerreich	Der Polizist bei einer Demonstration in Berlin Kreuzberg Gunther Gutmensch	Das Vergewaltigungsopfer Wilhelmine Sorglos
mehrfach	Der Bankangestellte Alfred Fleißig	Das Ferienlagerkind Helge Holland	Die Frau nach dem Krieg Alva Anonyma	Das Opfer ritualisierter Gewalt Annchen Vielfalt

Herr **Erwin Erpel** arbeitet als Bankangestellter an der Kasse. An einem Freitagmittag wird er von einem maskierter Bankräuber mit dem Revolver bedroht. Mit der Waffe an der Schläfe wird er genötigt, das verfügbare Bargeld herauszugeben.

Herr Erpel wurde zufällig zum Opfer dieser Straftat, „zur falschen Zeit, am falschen Ort“, wie er später formulieren sollte. Er wird akut bedroht; es handelt sich um eine einmalige Tat. Diese ist als Straftat leicht zu erkennen, als Täter ist „der Bankräuber“ zwar anonym, jedoch als Übeltäter benennbar. Vermutlich wird Herr Erpel an einer akuten Belastungsstörung leiden, d.h. für einige Tage bis Wochen wird er dem Wiedererleben und den unwillkürlichen Erinnerungen ausgesetzt sein. Die Berufsgenossenschaft ist zuständig für Arbeitsunfälle. Eine traumaspezifische Sofort-Therapie zu Lasten der BG hat eine sehr gute Prognose. Statistisch betrachtet sollte Herr Erpel wenig später wieder in der Lage sein, belastungsfrei am Bankschalter zu arbeiten.

Anders verhält es sich bei **Rosalie Immerreich**, der Bankiersgattin. Nach über 30 Jahren Ehe hatte ihr Mann beschlossen, dass es in diesem Leben noch etwas anderes geben müsse, als Alltag und Routine. Er plante einen wirklichen Neuanfang mit einer deutlichen jüngeren Partnerin und wollte sich – unter Mitnahme seines gesamten Vermögens – von allen Altlasten befreien. Als Rosalie Immerreich sich diesem Ansinnen widersetzte, wurde sie zunächst gedrängt und genötigt, dann bedroht und schließlich unter Anwendung körperlicher Gewalt brutal gezwungen, eine äußerst unvorteilhafte Trennungsvereinbarung zu unterzeichnen.

Sie wurde nicht zufällig Opfer dieser Straftat, sie galt ihr persönlich. Das beschämende Gefühl, sich so sehr im Ehemann getäuscht zu haben, erschwert die Bewältigung. Eine traumaspezifische Sofort-Therapie kann helfen, die psychischen Folgen der gewalttätigen Erpressung zu überwinden. Vermutlich wird es längere Zeit in Anspruch nehmen, bis Frau Immerreich in der Lage sein wird, das Scheitern ihrer persönlichen Lebensplanung zu verarbeiten und akzeptieren zu können, dass ihr Partner sie nicht nur betrogen, sondern auch gewaltsam verletzt hat.

Günther Gutmensch ist Polizist. Vor vielen Jahren war er bei einer Mai-Demonstration in Berlin von seinen Kollegen getrennt und in eine Sackgasse abgedrängt worden. Dort wurde er von gewaltbereiten Demonstranten attackiert. Zufällig war er in diese Situation geraten – für die Demonstranten ein beliebiges Opfer ihrer wütenden Angriffslust.

Günther Gutmensch hat eigentlich nie über dieses Erlebnis gesprochen. Es war mit seinem Selbstbild als Polizist nicht vereinbar, zuzugeben, dass er seither Ängste entwickelt hatte, dass er nachts nicht mehr gut schlafen konnte und zunehmend unter somatischen Störungen litt. Lange Zeit wies er den Gedanken, er könne depressiv sein, von sich. Ein Vorfall, dessen körperliche Folgen längst ausgeheilt sind, kann ja wohl keine so gravierenden langandauernden psychischen Folgen nach sich ziehen. Die Hemmschwelle, sich selbst als psychotherapiebedürftig zu begreifen, ist enorm hoch. Erst 20 Jahre später begibt er sich in Behandlung, nachdem er aufgrund körperlicher Erschöpfungszustände lange arbeitsunfähig erkrankt war.

Die Therapie wird sich über einen langen Zeitraum erstrecken. Traumaspezifische Ansätze werden die Bewältigung der Ohnmachtserfahrung durch den Angriff wütender Demonstranten ermöglichen. Andererseits wird eine tiefenpsychologisch orientierte Therapie auch eigene biographische Aspekte aufgreifen und berücksichtigen müssen. Vermutlich ist es ein längerer Prozess, bis es Herrn Gutmensch gelingen kann, neben der beruflich notwendigen Haltung: „Ich stehe meinen Mann“ auch Aspekte der Hilfsbedürftigkeit zulassen zu können.

Der Behandlungserfolg wird voraussichtlich auch davon abhängig sein, ob die Dienststelle die bestehenden Beschwerden als Folgen eines Dienstunfalles anerkennen kann, was fraglos zu einer Entlastung von Herrn Gutmensch führen würde.

Wilhelmine Sorglos ging dienstags immer zum Training. Sie liebte ihren Sport und genoss die aufmerksame Förderung durch ihren Sporttrainer. Sie versuchte darüber hinwegzusehen, dass er sie immer wieder gleichsam unabsichtlich am Oberschenkel oder am Busen berührte, sie tröstete sich damit „so hat er es sicher nicht gemeint“. Was für ein Trugschluss! Er hatte es durchaus so gemeint, wie sie voller Entsetzen feststellen musste, als er sie eines Abends nach Trainingsende in der Umkleidekabine vergewaltigte. Wilhelmine Sorglos schämte sich zu Tode. Kein Gedanke an Anzeige oder Anklage. Sie ging nach Hause und duschte und duschte und duschte…

In der Folge entwickelte sie eine Angst- und Zwangsstörung. Sie konnte abends im Dunkeln nicht mehr alleine vor die Tür gehen; ausgeklügelte Waschrituale waren nötig, bis sie sich überhaupt morgens zur Arbeit traute. Eine Zunahme körperlicher Beschwerden und eine chronische Depression gesellten sich im Laufe der Zeit hinzu.

Wilhelmine Sorglos verbitterte zunehmend, wurde misstrauisch und übervorsichtig im Kontakt zu ihren Mitmenschen. Erst Jahre später entschloss sie sich zu einer Psychotherapie. Es sollte jedoch auch hier noch über ein Jahr dauern, ehe sie es über sich brachte, von der Vergewaltigung zu berichten. Nach vielen therapeutischen Sitzungen wurde die Frage einer Anzeige vor Ablauf der Verjährungsfrist aufgegriffen. Doch Frau Sorglos fürchtet die erneute Bloßstellung.

Alfred Fleißig leitet die Postfiliale in Huhnstätten. Zum dritten Mal innerhalb kurzer Zeit wird er in dieser Filiale Opfer eines bewaffneten Überfalles. Eigentlich ist er ganz sicher, dass es ihn nur zufällig erwischt hat. Dann aber mehren sich die quälenden Zweifel: „Was ist, wenn die Täter es wirklich auf mich abgesehen hätten?“ Mit jedem gutgemeinten Scherz: „Du steckst doch wohl nicht mit den Räubern unter einer Decke?“ mehren sich seine Verzweiflung und Unsicherheit. Zwar ist die Berufsgenossenschaft zuständig für die Einleitung einer zeitnahen traumaspezifischen Sofort-Therapie, jedoch wird diese konterkariert, wenn der Arbeitgeber sich nicht hinter Herrn Fleißig stellt. Wenn ihm in solch einer Situation Zaudern, Zögern, Unfähigkeit oder sogar unkorrektes Verhalten vorgeworfen wird, dann vergrößert sich seine Angst und Unsicherheit im Hinblick auf

die eigene Berufstauglichkeit. Die grundsätzlich erfolgversprechende Traumatherapie kann hier nur in dem Maße weiterhelfen, wie auch die Umwelt stützend reagiert. Sollte es infolge der wiederholten Überfälle zu einer Arbeitsplatzveränderung kommen, die Alfred Fleißig als degradierend und demütigend empfindet, so kann die Posttraumatische Belastungsstörung durch eine sogenannte Posttraumatische Verbitterungsstörung deutlich verschlimmert werden.

Helge Holland fuhr gemeinsam mit anderen Jugendlichen zu einem Ferienlager. Dort wurde er Opfer sexueller Gewalt. Helge Holland ist ein etwas dickliches, unsicheres Kind. Schon aus dem Schulalltag kennt er Hänseleien und das Gefühl des Ausgegrenztseins. Er lastete es sich und seinem persönlichen Versagen an, dass er zum Opfer der gewalttätigen sexuellen Übergriffe der älteren Jugendlichen wurde. Die Qualen wiederholten sich. Helge Holland hatte Angst, sich den Betreuern anzuvertrauen, da man ihm gesagt hatte: „Sie glauben Dir doch nicht!“.

Wenn Helge Holland es nach dem Ende des Ferienaufenthaltes schafft, sich den eigenen Eltern anzuvertrauen und diese mit Verständnis reagieren, so wird es gewiss möglich sein, die Straftäter zur Verantwortung zu ziehen und eine angemessene therapeutische Hilfe für Helge zu suchen. Allerdings ist traumaspezifische Behandlung für Kinder und Jugendliche noch deutlich schwerer zu finden als für Erwachsene. Da Traumatherapie eine intensive, kostspielige und zeitaufwendige Zusatzqualifikation für TherapeutInnen darstellt und Kinder- und Jugendtherapieplätze ohnehin fehlen, ist die Wahrscheinlichkeit, einen entsprechenden Therapieplatz zu finden, gering. Wenn Helge Holland es aber nicht schafft, sich zeitnah einer liebevollen Bezugsperson anzuvertrauen und das geschändete Kind verzweifelt versucht, die Schande für sich zu behalten, statt sie den Tätern zuzuweisen, dürfte es ihm langfristig ähnlich ergehen, wie Alva Anonyma.

Wie viele andere Frauen auch wurde **Alva Anonyma** während des Krieges Opfer zahlreicher Vergewaltigungen durch Soldaten. Wieder und wieder wurde sie vergewaltigt, nichts hatte oder hätte sie tun können, um diesem Schicksal zu entgehen. Zur falschen Zeit am falschen Ort, das falsche Geschlecht, die falsche Ethnie. Alva Anonyma lebt wie viele andere lange Jahre mit diesem Grauen. Sie versucht es zu verdrängen, zu verleugnen, zu vergessen. Das gelang zunächst recht gut, Überleben war angesagt, Aufbau, Arbeit, Alltag. Doch mit zunehmendem Alter und dem Nachlassen auch der psychischen Abwehrkräfte kommen die belastenden Erinnerungen näher und näher. Sie leidet zunehmend unter Albträumen, unter diffusen Ängsten, unter Schmerzen und einer chronischen Depression. Sie selbst vermag ihre Beschwerden kaum in direkten Zusammenhang mit den Kriegserlebnissen zu bringen.

Eigentlich will sie ihr Leben beenden. Der Beginn einer Therapie ist lediglich ein letzter Verzweiflungsschritt. In langer therapeutischer Begleitung lernt sie ihre Depression, ihre Ängste, ihr beeinträchtigtes Lebensgefühl als Folge der sich sexuellen Gewalt zu begreifen. Indem sie erkennt, was ihr angetan wurde und anerkennt, welche Belastung es wirklich dargestellt hat, kann sie zunehmend Vergangenes als vergangen akzeptieren. Damit wird ihr Blick frei für die Gegenwart und allmählich auch für die Zukunft. Die Integration der erlebten Gewalt in die eigene Biographie macht es ihr möglich, ihr heutiges Leben dankbar und mit zunehmender Neugier auf das, was sie noch erleben könnte, zu gestalten.

Annchen Vielfalt ist Opfer ritualisierter Gewalt. Sie wurde als kleines Kind sadistisch gefoltert; sie ist gezielt über Jahre hinweg gequält worden, misshandelt, missbraucht, verraten und verkauft. Annchen Vielfalt kommt nicht zur Therapie, weil sie sie vielfältig ist. Sie kommt nicht einmal zur Therapie, weil sie gefoltert und vergewaltigt wurde. Sie kommt am ehesten zur Therapie, weil sie sich selbst verletzt, verzweifelt, depressiv und suizidal ist. Die Diagnose einer Dissoziativen Identitätsstörung wird oft erst Jahre nach Beginn der ersten Therapieversuche gestellt.

Die Diagnose „Dissoziative Identitätsstörung“ impliziert, dass bereits im frühen Kleinkind-oder Säuglingsalter folterähnliche Misshandlungen erfolgt sind. Unaushaltbare Qualen, für die auch danach weder Trost noch Hilfe zur Verfügung stehen, führen dazu, dass der Organismus sich vom äußeren Geschehen distanzieren muss. Es kommt zur dissoziativen Abspaltung. Diese wird neurophysiologisch durch Hormon- und Endorphinausschüttung mitbedingt. Die Erinnerung an Geschehnisse, die mit dem Überleben nicht vereinbar sind, wird abgespalten, um einen anscheinend normalen Alltag zu ermöglichen. Mit jeder Wiederholung der Gewalt, der sexueller Ausbeutung oder Folter, werden die dissoziativen Fähigkeiten gestärkt. Diese Abspaltung erlaubt ein: „Das geschieht gar nicht mir“ oder ein „ich bin gar nicht hier, sondern woanders“. Das erste ist die Depersonalisation, das zweite entspricht einer Derealisation.

Wenn Annchen Vielfalt in einem Umfeld heranwächst, wo sie immer wieder Opfer ritualisierter Misshandlung oder pädosexueller Ausbeutung wird, lernt sie die Normalität des Ungeheuerlichen in ihr vielfältiges System zu integrieren. Sie begreift sehr früh, dass es eine Welt gibt, in der die normalen Gesetze gelten und eine andere, in der diese Gesetze – für sie zumindest – keine Gültigkeit haben. In der „Alltagswelt“ bewegt sie sich mit Hilfe von ein, zwei oder auch mehreren anscheinend normalen Innenpersönlichkeiten, die den Alltag regeln. Andere Innenpersonen sind zuständig für Emotionen, das Aushalten von Schmerzen, für Verteidigung, Kampf, Flucht oder Unterwerfung. Im Alltag bemüht sich Annchen Vielfalt möglichst nicht aufzufallen. „Zeitlücken“ versucht sie durch geschicktes Nachfragen oder mühsames Rekonstruieren zu füllen. Oft ist es für die Alltagsperson nicht erinnerlich, wenn eine andere Innenperson plötzlich den Außenkontakt und damit die Führung über das System übernommen hat. Das Hören der inneren Stimmen, die innere Diskussion ist außerordentlich beängstigend, da Stimmenhören gleichgesetzt wird mit psychotisch oder verrücktsein. Die Angst, verrückt zu werden, ist ja umso nachvollziehbarer, als Annchen Vielfalt immer wieder von verrückten Phänomen überrascht wird: Sie findet in ihrem Kalender Notizen in einer fremden Handschrift, Einkäufe in ihrer Küche, die sie nicht besorgt hat oder sie entdeckt Kleidungsstücke in ihrem Kleiderschrank, die weder ihrem Geschmack entsprechen noch kann sie sich an deren Kauf erinnern.

Auch auf körperlicher Ebene gibt es unerklärbare

Phänomene, wie Schmerzen, die ohne organmedizinische Erklärung blieben oder im Gegenteil, die Fähigkeit Schmerzen auszuhalten, die eigentlich unaushaltbar sind. Allergische Erscheinungen, die aus dem Nichts auftauchen und auch rasch wieder verschwinden, während des Bestehens jedoch lebensbedrohlich sind oder Visusveränderungen, die weder für die Betroffene noch für die Ärzte nachvollziehbar sind. Annchen Vielfalt muss sich in einer äußeren Welt zurechtfinden, die eigentlich nicht die ihre ist und muss im Inneren ein oft sehr chaotisches System, das im Einzelnen vielleicht noch gar nicht bekannt ist, funktionsfähig erhalten. Als Opfer ritualisierter Gewalt lebt sie in zwei parallelen Welten. Der Alltagswelt für normale Bürger und der anderen Welt, die von menschenverachtenden Gesetzen geprägt ist, die Annchen jedoch als richtig empfinden muss. In dieser Welt ist Gut und Böse, Schuld und Unschuld vollkommen vertauscht, sind die Wertvorstellungen in Wahrheit „verrückt“. Unabdingbare Loyalität zum Kult wird gefordert und durch drakonische Maßnahmen auch gewährleistet, Verschwiegenheit ist oberstes Gebot.

Dies alles muss berücksichtigt werden, wenn man Annchen Vielfalt therapeutisch erfolgreich behandeln möchte. Wenn das Vorliegen einer Dissoziativen Identitätsstörung therapeutisch miteinbezogen wird, dann überschreitet das in Regel die Grenzen der gültigen Psychotherapierichtlinien. Weder die Verhaltenstherapie noch die tiefenpsychologisch orientierte Therapie noch die Analyse haben klare Antworten darauf, wie zu verfahren sei, wenn in einer Person fünf bis zwanzig oder mehr verschiedene Innenpersönlichkeiten auftauchen und gegebenenfalls auch das Handeln im Äußeren bestimmen wollen.

Eine traumatherapeutische Ausrichtung der Therapie unter Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse der „Strukturellen Dissoziation“ erlaubt eine gute Prognose. Manche „Systeme“ fusionieren, während andere eine gute Innenkommunikation und damit auch eine funktionsfähig Außendarstellung erreichen können.

Die Therapie wird häufig dadurch erschwert, dass die Bedrohung und oft auch die Gewalt noch andauern. Eine Umfrage in Rheinland-Pfalz hat ergeben, dass 57% der Opfer ritualisierter Gewalt, die sich in Therapie befinden, noch Täterkontakt haben.

Mit ihrer Dissoziativen Identitätsstörung ist Annchen Vielfalt nur eine von vielen; die Häufigkeit wird mit bis zu 0,5% der Bevölkerung beziffert. Das entspricht auf ganz Deutschland bezogen etwa der Einwohnerzahl Bochums.

Therapie von Opfern von Straftaten oder Traumatisierung

Psychotherapie, insbesondere traumaspezifische Therapie, ist umso schneller und hilfreicher, je früher sie einsetzt, je geringer die körperlichen Schäden beim Gewaltopfer und je klarer das Bewusstsein ist, Unrecht erlitten zu haben. Darüber hinaus ist sie umso wirkungsvoller, je traumaspezifischer sie ausgerichtet ist. Therapie gestaltet sich umso schwieriger, je häufiger und länger die Traumatisierung andauerte, je jünger die Betroffenen einer Gewalttat sind und je sadistischer und gezielter die Gewalttat erfolgte. Das bedeutet, dass da, wo Tat und Täter leicht identifizierbar sind, Therapie vergleichsweise schnell wirksam wird. Wo Tat, Täter, Tathergang und Tatmotive unklar, verschwommen und in großer zeitlicher Distanz sind, wird auch die Therapie deutlich schwieriger und langwieriger werden.

Erfolgreiche Therapie verändert die neuronale Verknüpfung im Gehirn, sodass es zu einer Umbewertung des Geschehenen kommt. Dies hat Vorteile, wenn Gewaltopfer eine gute Distanz aufbauen; es kann sich aber auch als nachteilig erweisen, wenn sich im Laufe der Therapie die Erinnerung mit der Bewältigung des Geschehenen verändert. Traumaexpositionsverfahren, wie z. B. das EMDR, können zwar nicht die Erinnerung an das Geschehene auslöschen, jedoch durchaus Einzelheiten des Tatherganges oder deren Bewertung verändern. Die Frage, ob Therapie oder Anzeige und juristische Verfolgung Vorrang haben soll, muss im Einzelfall erwogen werden. Für Menschen, die unter einer Dissoziativen Identitätsstörung leiden, wird eine juristische Aufarbeitung der Straftaten ohne vorausgegangene Therapie kaum möglich sein.

Generell gilt für Opfer von Gewalt, dass die Anerkennung der Beschädigung ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Bewältigung ist, mit dem Ziel, dass Opfer sich wieder als selbstbestimmte, autarke Menschen mit unverletzbaren Menschenrechten erleben können.

Wichtig für die ermittelnden Beamten

Auch wenn keineswegs alle Opfer von Gewalt- oder Straftaten potentielle PatientInnen sind, so könnte sich doch eine Liste der in Wohnort Nähe erreichbaren TraumatherapeutInnen als hilfreich erweisen.

Sowohl über die Abfrage der EMDRIA-Liste als auch über die DeGPT findet man gut ausgebildete Trauma-Therapeuten.

EMDRIA, die deutsche Organisation zertifizierter EMDR-Therapeuten hat ihr Mitgliederverzeichnis nach Postleitzahlen geordnet.

Die DeGPT ist die deutschspachige Gesellschaft für Psychotraumatologie. Durch diese Gesellschaft sind die Ausbildungsinstitute, die in Deutschland eine curriculare Fortbildung für ärztliche und psychologische Psychotherapeuten anbieten, zertifiziert worden. Gegenwärtig gibt es ca zwanzig solcher anerkannter Institute in Deutschland., die mehr als 3000 Fachkräfte ausgebildet haben. Außerdem verfügen die Berufsgenossenschaften über Listen traumaspezifisch ausgebildeter TherapeuthInnen.

Darüber hinaus sind natürlich Notfallseelsorger und Opferberatungsstellen als mögliche Ansprechpartner vor Ort zu nennen, falls akut traumatisierte Betroffene rasche Unterstützung benötigen.

Die Bildung von Trauma-Netzwerken, das bedeutet Zusammenschluß aller Institutionen oder Personen, die mit traumatisierten Menschen zu tun haben ist ein lohnendes Ziel, das in verschiedenen Bundesländern bereits verfolgt wird. Auch bieten Trauma-Ambulanzen, wie sie in NRW bereits installiert sind, eine gute Möglichkeit, traumatisierten Menschen schnell eine gezielte Hilfe zu vermitteln

** Grundlage des Artikels ist ein Vortrag, den die Autorin bei einer Fachtagung des "Weissen Ringes" in Mainz gehalten hat.*

Kontamination bei der Spurenarbeit – Police Elimination Datenbank Teil 2

Mag. Dr. Reinhard Schmid
Bundesministerium für Inneres
Bundeskriminalamt Wien

Ein großer Diskussionspunkt in den Gesprächen mit der Personalvertretung war natürlich der Adressatenkreis der Beamten und Beamtinnen welche erfasst werden sollten. Die rechtlichen Vorgaben gehen hier sehr weit. Es besteht eine Mitwirkungsverpflichtung der Organe und könnten Erfassungen theoretisch nach dem Gesetz sogar zwangsweise durchgeführt werden.
Es wurde aber vom Bundeskriminalamt immer erklärt und definiert, dass keinesfalls von dieser Zwangserfassungsberechtigung Gebrauch gemacht werden würde. Was jedoch klargestellt wurde war, dass ein Zielgruppenbeamter, für welchen eine Erfassung auf Grund seiner Verwendung definiert wird, dieser Erfassung nicht zustimmen sollte, dieser Beamte eben in einem anderen Aufgabenbereich, in welchem er keinen oder keinen regelmäßigen Kontakt mit Spuren haben kann, einzusetzen wäre (z. B. im Bereich der Ordnungspolizei, Verkehrspolizei, Innendienst, speziellen kriminalpolizeilichen Bereichen ohne Spurenbezug odgl.).

In den ersten Verhandlungsrunden kam man mit der Personalvertretung überein alle Beamten verpflichtend zu erfassen, welche regelmäßig an Tatorten Zutritt haben. Aus fachlicher Sicht ist wäre dies auch die vernünftigste Variante. Auch die Treffererfahrungen zeigen, dass gerade auch Ersteinschreiter der Funkstreifenbesatzungen oder Ermittlungsbeamte sehr oft ihre biometrischen Daten am Tatort hinterlassen.

In den weiteren Gesprächen mit der Personalvertretung drängten die Personalvertretungsorgane aber auf eine gänzliche Freiwilligenerfassung ohne dienstrechtliche Verpflichtungen zur Erfassung in allen Zielgruppenbereichen zu fixieren, was von Seiten des Bundeskriminalamtes als nicht akzeptabel abgewiesen wurde.

Öffentliche Reaktionen

Im Zuge von folgender Öffentlichkeitsarbeit durch Teile der Personalvertretung wurden über öffentliche und auch interne Medienaussendungen an die Beamten dieses Erfassungsvorhaben entgegen dem grundsätzlichen Konsens plötzlich als unnötig kritisiert. Dies war aber keine einheitliche Linie aller Fraktionen, sondern standen überwiegende Teile der Personalvertreter nach wie vor zur grundsätzlichen Erforderlichkeit wollten aber ab diesem Zeitpunkt die Regelung auf eine völlige Freiwilligkeit der Erfassung ändern.

Als Argumente wurden einerseits angebliche datenschutzrechtliche Unverträglichkeit als auch sachliche Unnötigkeit vorgebracht. Es wurde in der Argumentation auch darauf verwiesen, dass Polizeibeamte in der Verwendung von Daten laufend eingeschränkt werden aber ihrerseits ihre Daten gespeichert werden sollen.

Um hier von Beginn an jegliche Vorwürfe möglicher mangelnder Datenschutzkonformität zu vermeiden wurde trotz bereits zuvor umfangreicher datenschutzrechtlicher Beurteilung nochmals die österreichische Datenschutzkommission ersucht auch eine Beurteilung zum Vorhaben abzugeben und wurden sämtliche Dokumente, der Planungsumfang mit eben dem oben angeführten weiten Betroffenenkreis von Organen welche eine verpflichtende Erfassung von rund 15.000 bis 20.000 der österreichischen Exekutivorgane umfasst hätte und auch die genaue Datenbankstruktur und Dateninhalte dieser Behörde umfassend erläutert und besprochen.

Die Datenschutzkommission als oberstes Prüforgan kann ähnlich wie der österreichische Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof zu solchen Fragen keine formelle Rechtsprüfungsstellungnahme abgeben, sondern hat nur im entsprechenden konkreten Anlassfall die Möglichkeit hier eine formelle rechtsverbindliche Beurteilung vorzunehmen.

Die informelle DSK Prüfung des Vorhabens, welche dankenswerter Weise vorgenommen wurde kam aber in Schlagworten zu folgendem Schluss:

- In der geplanten Variante entspricht die Durchführung offensichtlich dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und wird auch das verfassungsrechtliche Grundrecht auf Datenschutz nicht berührt. Ein solches könnte nur berührt sein, wenn die gesetzliche Grundlage im Falle einer Gesetzesprüfung durch den VfGH als verfassungswidrig qualifiziert werden würde, wofür es aber keinerlei Anhaltspunkte gebe
- Es wurde bestätigt, dass durch die bestehende gesetzliche Grundlage eine Einbindung der Personalvertretungsorgane nicht zwingend erforderlich gewesen wäre
- Eine Erfassung zu den bezeichneten Zwecken wurde als absolut notwendig und sogar als conditio sine qua non für eine professionelle Arbeit durch die Zielgruppenbeamten beurteilt
- Unzulässig wäre aber die Errichtung einer Datenbank mit vollständiger Anonymisierung und unverzüglicher Vernichtung eingehender Spuren ohne hier die Tatortberechtigung zu prüfen, da dies bei tatsächlichen nicht gänzlich auszuschließenden Straftaten von Exekutivbeamten zur Vernichtung von Beweismaterial führen würde (Anmerkung: Auch solche Forderungen wurden vereinzelt von Beamten vorgebracht. Von Seiten der PV wurde aber immer betont keinesfalls Straftäter schützen zu wollen, welche auch in Reihen der Polizei nicht gänzlich auszuschließen sind)
- Es besteht unter Berücksichtigung der bekannten Kontaminationsquoten ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Errichtung und den Betrieb einer solchen

Ausscheidungsdatenbank, da sonst die Strafverfolgungsbehörden Gefahr laufen falschen Ermittlungsansätzen zu folgen

- Es besteht ein überwiegendes Interesse der betroffenen Beamten zur Errichtung und den Betrieb einer solchen Ausscheidungsdatenbank um zu vermeiden, dass Mitarbeiterdaten als vermeintliche Spurendaten in die nationalen und internationalen Abgleichsprozesse gelangen

Abschließend wurde nach darauf hingewiesen, dass es datenschutzrechtlich vielmehr bedenklich sein könnte, wenn die Behörde trotz Kenntnis der hohen Kontaminationsquoten keine entsprechend geeigneten Schritte setzt, welche solche ungewollten Datenverarbeitungen verhindern können

Interessant waren auch die öffentlichen Medienreaktionen nachdem an einem Tag zeitgleich von mehreren Personalvertretungsorganen auf Länderebene sehr kritische Interviews und ablehnende Medienstellungnahmen zum Vorhaben abgegeben wurden.

Es kam sofort zu sehr großen Medieninteresse mit laufender Medienberichterstattung, sowohl in faktisch allen österreichischen Printmedien, den staatlichen und privaten Radiosendern und auch den Fernsehnachrichtensendern bis hin zur besten Sendezeit und wurden auch entsprechende Stellungnahmen des Innenministeriums erbeten. Diese Stellungnahmeersuchen boten auch die Gelegenheit zu einer öffentlichen inhaltlichen Erläuterung des Vorhabens.

Die Reaktionen sowohl aller folgenden Medienberichterstattungen als auch öffentlicher Bürgerrückmeldungen, etwa über Internetblogs, zeigten keinerlei Verständnis für die ablehnende Haltung der Personalvertretung. Mit großem Überhang der Stellungnahmen wurde die geplante Maßnahme als vernünftige und erforderliche Maßnahme dargestellt. Bereits nach einigen Tagen wurde dann dieses Thema medial nicht mehr behandelt.

Nach diesem Medienzwischenspiel wurde die Gesprächsbasis wieder zunehmend sachlicher und konnte in nachfolgenden Verhandlungen relativ rasch eine abschließende formelle Einigung zwischen dem Bundeskriminalamt und der Personalvertretung erzielt werden.

Diese Einigung wurde in Form eines Kompromisses getroffen, welcher nunmehr in eingeschränktem Umfang ein „Soll“ und eine „Kann“ Erfassungszielgruppe im Umsetzungserlass definiert. Auf die Forderung einer gänzlichen Freiwilligkeit wurde durch die Personalvertretung im Gegenzug verzichtet. Diese Sollzielgruppe, in welcher Beamte jedenfalls auch mit dienstrechtlichem Auftrag erfasst werden sollen, umfasst nunmehr die Beamten und Mitarbeiter welche den engsten und intensivsten Kontakt mit Spuren und Tatorten haben. Beispielsweise sind das Beamte/innen der Tatortgruppen, Tatortbeamte/innen der Kriminaldienststellen bzw. Bezirksspurensicherer.

Alle übrigen Organe können auf Ersuchen ebenfalls erkennungsdienstlich behandelt werden, es sei denn, es ist gänzlich auszuschließen, dass sie auf Grund ihrer beruflichen Aufgabenstellung mit Tatortarbeit oder Spurenbearbeitung betraut werden, wobei aber einem Erfassungsersuchen von Organen grundsätzlich nachzukommen ist, da eine solche Erfassung dem Schutz der betroffenen Organe dient.

In diesem Zusammenhang konnte in der Pilotphase auch festgestellt werden, dass Beamte, die anfangs noch skeptisch zur Erfassung standen, sehr rasch um Erfassung ersuchten, nachdem Kollegen von ihnen, die bereits zuvor erfasst wurden, die ersten Treffermeldungen persönlich erhalten haben.

Datenadministration, Datenerfassung und Abgleichssystematik

Der erfasste Datenumfang beschränkt sich auf Familienname, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum, Dienststelle, Zehnfingerabdrucke, Handflächenabdrucke und einen Mundhöhlenabstrich (DNA profil).

Eine große Herausforderung für eine solche Datenbank ist unter Berücksichtigung eines möglichst hohen Anonymisierungsgrates vor allem die Erfassungsadministrierung der Beamten. Zusätzlich wegen höchstmöglicher Anonymisierung auch die Trefferadministrierung bzw. die nachfolgende Trefferverständigung.

Die Steuerung der Erfassung (Wahrnehmung der Erforderlichkeit der Erfassung), wird nach den erlaßmäßigen Vorgaben durch die personalverantwortlichen Organisationseinheiten erfolgen. Nur diesen ist genau bekannt in welchen Bereichen die Beamten eingesetzt werden.

Die Durchführung der Erfassung ist von jeder der existierenden ca. 180 EDWF (Erkennungsdienstliche Workflowstationen), die sich an allen größeren Polizeidienststellen befinden, möglich. Über diese Erfassungsstationen können in Echtzeit auch bei allen anderen erkennungsdienstlichen Behandlungen dem Bundeskriminalamt die erkennungsdienstlichen Daten zugeführt und dann sofort automatisiert verarbeitet werden. Derzeit sind in Österreich rund 6000 Beamte zur Durchführung solcher erkennungsdienstlichen Erfassungen autorisiert. In Zusammenhang mit PED Erfassungen wurde nur vorgegeben, dass sich die Beamten nicht selbst erfassen dürfen, sondern ein anderer Beamter die Datenerfassung durchführt.

Im Gegensatz zu erkennungsdienstlichen Behandlungen von Verdächtigen welche in Österreich jeder Polizeibeamte mit Personendatenabfrage aus der Zentraldatenbank abfragen kann, ist es aber nicht möglich, diese erfassten Polizeidaten aus dem Zentralsystem abzufragen.

Die Daten, und zwar sowohl die erfassten Handflächen und Fingerabdruckdaten als auch die erstellten DNA Profile liegen in eigenen nationalen Datenpools, die ausschließlich mit eigenen Matchregeln zum Ausscheiden von Trugspuren verwendet werden. Natürlich ist dieser Datenpool auch nicht für die bestehenden internationalen Datenverbundsysteme zugänglich.

Nach einem Abgleich gegen die bereits gespeicherten offenen Spuren erfolgt im Trefferfall die sofortige Ausscheidung solcher erkannten Trugspuren.

Die PED Daten fungieren als Polizeidatenpool als Spurenvorfilter zu den eigentlichen Abgleichsprozessen. Dies bedeutet, dass später eingehende neue Dakty- oder DNA Spuren zuerst immer über diese Ausscheidungsdatenbank abgeglichen werden und im Trefferfall eine weitere Verarbeitung sofort gestoppt und diese Spur sofort gelöscht wird.

Es kommt daher in Zukunft zu keinen weiteren „normalen“ Systemabgleichen in den nationalen Datenbanken bzw. auch nicht zu den systemisierten Übermittlungen im Rahmen des Prümer Datenverbundsystems innerhalb der EU Staaten bzw. auch nicht zu Speicherübermittlungen in die Interpol DNA Datenbank. Damit ist gesichert, dass keine polizeilichen Trugspuren in den Datenbanken verwendet werden.

Auf Landeskriminalamtsebene werden jeweils zwei bis drei benannte Beamte der Tatortgruppen, welche für ihr Bundesland die Spurenverwaltung wahrnehmen, für den Bereich ihres Bundesland für diese Ausscheidungsdatenbank frei geschaltet. Es sind dies in der Regel die jeweiligen Leiter

dieser Tatortgruppen, welche auch fachliche Ansprechpartner im Tatortbereich für das gesamte Bundesland sind und auch die Schulungen in diesem Bereich koordinieren. Nur diese Beamten können die Administrativdaten aller Beamten ihres eigenen Bundeslandes einzusehen.

Die Einsicht auf die gesamten Bundesdaten ist ausschließlich den mit den Trefferverwaltung betrauten Beamten des Bundeskriminalamtes, Zentraler Erkennungsdienst, möglich. Nur diese habe auch Zugriff auf die tatsächlichen biometrischen Daten (daktyloskopische Daten DNA Profile), um die Verifizierungen und Trefferbearbeitung zu ermöglichen.

Die Userverwaltung für alle Userberechtigungen ist über den EDWF im Bundeskriminalamt/Zentraler Erkennungsdienst zentralisiert. Natürlich werden alle Zugriffe umfassend protokolliert.

Änderungen in der regionalen Zuständigkeit, etwa durch Wechsel des Beamten in einen anderen Bereich können von den Lokaladministratoren ebenso wie die sonstigen Versetzungs- oder Pensionierungsadministrierungen durch einfache in den EDWF integrierte Maillösungen dem .BK mitgeteilt werden. Dieses führt dann zentral die Umspeicherung der Beamten vor, wodurch sie sofort im neuen Zuständigkeitsbereich für den dortigen Administrator sichtbar werden.

Im Falle einer Löschung wird diese vom .BK der letzten personalführenden Administrationsstelle mitgeteilt, welche dem Beamten von der erfolgten Löschung in Kenntnis zu setzen hat.

Trefferverwaltung

Ein möglicher Trefferfall wird immer auch biologisch bzw. daktyloskopisch durch das .BK geprüft. Bei tatsächlicher Übereinstimmung wird eine anonymisierte Treffermeldung, in welcher zwar die genaue Spurenbezeichnung aber keinesfalls unmittelbar personenbezogene Daten des Exekutivorganes aufscheinen, erstellt und dem jeweiligen Assistenzbereich Tatort des zuständigen Landeskriminalamtes übermittelt. Die zwei bis drei für ihr Bundesland frei geschalteten Landesadministratoren können mit der in der Treffermeldung mitgeteilten Zuordnungsnummer die Personaldaten und Dienststellendaten aufrufen, und prüfen an Hand der Spurenakte und Spurenberichte die Zutrittsberechtigung des Beamten zu diesem Tatort oder eine andere Berechtigung zur Spurenbearbeitung. Wenn diese gegeben ist, wird die .BK Treffermeldung an die zuständige Ermittlungsdienststelle weitergeleitet.

Im Falle von länderüberschreitenden Treffern (Beamter eines Bundeslandes trifft Spur eines anderen Bundeslandes), sowie bei Treffern welche Beamte des Innenministeriums betreffen, wird die Zutrittsberechtigung zentral vom Zentralen Erkennungsdienstes geprüft.

Es ist den Prüfbeamten strikt untersagt den Ermittlungsdienststellen die Personaldaten des Beamten mitzuteilen, sondern wird nur auf den Umstand hingewiesen, dass es sich um eine nicht tatortrelevante Spur eines eingesetzten Exekutivorgans handelt dessen Zutrittsberechtigung bereits geprüft wurde. Dieser Umstand gewährleistet auch, dass die Daten der Beamten in keine Gerichtsakte gelangen.

Für mögliches Bekanntwerden von Personaldaten der betroffenen Beamten, welches von Beamten und der Personalvertretung immer wieder als problematisch thematisiert wurde, ist eine Regelung beachtlich, die in Österreich bereits mit den Rechtsgrundlagen in Richtung strikter Ausscheidungszweck definiert wurden. Diese sieht vor, dass eine Übermittlung dieser personenbezogenen Daten von Beamten, welche im Zuge dieser Prüfung ausschließlich den mit der Trefferbearbeitung angeführten Beamten des Landeskriminalamtes bekannt werden, an andere Behörden unzulässig ist. Unter solchen Behörden, welchen diese Daten nicht weiterzuleiten sind, sind auch die Staatsanwaltschaften und Gerichte zu verstehen. Diese Weitergabeeinschränkung wurde im § 71 Abs. 1 SPG unter Berücksichtigung der strikten Zweckbeschränkung gesetzlich ausdrücklich normiert.

Die Beamten der Landeskriminalämter, welche die Tatortberechtigung in einer Kausalprüfung unter Berücksichtigung der Spurenakte oder Akte durchzuführen haben, wurden auch erlassmäßig noch einmal angewiesen eine solche Bekanntgabe der Personaldaten keinesfalls durchzuführen, selbst wenn die Staatsanwaltschaften oder Gerichte entsprechende Begehren oder Beschlüsse einbringen sollten. Sollten solche Begehren von Justizbehörden einlangen, sollen die Dienststellen lediglich darauf hinweisen, dass eine Weitergabe gesetzlich unzulässig und auch erlassmäßig untersagt ist und im Bedarfs- oder Beschwerdefall mit dem Zentralen Erkennungsdienst des Bundeskriminalamtes Kontakt aufgenommen werden kann.

Lediglich im Falle von vermuteten tatsächlichen Straftaten des betroffenen Beamten würden daher, unter Beachtung der allgemeinen Strafverfolgungsverpflichtung der Sicherheitsbehörden, bei festgestelltem Tatverdacht gegenüber einem Exekutivorgan entsprechende Datenweitergaben an die Justizbehörden erfolgen.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens anlässlich der Gesetzwerdung, in welchem die Bestimmungen über die Police Elimination Datenbank im Parlament behandelt wurden, hat das österreichische Justizministerium und auch ein Oberlandesgericht diese Einschränkung der Datenweitergabe zwar in ihrer Stellungnahme kritisiert und eine gesetzliche Änderung verlangt, jedoch ist der Gesetzgeber dieser Forderung der Justizbehörden nicht gefolgt und ist daher nunmehr selbst bei Gerichtsaufträgen die Datenherausgabe zu verweigern..

Die auch immer wieder angesprochenen Erfassungskosten sind vollends zu vernachlässigen. Die Durchführung einer DNA Analyse von Exekutivorganen, die keinerlei Bestätigungsanalysen oder dergleichen bedarf, bewegt sich im Bereich von ca. 30 Euro. Die Erfassung und Verarbeitung der anderen Daten in der bestehenden Logistik und Struktur ist gänzlich kostenneutral. Solche Kosten stehen aber generell in keinerlei Relation zu den Einsparungseffekten, die durch den Wegfall von unnötigen Ermittlungen entstehen. Wenn Großermittlungsverfahren wie im Bereich des „UWP Falles“ anfallen , können solche Ermittlungskosten mitunter in den mehrstelligen Millionenbereich gehen.

Nach der erfolgten Einigung mit der Personalvertretung wurde nunmehr in der zweiten Dezemberwoche 2010 der Umsetzungserlass vom österreichischen Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit genehmigt und der Erlass veröffentlicht.

Es wurde mit der Personalvertretung noch vereinbart, dass vor tatsächlichem Erfassungsbeginn durch das Bundeskriminalamt in den jeweiligen Bundesländern noch Informationsveranstaltungen durchgeführt werden, soweit dies nicht schon geschehen ist. Nach diesen Veranstaltungen wird systematisch mit der Erfassung begonnen. Es wurde aber bereits festgestellt, dass nach Ergehen des Erlasses zahlreiche Landeskriminalämter mit der Erfassung jener Beamten begonnen haben, die um eine solche Erfassung ersucht haben.

Dirk Weingarten
Polizeihauptkommissar & Ass. jur.
Polizeiakademie Hessen

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche beispielsweise über Juris möglich ist.

I. Materielles Strafrecht

§ 32 StGB – Notwehr – Fahrlässiges Herbeiführen einer Notwehrlage. Ein rechtlich gebotenes oder erlaubtes Tun kann nicht allein deshalb zu Einschränkungen der Notwehr führen, wenn der Täter wusste oder wissen konnte, dass andere durch dieses Verhalten zu einem rechtswidrigen Angriff veranlasst werden könnten. Auch wenn ein Angegriffener eine Waffe (hier: Butterflymesser) unberechtigt führt, ist ihm deren Einsatz nicht verwehrt, wenn ihm kein anderes zur Abwehr des Angriffs geeignetes Mittel zur Verfügung steht. (BGH; Beschl. v. 04.08.2010 – 2 StR 118/10)

§ 46 StGB – Strafzumessung bei Einsatz eins Verdeckten Ermittlers; Strafmildernde Berücksichtigung. Eine auf die vereinbarte Übergabe von Falschgeld zielende konkrete Einwirkung des verdeckten Ermittlers, ist bei der Strafzumessung ausdrücklich zu würdigen. Der Erwägung des Tatrichters, es habe „von Anfang an eine lückenlose polizeiliche Überwachung der Taten“ vorgelegen, ist nicht zu entnehmen, dass das Tatgericht der polizeilichen Einwirkung das notwendige strafmildernde Gewicht beigemessen hat. (BGH; Beschl. v. 06.05.2010 – 4 StR 98/10)

§ 126 Abs. 1 StGB – Eignung zur Friedensstörung durch Androhen von Straftaten. Der öffentliche Frieden ist dann gestört, wenn das Vertrauen der Bevölkerung in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttert wird oder wenn potentielle Täter durch Schaffung eines „psychischen Klimas“ (Hier: Androhung von Katalogtaten) aufgehetzt werden können. Es reicht aus, dass die Handlung zumindest konkret zur Störung des öffentlichen Friedens geeignet ist. Dies ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn die entsprechende Ankündigung in der Öffentlichkeit erfolgt. Ist die Drohung an staatliche oder vergleichbare Organisationen gerichtet, kann grundsätzlich erwartet werden, dass diese Maßnahmen zur Vermeidung der angedrohten Taten veranlassen, im Übrigen aber mit Diskretion vorgehen wird, um weder die Präventionsmaßnahmen zu gefährden noch die Öffentlichkeit zu beunruhigen. (BGH; Beschl. v. 20.09.2010 – 4 StR 395/10)

§ 145d Abs. 1 Nr. 1 StGB – Vortäuschen einer Straftat; kein nennenswerter Ermittlungsaufwand. Gibt der Inhaber eines Geschäftes, in dessen gläserne Eingangstür ein höchstens fußballgroßes Loch geschlagen wurde, bei der Polizei wahrheitswidrig an, durch die Öffnung seien Gegenstände gestohlen worden, so erfüllt dies nicht den Tatbestand des Vortäuschens einer Straftat, wenn für die ermittelnde Polizei aufgrund der Umstände bereits feststand, dass kein Diebstahl der aufgelisteten Gegenstände (Hier: bezeichnete Waren im Wert von 9.500 €) stattgefunden haben kann und die falsche Angabe deshalb keinen oder keinen nennenswerten Ermittlungsaufwand hervorruft. (OLG Oldenburg; Beschl. v. 07.09.2010 – 1 Ss 124/10)

§§ 152b, 22 StGB – Versuch der Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion: Einsatz eines Skimmers und unmittelbares Ansetzen zur Tat. Die Schwelle zum strafbaren Versuch der Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion durch das Auslesen von EC-Karten mit Hilfe eines sog. Skimmers ist noch nicht überschritten, wenn der Skimmer noch bevor der Täter in den Besitz der aufgezeichneten Daten gelangt, entdeckt und sichergestellt wird. Zum Versuch des Nachmachens setzt demnach noch nicht an, wer die aufgezeichneten Datensätze noch nicht in seinen Besitz bringen und sie deshalb auch nicht an seine Mittäter, die die Herstellung der Kartendubletten vornehmen sollten, übermitteln konnte. Ein unmittelbares Ansetzen des gewerbs- und bandenmäßigen Nachmachens ist folglich erst dann gegeben, wenn die Täter vorsätzlich und in der tatbestandsmäßigen Absicht mit der Fälschungshandlung selbst beginnen. (BGH; Beschl. v. 14.09.2010 – 5 StR 336/10)

§§ 212, 216, 13 StGB – Gerechtfertigte Sterbehilfe durch Behandlungsabbruch. Sterbehilfe durch Unterlassen, Begrenzen oder Beenden einer begonnenen medizinischen Behandlung (Behandlungsabbruch) ist gerechtfertigt, wenn dies dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht (§ 1901a BGB) und dazu dient, einem ohne Behandlung zum Tode führenden Krankheitsprozess seinen Lauf zu lassen. Sowohl durch Unterlassen als auch durch aktives Tun kann ein Behandlungsabbruch vorgenommen werden. Gezielte Eingriffe in das Leben eines Menschen, die nicht in einem Zusammenhang mit dem Abbruch einer medizinischen Behandlung stehen, sind einer Rechtfertigung durch Einwilligung nicht zugänglich. (BGH; Urt. v. 25.06.2010 – 2 StR 454/09)

§§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB – Schwere räuberischer Erpressung; Erzwingen der Preisgabe der PIN. Durch das Abpressen der PIN wird dem Vermögen des Genötigten kein Nachteil zugefügt, wenn mangels Deckung des Kontos des Opfers Geldabhebungen nicht möglich sind. Da die Angeklagten dies nicht wussten, stellt sich das Abpressen der PIN lediglich als Versuch der besonders schweren räuberischen Erpressung dar. (BGH; Urt. v. 30.09.2010 – 3 StR 294/10)

Wichtiges in Kürze

Termine

Vom 30.06.–02.07.2011 **findet in der** Polizeiakademie Niedersachsen in Hannoversch Münden die **XIV. Tagung der Akademie „Empirische Polizeiforschung“ zum Thema** „Polizei und Gewalt“ statt. **Zahlreiche Experten referieren und diskutieren zu verschiedenen Aspekten des Themas. Mehr:** www.empirische-polizeiforschung.de

Noch bis **zum 31. Juli 2011** ist die **Ausstellung „Ordnung und Vernichtung – Die Polizei im NS-Staat“ im Deutschen Historischen Museum in Berlin** für das Publikum zugänglich. Die Ausstellung ist Teil des Projekts „Die Polizei im NS-Staat, dessen Trägerin die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) in Münster ist. Ihr Kooperationspartner ist das Deutsche Historische Museum in Berlin. Mehr: www.dhm.de/ausstellungen/ordnung-und-vernichtung

Am **22. Juli 2011** veranstaltet die Hochschule Heidelberg einen **Workshop „Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter.** Mehr: www.fh-heidelberg.de http://www.hakomi.de/88/Workshops/Die_HAKOMI_Fortbildungen/S%C3%BCdwestdeutschland.html

Eine **bundesweite Fachtagung** zum Thema **„Radikalisierungsmechanismen und Deradikalisierungsstrategien bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus im europäischen Vergleich“ findet vom 22.–24. August 2011 im Tagungszentrum der Landespolizeischule Rheinland-Pfalz**, in Hahn-Flughafen, statt. Neben Fachvorträgen sollen in Workshops Fragen wie „Deradikalisierung – eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe?“ diskutiert werden. Ansprechpartner: Dr. Marwan Abou-Taam (MarwanDr.Abou-Taam@polizei.rlp.de) und Harald Metzinger, (Harald.Metzinger@polizei.rlp.de)

Kriminalität

Zoll: Mehr Schmuggel

Im Jahr 2010 haben die Zollfahndungsämter eine signifikante Zunahme beim Rauschgift- und Medikamentenschmuggel verzeichnet. Das ergibt sich aus den Jahresbilanzen. Allein der Zoll in Frankfurt stellte mehr als 3,3 Millionen Tabletten, fast eine Tonne Arzneipulver und 14.455 Liter Arzneistoffe sicher, mehr als das Zehnfache gegenüber dem Vorjahr.
Mehr: www.zoll.de/d0_zoll_im_einsatz/h0_zollfahndung/c0_fahndung_aktuell/a0_pressebereich/index.html.

Polizei

Fußball: Gewalt bei Spielen der 1. und 2. Liga wächst

In der Fußballsaison 2009/2010 hat die Polizei 6043 Strafverfahren gegen Fans der 36 Proficlubs eingeleitet. Das ergibt sich aus dem Jahresbericht der Zentralen Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS), über den die Neue Osnabrücker Zeitung berichtet. Dies bedeute einen neuen Höchststand. Der Kreis der „gewaltbereiten, gewaltgeneigten oder Gewalt suchenden Fans“ sei in beiden Ligen ebenfalls größer geworden. Man gehe von 8765 „Störern“ aus, 855 mehr als in der vorangegangenen Spielzeit. Auch sei eine steigende Aggressivität der Ultra-Gruppierungen festzustellen. Auch die Einsatzzeiten der Polizei seien auf einen Höchststand gestiegen. Mehr: www.noz.de

Kriminalitätsbekämpfung

Körperscanner: Übungsphase verlängert

Nach einen Bericht des „Behörden Spiegel“ wird der Feldtest für den Körperscanner um vier Monate verlängert. Damit kann die Erprobungsphase, die Ende September 2010 am Flughafen Hamburg begonnen hat, bis einschließlich Juli 2011 fortgeführt werden. Mehr: www.behoerdenspiegel.de

Verwaltung

116000: Hotline Vermisste Kinder

116 000 ist die Telefonnummer der geplanten neuen Hotline Vermisste Kinder. Hier sollen Betroffene Unterstützung erhalten und Vermisstenmeldungen aufgegeben werden. Telefonnummern, die mit 116 beginnen, werden europaweit einheitlich an kostenfreie Dienste mit sozialem Wert vergeben. Auch die 116 000 wird jederzeit aus dem Fest- und Mobilfunknetz kostenfrei erreichbar sein.

Wissenschaft und Forschung

Preiswürdig: Arbeiten zur Inneren Sicherheit

Die Deutsche Hochschule der Polizei vergibt auch im Jahr 2011 den „Preis der Deutschen Hochschule der Polizei 2011“ für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten zu Themen aus dem Bereich der Inneren Sicherheit. Der Preis ist mit 9.200 Euro dotiert. Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 30. September 2011. Tel.: 02501/806-235, Fax: 02501/806-237, E-Mail: pressestelle@dhpol.de Mehr: www.dhpol.de

Erfolgreich: TRIFORIS „Transnationale Strafverfolgung“

Das erste Trierer Forum zum Recht der Inneren Sicherheit – TRIFORIS zum Thema „Transnationale Strafverfolgung hat die Grundlagen für einen lebhaften Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis, Strafverfolgung und Anwaltschaft, Polizei und Justiz erfolgreich etabliert. Im Jahr 2012 soll ein 2. TRIFORIS stattfinden. Ergebnisse der in Zusammenarbeit des Instituts für Deutsches und Europäisches Strafprozessrecht und Polizeirecht der Universität Trier und des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz organisierten ersten Tagung sind zu finden unter www.uni-trier.de/index.php?id=38980.

A.C.A.B. – ein strafrechtlicher Denkanstoß

Die GdP hat im Rahmen ihrer Kampagne „Keine Gewalt gegen Polizisten“ den Aspekt “A.C.A.B.“ (All Cops Are Bastards) aufgegriffen. Der damalige Bundesvorsitzende Freiberg betonte gegenüber Bundesinnenminister De Meiziere, dass die im Grunde straflose Parole A.C.A.B. für sehr viele Polizeibeamtinnen und -beamten ein Schlag ins Gesicht sei, der nicht hingenommen werden könne. Innenstaatssekretär Fritsche gab der GdP einerseits in der politischen Einordnung Recht, sah aber andererseits aufgrund der bestehenden Rechtslage keinen Handlungsbedarf.

Möglicherweise sollte man sich aber die Beurteilung der Rechtslage auch im Lichte der aktuellen Untersuchung über das Ausmaß der Gewalt gegen Polizisten nicht ganz so einfach machen. Das Kammergericht Berlin hat in einem Verfahren Grundsätze für die rechtliche Einordnung von Kollektivbeleidigungen unter den § 130 StGB (Volksverhetzung) formuliert. Für die Frage, ob ein Angriff auf die Menschenwürde durch eine inkriminierende Äußerung vorliegt, sei auf die gesamten Umstände abzustellen. Zum einen sei zu berücksichtigen, dass in dem Merkmal des Angriffs auf die Menschenwürde bereits eine tatbestandliche Einschränkung liege. Sie stelle sicher, dass nur besonders massive Diskriminierungen und Diffamierungen als strafbar angesehen werden. Ein solcher Angriff liege vor, wenn den angegriffenen Personen ihr ungeschmälertes Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeiten in der staatlichen Gemeinschaft bestritten wird und sie als unterwertige Wesen behandelt werden.

Eine weiterer Aspekt des § 130 StGB ist die Tatbestandsalternative, die eine Handlung als Volksverhetzung unter Strafe stellt, die in einer Weise erfolgt, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. In diesem Kontext ist die konkrete Eignung zur Friedensstörung besonders zu beachten. Wenn die Obergerichte das Gewaltpotenzial-Problem im Zusammenhang mit der Volksverhetzung bei Juden-, Türken- oder Ausländerhetze uneingeschränkt bejahen, dann muss angesichts der jüngsten Erkenntnisse über die alltäglichen Angriffe auf Polizisten klar die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Hetze gegen Polizisten, die sich in der Verwendung der „A.C.A.B.“-Formulierung zeigt, positiv in die rechtliche Beurteilung des Tatbestandes ‘Volksverhetzung durch Störung des öffentlichen Friedens‘ einbezogen werden muss.

Ein klares Nein zur Kennzeichnungspflicht

Die GdP lehnt die Forderung nach einer Identifizierbarkeit von Polizeikräften (Kennzeichnungspflicht) im Einsatz nach wie vor ab.

Es ist unzweifelhaft, dass der Dienstherr grundsätzlich die Möglichkeit hat, über die Verpflichtung zum Tragen einer namentlichen Kennzeichnung jedes Polizeibeamten zu entscheiden. Bedingt durch die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland und die Tatsache, dass Polizei Ländersache ist, wird das Thema Kennzeichnungspflicht unterschiedlich in den Bundesländern gehandhabt. Auch wenn der föderale Aufbau der Polizei nach Auffassung der GdP nicht zur Disposition steht, wäre eine einheitliche Regelung aller Bundesländer nebst Bund - und insbesondere eine einheitliche Ablehnung - der Kennzeichnungspflicht aus Sicht der GdP die einzig richtige Entscheidung. Die Vielfalt der unterschiedlichen Regelungen ist weder bürgerfreundlich noch vermittelt sie Gerechtigkeit beim Umgang des Dienstherren mit seinen Beamten.

Die Gewerkschaft der Polizei sieht durch eine Zwangskennzeichnung insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des betroffenen Beamten verletzt. Dieses Grundrecht unterliegt allerdings der Einschränkung durch das sog. Allgemeininteresse, d.h., der Einzelne hat nicht das allumfassende und absolute Recht, über seine Daten, hier: die Veröffentlichung seines Namens, zu entscheiden. Vielmehr sind eine transparente staatliche Verwaltung oder angenommene Bürgerfreundlichkeit Ziele, deren Verfolgung den Dienstherren berechtigt, seine Anordnungen zum Tragen einer namentlichen Kennzeichnung auszusprechen. Nicht zuletzt aufgrund dieser Tatsache akzeptiert die GdP schon seit vielen Jahren, dass im Einzeldienst und ggf. auf freiwilliger Basis Namensschilder getragen werden sollen, oder dass an Türen zu Büros von Polizeibeamtinnen und -beamten Namensschilder auf die Identität des jeweiligen Beamten hinweisen. Entscheidend für die Akzeptanz der Kennzeichnung im Einzeldienst war und ist bis heute die Tatsache, dass im Einsatz der Bereitschaftspolizei bzw. bei geschlossenen Einheiten eben keine Kennzeichnungspflicht gegeben ist.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist gleichwohl das grundgesetzlich normierte Recht, auf das die GdP ihre ablehnende Haltung gegenüber der Kennzeichnungspflicht stützt. Der unzweifelhaft vorliegende Eingriff in dieses Recht liegt bei ausnahmsloser Verpflichtung zum Tragen der namentlichen und individuellen Kennzeichnung gerade darin, dass der Beamte keine Möglichkeit hat, auch im speziellen Einsatzfall die namentliche Identifizierbarkeit seiner Person auszuschließen.

Es ist eine Tatsache, dass schon heute einzelne Beamte persönlich ausgeforscht, Ihr Name und Ihre Privatanschrift ermittelt und in der der politisch extremen Szene veröffentlicht werden und polizeiliche Strukturen sehr weitgehend erfasst und ebenfalls veröffentlicht werden. Bereits aus Fürsorgegründen ist der Dienstherr aufgefordert, alles zu unternehmen, um der Möglichkeit des Ausgeforschtwerdens durch das polizeiliche Gegenüber einen Riegel vorzuschieben. Die Verpflichtung der Polizeibeamten, sich auch geschlossener Einheiten und bei Großlagen namentlich zu kennzeichnen bzw. zu individualisieren ist genau das Gegenteil dessen, was angesichts steigender Gewalt gegenüber der Polizei und einer sich radikalisierenden Szene geboten ist.